

371/ME

# Steuern und Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG IV/14

GZ. 14 0403/1-IV/14/99 (25)

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 5139861

Sachbearbeiter:  
Dr. Peter Quantschnigg  
Telefon:  
51433 / 2594 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

- 25 fach -

G
Zl.
Datum 12. 4. 1999
Verteilt

*Sticht*

*Stilhausgraber*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000 samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 7. Mai 1999 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

9. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Quantschnigg

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungsförderungsgesetz - NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000)

## Artikel I

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105. Weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig sind negative Einkünfte

- aus einer Betätigung, wenn die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht,
- aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist.

Solche negativen Einkünfte sind mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen."

2. In § 4 Abs. 4 treten an die Stelle des ersten und zweiten Satzes folgende Sätze:

"Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind Erträge und Einnahmen sowie Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Bei einem Steuerpflichtigen, der in seinem Betriebsvermögen eine Beteiligung hält, gilt folgendes: Betriebseinnahmen sind auch Beträge, die dem Steuerpflichtigen als angemessene Verzinsung für den dem Beteiligungsunternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs zuzurechnen sind. Es sind dies die beim Beteiligungsunternehmen nach § 11 dieses Bundesgesetzes oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogenen Betriebsausgaben. Bei Körperschaften richtet sich die Zurechnung nach der Quote der am Beteiligungsunternehmen bestehenden Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988. Betriebsausgaben sind jedenfalls:"

3. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

"4. Ein Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Form eines Bescheides nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist. Der Forschungsfreibetrag kann außerbilanzmäßig innerhalb folgender Höchstbeträge geltend gemacht werden:

- a) Der Forschungsfreibetrag beträgt grundsätzlich bis zu 25% der Forschungsaufwendungen.
- b) Der Forschungsfreibetrag beträgt bis zu 35% der Forschungsaufwendungen, insoweit diese das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre (Vergleichszeitraum) übersteigen. Sind in Wirtschaftsjahren des Vergleichszeitraumes keine Forschungsaufwendungen angefallen, so werden bei der Errechnung des arithmetischen Mittels hinsichtlich dieser Wirtschaftsjahre Forschungsaufwendungen mit Null angesetzt. Der Bundesminister für wirtschaftliche

Angelegenheiten hat in Form eines Bescheides zu bescheinigen, in welchem Umfang Forschungsaufwendungen einem Forschungsfreibetrag von bis zu 35% unterliegen."

*4. In § 4 Abs. 4 wird als Z 7 angefügt:*

"7. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen. Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen."

*5. In § 4 Abs. 4 wird als Z 8 angefügt:*

"8. Ein Bildungsfreibetrag in Höhe von 9% der von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung im Sinne der lit. a oder b dem Arbeitgeber in Rechnung gestellten Aufwendungen, soweit diese unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer (§ 47) getätigt werden. Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind:

- a) Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- b) Einrichtungen, deren Geschäftsgegenstand in der Erbringung von Dienstleistungen in der beruflichen Aus- oder Fortbildung besteht, sofern diese ihre Leistungen nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gegenüber einem unbestimmten Personenkreis erbringen.

Der Bildungsfreibetrag kann außerbilanzmäßig geltend gemacht werden. Werden Aufwendungen, für die ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht worden ist, vergütet, erhöht sich der als Betriebseinnahme anzusetzende Betrag um 9%."

*6. Im § 6 Z 5 lautet der erste Satz:*



"Einlagen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind höchstens mit den um Absetzungen für Abnutzung nicht gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn Gegenstand der Einlage

- Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sind, die innerhalb der letzten zehn Jahre,
- Wirtschaftsgüter, die den Finanzanlagen gemäß § 224 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechen, Termin- und Optionsgeschäfte, Swaps sowie vergleichbare Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb der letzten zwei Jahre,
- sonstige Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb eines Jahres

vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt und nicht außerhalb einer betrieblichen Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften verwendet worden sind."

*7. § 11 samt Überschrift lautet:*

#### **"Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses**

§ 11. Steuerpflichtige, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, und Steuerpflichtige als Mitunternehmer von Gesellschaften, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können die angemessene Verzinsung des in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen betrieblichen Eigenkapitalzuwachses außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe abziehen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zu verzinsende Eigenkapitalzuwachs ergibt sich aus jenem Betrag, um den der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand des laufenden Wirtschaftsjahres den höchsten gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalstand eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres übersteigt. Dabei ist der höchste gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand innerhalb des Beobachtungszeitraumes maßgeblich. Der Beobachtungszeitraum umfaßt den Zeitraum ab Beginn des Betriebes, längstens jedoch den Zeitraum der letzten sieben Wirtschaftsjahre vor jenem Wirtschaftsjahr, in dem der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht wird.

2. Der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand eines Wirtschaftsjahres ist die Summe der an jedem Kalendertag bestehenden Eigenkapitalstände geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Wirtschaftsjahres.

3. Als Eigenkapitalstand am Beginn des Wirtschaftsjahres gilt das steuerlich maßgebende Eigenkapital des Einzelunternehmers oder Mitunternehmers am Ende des Vorjahres (ohne

Jahresgewinn- oder verlust) laut dem Eigenkapital-Evidenzkonto. Bei Betriebseröffnung ist von einem Eigenkapitalstand von Null auszugehen.

4. Der Eigenkapitalstand im Sinne der Z 3 wird erhöht durch Einlagen und vermindert durch Entnahmen:

- a) Als Einlagen gelten alle Vermögenmehrungen im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw alle Vermögenmehrungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der steuerpflichtige Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Nicht zu den Einlagen zählen solche von Finanzanlagen, soweit sie nicht betreffen,
- Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- und
- Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
- b) Als Entnahmen gelten alle Vermögensminderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw alle Vermögensminderungen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der steuerlich zu berücksichtigende Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Als Entnahmen gelten auch die Anschaffungen von Finanzanlagen, soweit sie nicht betreffen,
- Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- und
- Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.

5. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, daß ein Eigenkapital-Evidenzkonto eingerichtet ist. Dieses hat den Anfangstand, die Einlagen und den gewichteten durchschnittlichen Jahresstand des Wirtschaftsjahres, für das der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht wird, und jenen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre seit dem Beginn des Betriebes bzw der Mitunternehmerstellung, längstens aber für den Zeitraum im Sinne der Z 1 letzter Satz, zu umfassen.

6. Der im Wirtschaftsjahr eintretende Eigenkapitalzuwachs (Z 1 bis 5) ist angemessen zu verzinsen. Als angemessener Zinssatz gilt jener, den der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung für das jeweilige Wirtschaftsjahr festsetzt. Der Zinssatz hat sich an dem Zinssatz zu orientieren, den die Kreditinstitute bei Schuldnern bester Bonität verrechnen.

7. Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des Mitunternehmeranteiles unter steuerlicher Buchwertfortführung hat der Rechtsnachfolger, sofern er von den Bestimmungen Gebrauch macht, das Eigenkapital-Evidenzkonto des Rechtsvorgängers weiterzuführen und sind die vorstehenden Bestimmungen diesbezüglich auf ihn anzuwenden. Bei Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz unter steuerlicher Buchwertfortführung ist der Stand des Eigenkapital-Evidenzkontos und der höchst gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand (Z 1) des Übertragenden zum Umgründungstichtag im Verhältnis des Verkehrswertes des übertragenen Vermögens zum Gesamtvermögen abzustocken und das Eigenkapital-Evidenzkonto und der höchst gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand (Z 1) des Rechtsnachfolgers je nach der Umgründungsmaßnahme um diesen Betrag oder den anteiligen Betrag aufzustocken."

8. *In § 14 Abs. 12 lautet der letzte Satz:*

"Die Rückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 Z 1 bis 3, des Abs. 7 Z 6 sowie der Abs. 8 und 9 zu bilden; eine Bildung nach den Regeln der Finanzmathematik ist zulässig."

9. *In § 15 wird als Abs. 5 angefügt:*

"(5) Als Einnahmen sind zuzurechnen,

- a) einem Steuerpflichtigen, der als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer dem Unternehmen Eigenkapitalzuwachs beläßt, jene Beträge, die beim Unternehmen als angemessene Verzinsung nach § 11 abgezogen wurden, und
- b) einem Steuerpflichtigen, der als Beteiligter an einer Kapitalgesellschaft sowie an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft dem Unternehmen einen Eigenkapitalzuwachs beläßt, jene Beträge, die beim Unternehmen als angemessene Verzinsung nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogen wurden. Die Zurechnung richtet sich nach der Quote der Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes."

10. *In § 16 Abs. 1 wird als Z 10 angefügt:*

"10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen."

**11. § 18 Abs. 1 Z 2 erster Satz lautet:**

"2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer

- freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, ausgenommen Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, insoweit dafür eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird, sowie ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
- Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), ausgenommen zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse,
- Pensionskasse, soweit für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird."

**12. In § 19 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:**

"Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen aus der angemessenen Verzinsung für den einem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist der Tag, an dem der betreffende Jahresabschluss für das Unternehmen aufgestellt wird; der späteste Zeitpunkt des Zufließens ist jener Tag, an dem die Frist gemäß § 193 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches abläuft."

**13. § 21 Abs. 2 Z 2 lautet:**

"2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter

- für ihre Tätigkeit im Dienste der Mitunternehmerschaft,

- für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen, und
  - für die Überlassung von Wirtschaftsgütern
- bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist."

*14. § 22 Z 3 lautet:*

"3. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen die die Gesellschafter

- für ihre Tätigkeit im Dienste der Mitunternehmerschaft,
  - für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen, und
  - für die Überlassung von Wirtschaftsgütern
- bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß
- die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist und
  - jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig im Sinne der Z 1 oder 2 tätig wird. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit berufsfremden Personen ausdrücklich zulassen."

*15. § 23 Z 2 lautet:*

"2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft

- für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft,
  - für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen, und
  - für die Überlassung von Wirtschaftsgütern
- bezogen haben."

*16. Nach § 23 wird als § 23a samt Überschrift eingefügt:*

### **"Verluste bei beschränkter Haftung**

§ 23a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig, soweit dadurch bei ihm negatives Betriebsvermögen entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichs- und vortragsfähigen Verluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen oder werden in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit diese die Entnahmen übersteigen, in diesem Jahr zu ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten. Die Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung außerbilanzmäßiger Aufwendungen sowie besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Betriebsvermögen gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung des § 24 zu ermitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten ist als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos zu erfassen, den er nicht auffüllen muß.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für sonstige Mitunternehmer, soweit deren Inanspruchnahme für Schulden der Gesellschaft durch Vertrag ausgeschlossen ist."

*17. Im § 24 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

*18. § 25 wird wie folgt geändert:*

*a) In § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a wird folgender Satz angefügt:*

"Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei."

*b) In § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a wird folgender Satz angefügt:*

"Soweit für Pensionsbeiträge eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Pensionen steuerfrei."

*19. In § 26 Z 7 lit. a wird folgender Satz angefügt:*

"Keine Beiträge des Arbeitgebers, sondern solche des Arbeitnehmers liegen vor, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder der Lohnerhöhungen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte, geleistet werden."

*20. In § 27 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:*

"8. Beträge, die dem Einzelunternehmer, Mitunternehmer oder dem Anteilsinhaber nach Maßgabe der Quote für Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 als abgesetzte angemessene Verzinsung für den dem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zuzurechnen sind."

*21. In § 29 Z 1 lautet der zweite Satz:*

"Bezüge, die

- freiwillig,
  - an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person,
  - als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a gewährt worden ist,
- sind nicht steuerpflichtig."

*22. § 30 Abs. 1 Z 1 wird wie folgt geändert:*

*a) § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:*

"b) Bei Wirtschaftsgütern, die den Finanzanlagen gemäß § 224 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechen, Termin- und Optionsgeschäften, Swaps sowie vergleichbaren Wirtschaftsgütern nicht mehr als zwei Jahre."

*b) Im § 30 Abs. 1 Z 1 wird als lit. c angefügt:*

"c) Bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als ein Jahr."

**23. In § 30 wird als Abs. 8 angefügt:**

"(8) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit b wird die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Abzug erhoben (Spekulationsertragsteuer).

1. Die Spekulationsertragsteuer beträgt 25 %.

2. Der Spekulationsertragsteuer unterliegt der Veräußerungserlös, insoweit er die Anschaffungskosten übersteigt, ohne jeden Abzug (Spekulationsertrag).

3. Für Depotgeschäfte gilt folgendes:

- a) Die Zuführung eines Wirtschaftsgutes auf das Depot eines inländischen Kreditinstitutes gilt als Anschaffung. Liegt dem Depotzugang eine tatsächliche Anschaffung zugrunde, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Liegt dem Depotzugang keine Anschaffung zugrunde, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten und der tatsächliche Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen, wenn sie durch geeignete Unterlagen nachgewiesen sind. Liegt kein derartiger Nachweis vor, gilt die Zuführung zum Depot als Anschaffung; die Anschaffungskosten sind mit Null anzusetzen.
- b) Die Entnahme eines Wirtschaftsgutes aus dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes gilt als Veräußerung. Liegt der Entnahme eine tatsächliche Veräußerung zugrunde, ist der tatsächliche Veräußerungserlös anzusetzen, in allen anderen Fällen der gemeine Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Entnahme. Die Entnahme gilt nicht als Veräußerung, wenn das Wirtschaftsgut nachweislich auf ein demselben Steuerpflichtigen zuzurechendes Depot desselben oder eines anderen inländischen Kreditinstitutes übertragen wird.
- c) Wird ein Wirtschaftsgut ohne Entnahme aus dem Depot veräußert, hat der Veräußerer dies dem depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen. Die Veräußerung gilt für den Veräußerer als Entnahme aus dem Depot und für den Erwerber als Depotzugang.

4. Bei der Veräußerung in zeitlicher Aufeinanderfolge angeschaffter gleicher Wertpapiere (zB gleicher Aktien) ist bei Ermittlung des Zeitraumes zwischen Anschaffung und Veräußerung jeweils auf die zuerst angeschafften Wertpapiere abzustellen. Beträgt der



Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre, gelten die Wertpapiere, die zu den höchsten Anschaffungskosten erworben wurden, als zuerst veräußert.

5. Schuldner der Spekulationsertragsteuer ist der Veräußerer.

6. Zum Abzug der Spekulationsertragsteuer sind verpflichtet

- a) das depottführende inländische Kreditinstitut,
- b) in allen anderen Fällen der Veräußerer.

Der zum Abzug Verpflichtete hat die Spekulationsertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens des Veräußerungserlöses abzuziehen.

7. Der zum Abzug Verpflichtete (Z 6) hat die in einem Kalendermonat abgezogenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Spekulationsertragsteuer“ spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

8. Der nach Z 6 lit. a zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Spekulationsertragsteuer.

9. Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) gilt durch den Steuerabzug als abgegolten. Soweit die Steuer abgegolten ist, sind die Spekulationserträge weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen.

10. Der zum Abzug Verpflichtete hat in folgenden Fällen keine Spekulationsertragsteuer abzuziehen:

- a) Im Fall der Z 6 lit. a erklärt der Veräußerer dem zum Abzug Verpflichteten (Z 6 lit.a) bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Veräußerungserlöse als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung). Der Veräußerer leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Der Veräußerer hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die dazu

führen, daß die Veräußerungserlöse nicht mehr zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerrufserklärung).

- b) Im Fall der Z 6 lit. a meldet der zum Abzug Verpflichtete auf Grund einer vom Empfänger des Veräußerungserlöses erteilten unwiderruflichen Ermächtigung dem Finanzamt der Betriebsstätte Name, Wohnsitz sowie Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes des Steuerpflichtigen und Höhe des Veräußerungserlöses. Diese Meldung kann auch im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsgestützten Datenübertragung erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der zum Abzug Verpflichtete einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.
- c) Im Fall der Z 6 lit b meldet der Veräußerer die Höhe des Veräußerungserlöses seinem für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt.

Die Meldungen nach lit. b und lit. c sind spätestens zu jenem Zeitpunkt zu erstatten, zu dem die Spekulationssteuer nach Z 7 abzuführen wäre. Hat der zum Abzug Verpflichtete keine Spekulationsertragsteuer abzuziehen, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen. Die Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 9 sind nicht anzuwenden.

11. Ist die nach dem Steuertarif für Spekulationserträge zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Spekulationsertragsteuer, ist die Spekulationsertragsteuer auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Die Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 9 sind nicht anzuwenden."

24. § 33 wird wie geändert:

a) § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen beträgt jährlich

für die ersten 50.000 S.....	0%
für die nächsten 50.000 S.....	21%
für die nächsten 200.000 S.....	31%

für die nächsten 400.000 S.....41%  
 für alle weiteren Beträge .....50%."

b) § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 12.200 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag verändert sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten ohne Alleinverdiener- oder

Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 122.000 S bis 135.000 S um - 1.600 S  
 von 135.000 S bis 150.000 S um + 1.300 S  
 von 150.000 S bis 200.000 S um - 500 S.

2. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 85.000 S bis 100.000 S um - 5.300 S  
 von 100.000 S bis 115.000 S um + 1.800 S  
 von 115.000 S bis 136.500 S um + 6.650 S  
 von 136.500 S bis 150.000 S um - 1.750 S  
 von 150.000 S bis 155.500 S um - 1.800 S  
 von 155.500 S bis 200.000 S um - 400 S.

3. Für Steuerpflichtige, denen - abgesehen von Kinderabsetzbeträgen - nur der allgemeine Steuerabsetzbetrag zusteht, verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 85.000 S bis 100.000 S um - 2.900 S  
 von 100.000 S bis 110.000 S um - 1.000 S  
 von 110.000 S bis 150.000 S um + 3.600 S  
 von 150.000 S bis 200.000 S um - 500 S.

4. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag, jedoch mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 50.000 S bis 70.000 S um - 8.000 S  
 von 70.000 S bis 90.000 S um + 2.100 S  
 von 90.000 S bis 111.500 S um + 6.800 S  
 von 111.500 S bis 133.000 S um - 2.800 S  
 von 133.000 S bis 150.000 S um + 1.600 S  
 von 150.000 S bis 200.000 S um - 500 S.

5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200.000 S vermindert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 200.000 S bis 250.000 S um - 2.000 S  
 von 250.000 S bis 400.000 S um - 2.900 S  
 von 400.000 S bis 500.000 S um - 4.000 S  
 von 500.000 S bis 700.000 S um - 2.000 S."

c) *In § 33 Abs. 4 Z 1 lauten der sechste und siebente Satz:*

"Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen miteinzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen."

d) *§ 33 Abs. 7 entfällt.*

24a. *§ 42 wie wie folgt geändert:*

a) *In § 42 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von "88.800 S" der Betrag von "97.000 S" sowie an die Stelle des Betrages von "113.800 S" der Betrag von "120.000 S".*

b) *In § 42 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von "47.000 S" der Betrag von "50.000 S"*

25. *§ 67 Abs. 8 lit. b lautet:*

"b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt,  
 - Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie

- Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, bis zu einem Betrag von 300.000 S."

*26. § 93 wird wie folgt geändert:*

*a) In § 93 Abs. 2 wird als Z 4 angefügt:*

"4. Beträge, die dem Einzelunternehmer, Mitunternehmer oder dem Anteilsinhaber nach Maßgabe der Quote für Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 als abgesetzte angemessene Verzinsung für den dem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zuzurechnen sind."

*b) § In § 93 Abs. 3 Z 5 wird die in Klammer gesetzte Wortfolge "(§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993)" durch die in Klammer gesetzte Wortfolge "(§ 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993)" ersetzt.*

*c) § 93 Abs. 4 Z 3 lautet:*

"3. Vom Schuldner der Kapitalerträge oder Dritten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2 Z 4."

*27. In § 94 lautet die Z 1:*

"1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind, ausgenommen Beträge, die als angemessene Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Sinne des § 11 oder des § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogen werden."

*28. In § 95 Abs. 4 Z 4 lautet der erste Satz:*

"4. Bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und bei der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses (§ 11 oder § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), nach Maßgabe des § 19."

*29. In § 97 Abs. 1 lautet der zweite Satz:*

"Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1, weiters für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 4, soweit sie nicht Betriebseinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 4 darstellen, und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen; weiters gilt die Körperschaftsteuer bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 4 von Körperschaften, die von § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht Gebrauch machen können, als durch den Steuerabzug abgegolten."

*30. In § 97 Abs. 4 lautet der erste Satz:*

"Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2, ausgenommen solcher im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 4, zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten."

*31. Im § 98 Z 5 lautet die lit. a:*

"a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder"

*32. Im § 108 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:*

"Voraussetzung für diese Überweisung ist, daß die Bausparkasse die im Antrag und der Erklärung nach Abs. 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung melden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Bausparkasse einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

33. Nach § 108 werden als § 108a und § 108b samt Überschrift eingefügt:

### **"Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge**

§ 108a. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2) Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b), zu einer Pensionskasse, zu einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b) oder Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108b Abs. 2. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemißt. Der Prozentsatz entspricht dem nach § 108 Abs. 1 ermittelten Satz.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen jährlich insgesamt nur für Leistungen von Beiträgen bis zu 1.000 Euro oder den auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechnete Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt, erstattet werden.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, der den prämienbegünstigten Investmentfonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft oder der gesetzlichen Sozialversicherung zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß einer Versicherung, Widmung des Pensionskassenbeitrags, Erwerb des Anteilscheines an einem prämienbegünstigten Investmentfonds oder Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

(4) Die pauschale Erstattung erfolgt durch jenen Rechtsträger, bei dem der Antrag im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist. Dieser Rechtsträger fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der Finanzlandesdirektion an, in deren Bereich er seinen Sitz hat. Die Finanzlandesdirektion überweist den jeweiligen Rechtsträgern die pauschalen Erstattungsbeträge. Voraussetzung für diese Überweisung ist, daß die Rechtsträger die im Antrag und der Erklärung nach Abs. 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung melden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Rechtsträger einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(5) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen rückzufordern. Als zu Unrecht erstattet gelten auch Erstattungsbeträge, wenn der Auszahlungsplan gemäß § 108b Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt wird. Eine Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der Rechtsträger den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die zuständige Finanzlandesdirektion abführt.

(6) Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Erstattungen und Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(7) § 108 Abs. 9 ist anzuwenden.

#### **Pensionszusatzversicherung, prämienbegünstigter Pensionsinvestmentfonds**

§ 108b. Für die Pensionszusatzversicherung und für Pensionsinvestmentfonds gilt folgendes:

(1) Pensionszusatzversicherungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine Pensionszusatzversicherung ist eine Rentenversicherung, die im Versicherungsvertrag als Pensionszusatzversicherung bezeichnet ist. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, müssen für Pensionszusatzversicherungen die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten.



2. Bei einer Pensionszusatzversicherung ist der Versicherer nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, Rentenleistungen im Sinne der lit. a und zusätzlich eine oder mehrere Rentenleistungen im Sinne der lit. b bis e zu erbringen. Rentenleistungen dieser Art sind:

- a) Eine frühestens mit Erreichen des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung (§ 253b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) beginnende, an den Versicherungsnehmer auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.
- b) Eine im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß Z 1 zu zahlende Rente (Überbrückungsrente). Für diese Rente dürfen höchstens zwei Drittel des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapitals verwendet werden.
- c) Eine mit Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a an den Versicherungsnehmer zu zahlende Rente.
- d) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an den hinterbliebenen Ehegatten auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.
- e) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an hinterbliebene Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu zahlende Rente.

3. Bei Pensionszusatzversicherungen sind ausgeschlossen:

- a) Der Rückkauf.
- b) Die Erbringung von Kapitalleistungen im Todesfall.
- c) Die Kapitalabfindung angefallener Renten, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes.

4. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise verlangen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangt der Versicherungsnehmer eine derartige Änderung, so tritt an die Stelle des vereinbarten Rentenbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode unter Berücksichtigung von Prämienrückständen zu berechnen.

(2) Ein prämiengünstiger Pensionsinvestmentfonds liegt vor, wenn

1. der Investmentfonds die Voraussetzungen der §§ 23a bis 23g des Investmentfondsgesetzes 1993 erfüllt und

2. ein Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 abgeschlossen wird, der zum Anfallszeitpunkt im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a eine Einmalprämie zu einer Pensionszusatzversicherung im Sinne des Abs. 1 vorsieht."

*34. § 124b Z 31 lautet:*

"31. Für jeden Lehrling im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, mit dem der Steuerpflichtige ein Lehrverhältnis beginnt, steht in jenem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem das Lehrverhältnis begonnen hat, ein Lehrlingsfreibetrag in Höhe von 20.000 S außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu. Voraussetzung ist, daß das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf den Freibetrag. Weiters steht dem Steuerpflichtigen, mit dem das Lehrverhältnis im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Beendigung des Lehrverhältnisses auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung (§ 14 Abs. 2 lit. e des Berufsausbildungsgesetzes) bestanden hat, ein Lehrlingsfreibetrag von 40.000 S außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und des § 63 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden."

*35. § 124b Z 33a lautet:*

"33. a) § 14 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/1999 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden. Es darf dabei nur jener Betrag der Rückstellung zugeführt werden, der bei der Verteilung des Gesamtaufwandes auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt."

*36. In § 124b werden als Z 37 bis Z 44 angefügt:*

"37. § 6 Z 5, § 30 Abs. 1 Z 1 lit b und c sowie § 30 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind anzuwenden, wenn die Anschaffung des veräußerten Wirtschaftsgutes nach dem 30. September 1999 erfolgt ist.

38. § 33 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist erstmals auf steuerfreie Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1999 zufließen.

39. § 124b Z 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 und nur für Lehrverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

40. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 4 Z 4, 7 und 8, § 11, § 15 Abs. 5, § 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Z 3, § 23 Z 2, § 23a, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 8, § 29 Z 1, § 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 und § 97 Abs. 4, jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/1999, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden. Abweichend davon ist § 14 Abs. 12 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/1999 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden.

41. § 18 Abs. 1 Z 2, § 33 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung 2000, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1999 enden, anzuwenden.

42. § 16 Abs. 1 Z 10, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a, § 26 Z 7 lit. a und § 67 Abs. 8 lit. b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1999 enden, anzuwenden.

43. § 19 Abs. 1, § 93 Abs. 2 Z 4, Abs. 3 Z 5 und Abs. 4 Z 3, § 94 Z 1, § 95 Abs. 4 Z 4, § 97 Abs. 1 und § 98 Z 5 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind anzuwenden, wenn der Zeitpunkt des Zufließens nach dem 31. Dezember 1999 liegt.

44. § 108 Abs. 5 und § 108a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 sind auf Beiträge anzuwenden, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden."

## **Artikel II**

### **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

*1. In § 5 Z 12 lautet die Wortfolge zum dritten Teilstrich:*

“- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und“

*2. In § 11 erhält Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3; als Abs. 2 wird eingefügt:*

“(2) Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können die angemessene Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses nach § 11 des Einkommensteuergesetzes 1988 unter folgenden Voraussetzungen außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe abziehen:

1. Die Körperschaft hat für den abgezogenen Betrag den Kapitalertragsteuerabzug nach § 95 des Einkommensteuergesetzes 1988 durchgeführt.

2. Die Körperschaft hat sämtlichen am Kapital beteiligten Personen mittels einer Bescheinigung im Sinne des § 96 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 die Tatsache des Abzugs der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses nach § 11 des Einkommensteuergesetzes 1988 als Betriebsausgabe und die auf den jeweiligen Anteil entfallende Quote des Zinsbetrages im Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzuges mitgeteilt. Bei Vorliegen unbekannter Beteiligter gilt die Mitteilung durch eine gemeinsam mit den sich aus den §§ 277 bis 281 des Handelsgesetzbuches ergebenden Veröffentlichungen verbundene öffentliche Bekanntgabe und im Falle des Zusammenfallens mit einer Gewinnausschüttung zusätzlich auch durch eine Bekanntgabe an die depotführenden Kreditinstitute als vorgenommen.

3. Die Körperschaft hat dem nach § 58 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung, in der der Betriebsausgabenabzug beantragt wurde, eine vollständige Liste der bekannten Beteiligten und der auf sie entfallenden Quoten vorgelegt.

4. Organgesellschaften (§ 9 Abs. 2) haben im Falle der Inanspruchnahme den Betriebsausgabenabzug getrennt vom Organträger (§ 9 Abs. 3) ermittelt und geltend gemacht."

*3. In § 13 Abs. 1 tritt im ersten Satz an die Stelle des Wortes "Stiftungszusatzurkunden" das Wort "Stiftungszusatzurkunde."*

*4. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

"Dies gilt nicht für Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988."

*5. In § 21 Abs. 1 Z 1 lautet der letzte Halbsatz:*

"§ 102 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden."

*6. In § 21 Abs. 2 tritt am Ende der Z 4 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und es wird folgende Z 5 angefügt:*

"5. für Einkünfte gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988."

*7. In § 24 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:*

"Dies gilt bei Steuerpflichtigen, die von § 11 Abs. 2 keinen Gebrauch machen können, auch hinsichtlich der ihnen zuzurechnenden Betriebseinnahmen gemäß § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988."

**8. § 24 Abs. 4 Z 2 lautet:**

**"2. Abweichend von Z 1 beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft für jedes volle Kalendervierteljahr 18.750 S."**

**9. In § 26 a wird als Abs. 9 angefügt:**

**"(9) § 5 Z 12, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xxx/1999 sind erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2000 anzuwenden."**

**"**

### Artikel III

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 8 erster Satz lautet:**

"Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, so gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Versenden liegt vor, wenn der Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter."

**2. § 3a Abs. 8 lit. c lautet:**

"c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände."

**3. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j lautet:**

"j) die Lieferung von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie die Optionsgeschäfte mit Anlagegold und die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

Anlagegold im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- aa) Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht;
- bb) Goldmünzen,

- die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
- die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
- die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
- die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80% übersteigt.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung ein Verzeichnis jener Münzen aufstellen, die diese Kriterien jedenfalls erfüllen. Die in dem Verzeichnis angeführten Münzen gelten als Münzen, die während des gesamten Zeitraumes, für den das Verzeichnis gilt, die genannten Kriterien erfüllen;"

4. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. k entfällt.

5. Im § 6 Abs. 4 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung "lit. f bis k" die Zitierung "lit. f bis j".

6. In § 12 Abs. 2 lauten die ersteb drei Sätze und die Z 1:

"(2) Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

1. Der Unternehmer kann Lieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden insoweit als für das Unternehmen ausgeführt behandeln, als die Entgelte hiefür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Handelt es sich nicht um Gebäude, kann der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen insoweit als für das Unternehmen ausgeführt behandeln, als sie unternehmerischen Zwecken dienen.



Diese Zuordnung hat der Unternehmer bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen."

*7. Dem § 21 Abs. 1a wird folgender Unterabsatz angefügt:*

"Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Sondervorauszahlung 10.000 S nicht übersteigt."

*8. § 21 Abs. 9 erster Satz lautet:*

"Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuern abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln."

*9. In § 22 Abs. 1 lauten die ersten drei Sätze vor dem zweiten Unterabsatz:*

"Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt."

*10. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:*

"Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%, sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden."

*11. § 22 Abs. 8 erster Satz lautet:*

"Ab dem Veranlagungsjahr 1995 gilt für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, folgendes:"

*12. § 24 Abs. 3 lautet:*

"(3) Die Erklärung gemäß Abs. 2 hat der Unternehmer innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung gemäß Abs. 2 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich abzugeben.

Diese Erklärung bindet den Unternehmer, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 12, für mindestens zwei Kalenderjahre. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 2 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären."

*13. Im § 24 Abs. 7 wird als letzter Satz angefügt.*

"§ 11 Abs. 12 ist sinngemäß anzuwenden."

14. Nach dem § 24 wird als § 24a eingefügt:

### **"Sonderregelung für Anlagegold**

#### **Vorsteuerabzug**

§ 24a. (1) Der Unternehmer ist abweichend von § 12 Abs. 3 berechtigt, für gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferungen folgende Vorsteuerbeträge abzuziehen:

- a) Die Steuer für die Lieferung von Anlagegold, das von einem Unternehmer geliefert wird, der gemäß Abs. 5 oder 6 seinen Umsatz steuerpflichtig behandelt;
- b) die Steuer für die Lieferung oder die Einfuhr von Gold, das kein Anlagegold ist und anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird;
- c) die Steuer für sonstige Leistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichtes oder des Feingehaltes von Gold bestehen.

(2) Der Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, ist berechtigt, folgende Vorsteuerbeträge abzuziehen, so als wäre die gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung steuerpflichtig:

- a) Die Steuer für die Lieferung oder die Einfuhr von Gegenständen, die mit der Herstellung oder Umwandlung von Anlagegold im Zusammenhang stehen;
- b) die Steuer für eine mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes direkt im Zusammenhang stehende sonstige Leistung.

#### **Aufzeichnungspflichten**

(3) Der Unternehmer hat bei Umsätzen von Anlagegold, deren Bemessungsgrundlage 200.000 S überschreitet, eine Rechnung gemäß § 11 zu legen und die Identität des Abnehmers festzuhalten.

#### **Steuerschuldner**

(4) Im Fall der Lieferung von Goldmaterial und Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel oder im Fall der Lieferung von Anlagegold, die der Unternehmer gemäß Abs. 5 und 6 als steuerpflichtig behandelt, wird die Steuer vom Empfänger der Lieferung, für dessen Unternehmen die Lieferung ausgeführt wird, geschuldet.

#### **Option**

(5) Unternehmer, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, können eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung von Anlagegold an einen anderen Unternehmer als steuerpflichtig behandeln.

(6) Unternehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefern, können eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung von Anlagegold im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. aa an einen anderen Unternehmer als steuerpflichtig behandeln.

(7) Hat der Lieferer gemäß Abs. 5 oder 6 einen Umsatz steuerpflichtig behandelt, so kann auch der Unternehmer, der diesen Umsatz vermittelt hat, seinen Vermittlungsumsatz steuerpflichtig behandeln."

15. Nach § 24a wird als § 24b angefügt:

#### **"Zoll- und Steuerlager**

§ 24b. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, daß unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bis 5 folgende oder einige der folgenden Umsätze steuerfrei sind:

1. Die Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.
2. Die Lieferung von Gegenständen,
  - a) die zollamtlich erfaßt und gegebenenfalls vorläufig verwahrt bleiben sollen,
  - b) die einer Freilagerregelung unterliegen sollen,
  - c) die einer Zollagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredlungsverkehr unterliegen sollen,
  - d) die im Inland einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.
3. Die Lieferung von Gegenständen, die sich in den unter Z 2 genannten Regelungen befinden.
4. Die Lieferung von Gegenständen, die sich im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung der Eingangsabgaben, im externen Versandverfahren oder im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden.
5. Die sonstigen Leistungen, die mit den unter Z 2 bis 4 genannten Lieferungen zusammenhängen.

(2)

1. Bei den Gegenständen der Lieferung oder Einfuhr darf es sich nicht um solche handeln, die für eine endgültige Verwendung oder einen Endverbrauch bestimmt sind. Bei einer anderen Regelung als einer Zollagerregelung dürfen die Gegenstände überdies nicht zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sein.

2. Bei Verlassen der unter Abs. 1 genannten Regelungen muß die zu entrichtende Steuer jenem Betrag entsprechen, der bei der Steuerpflicht der befreiten Umsätze zu entrichten gewesen wäre.

(3) Die nach Abs. 2 Z 2 zu entrichtende Steuer wird von der Person geschuldet, die veranlaßt, daß die Gegenstände die im Abs. 1 angeführten Regelungen verlassen.

(4) Der Bundesminister kann für die Umsätze gem Abs. 1 und für die bei Verlassen der unter Abs. 1 genannten Verfahren geschuldete Steuer von den §§ 4, 12, 18 bis 21 abweichende Regelungen treffen. In der Verordnung wird das im Steuerlager einzuhaltende Verfahren geregelt.

(5) Die Eröffnung eines Steuerlagers bedarf einer Bewilligung. In der Verordnung werden festgelegt:

- welche Voraussetzungen für die Bewilligung als Steuerlager erforderlich sind;
- welche Aufzeichnungen der Unternehmer, dem ein Steuerlager bewilligt wurde, zu führen hat und welche Unterlagen er aufzubewahren hat;
- welche Haftungen den Unternehmer, dem ein Steuerlager bewilligt wurde, hinsichtlich der Vorgänge im Steuerlager treffen."

*16. Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz lautet:*

"der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Abs. 2 Z 1 und des Abs. 3 hat den Betrag von 150.000 S im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen (Erwerbsschwelle); ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle überstiegen wird, unterliegt der Erwerb der Besteuerung."

*17. Im Art. 3 Abs. 5 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:*

"Abs. 3 ist anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in den jeweiligen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, bei dem Lieferer im vorangegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Lieferschwelle überstiegen hat. Weiters ist Abs. 3 ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überstiegen wird, anzuwenden."

*18. Im Art. 6 Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung "lit. f bis k" die Zitierung "lit. f bis j".*

19. Nach dem Art. 24 wird als Art. 24a angefügt:

**"Sonderregelung für Anlagegold**

Art. 24a. Die Bestimmungen des § 24a Abs. 1 lit. b und § 24a Abs. 2 lit. a gelten auch für den innergemeinschaftlichen Erwerb."

20. Nach dem Art. 24a wird als Art. 24b angefügt:

**"Zoll- und Steuerlager**

Art. 24b. Die Verordnungsermächtigung des § 24b gilt sinngemäß für Erwerbe von Gegenständen, die in eine im § 24b Abs. 1 Z 2 genannte Regelung überführt werden sollen."

21. Art. 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt und die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Das gilt auch, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt."

22. Art. 25 Abs. 3 lit. d lautet:

"d) die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird unmittelbar vom ersten Unternehmer oder ersten Abnehmer dem letzten Abnehmer (Empfänger) verschafft;"

23. Im § 28 wird als Abs. 17 angefügt.

"(17) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten in Kraft:

- a) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 ausgeführt werden bzw sich ereignen:  
§ 3 Abs. 8, § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j und k, § 6 Abs. 4 Z 1, § 12 Abs. 2 und Z 1, § 22 Abs. 1 erster Unterabsatz, § 22 Abs. 2 erster Satz, § 22 Abs. 8 erster Satz, § 24 Abs. 3, § 24a ausgenommen Abs. 1 lit. b, § 24b, Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz, Art. 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz, Art. 6 Abs. 2 Z 1, Art. 24a hinsichtlich § 24 Abs. 2 lit. a, Art. 24b, Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 3 lit. d.
- b) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 ausgeführt wurden bzw sich ereignet haben:  
§ 21 Abs. 9 erster Satz, § 24a Abs. 1 lit. b, Art. 24a hinsichtlich § 24 Abs. 1 lit. b.
- c) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw sich ereignen:  
§ 3a Abs. 8 lit. c, § 24 Abs. 7.
- d) § 21 Abs. 1a letzter Unterabsatz ist ab der Sondervorauszahlung 1999 anzuwenden.
- e) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft."

## **Artikel IV**

### **Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 22 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 23 angefügt:*

"23. Verschlussanerkennnisse, die aufgrund zollrechtlicher Vorschriften von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden."

*2. § 16 Abs. 2 samt Z 1 lautet:*

"(2) Wird über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührenschuld,

1. wenn mindestens eine Partei des Rechtsgeschäftes im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält und

- a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder
- b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist, in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt; wenn jedoch die in lit. a oder lit. b bezeichneten Erfordernisse erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt sind, in diesem Zeitpunkt; im übrigen"

*3. In § 37 wird als Abs. 5 angefügt:*

"(5) § 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 verwirklicht werden."



## **Artikel V**

### **Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953**

Das Versicherungssteuergesetz, BGBl.Nr. 133/1953, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr 130/1997, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:*

"2. bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes sowie bei der Pensionszusatzversicherung im Sinne des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 2,5 v.H. der Beiträge,"

*2. In § 9 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:*

"Versicherer (§ 7 Abs. 1) und Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 1 und 2), die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, können den Erstattungsbetrag selbst berechnen und vom Gesamtsteuerbetrag absetzen."

## **Artikel VI**

### **Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952**

Das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

*In § 7 wird als letzter Satz angefügt:*

**"Versicherer (§ 5 Abs. 1) und Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) können den Erstattungsbetrag selbst berechnen und vom Gesamtsteuerbetrag absetzen."**

## **Artikel VII**

### **Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes**

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I. S 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

*1. In der Überschrift von § 38 werden nach dem Wort "Nichtanwendung" die Worte "und Außerkrafttreten" eingefügt.*

*2. In § 38 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a angefügt:*

**"(3a) Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten Teil III (Börseumsatzsteuer) sowie die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMBl. S. 839, außer Kraft. Diese Vorschriften sind letztmalig auf Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Oktober 2000 entsteht."**

## **Artikel VIII**

### **Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1996, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 11 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:*

"Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt."

*2. Im § 15 Abs. 1 Z 16 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:*

"weitere Pensionen, die Ehegatten und Kinder auf Grund einer vom Erblasser abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) beziehen;"

*3. Nach § 15 wird als § 15a angefügt:*

"§ 15a. (1) Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden von Vermögen gemäß Abs. 2, sofern der Erwerber eine natürliche Person ist und der Geschenkgeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, daß er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, bleiben nach Maßgabe des Abs. 3 bis zu einem Wert von 5 Millionen Schilling (Freibetrag) steuerfrei.

(2) Zum Vermögen zählen nur

1. inländische Betriebe und inländische Teilbetriebe, die der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, dienen;

2. Mitunternehmeranteile, das sind Anteile an inländischen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zu mehr als einem Viertel unmittelbar am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist;

3. Kapitalanteile, das sind Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zu mehr als einem Viertel des gesamten Nennkapitals unmittelbar beteiligt ist.

(3) Beim Erwerb durch mehrere Erwerber steht jedem Erwerber der seinem Anteil am erworbenen Vermögen entsprechende Teil des Freibetrages zu. In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 steht der Freibetrag nur in dem Ausmaß zu, in dem der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld am Vermögen der Gesellschaft oder am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war. Der Freibetrag (Freibetragsteil) wird je zugewendetem Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder Kapitalanteil gewährt.

(4) Der Freibetrag (Freibetragsteil) steht nur dann zu, wenn Gegenstand der Zuwendung des Erblassers (Geschenkgebers) der gesamte Betrieb, der gesamte Teilbetrieb, der gesamte Mitunternehmeranteil oder der gesamte Kapitalanteil ist.

(5) Die Steuer ist nachzuerheben, wenn der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. den Betrieb, Teilbetrieb oder wesentliche Grundlagen davon entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder den Betrieb oder Teilbetrieb aufgibt;

2. den Mitunternehmer- oder Kapitalanteil zur Gänze oder zum Teil entgeltlich oder unentgeltlich überträgt.

(6) Abs. 5 gilt nicht, wenn die Vermögensübertragung einen nach Abs. 1 steuerbegünstigten Erwerb darstellt oder das zugewendete Vermögen Gegenstand einer Umgründung nach dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, in der jeweils geltenden Fassung, ist, sofern für das an seine Stelle getretene Vermögen kein im Abs. 5 angeführter Grund für eine Nacherhebung der Steuer eintritt.

(7) Der Erwerber des begünstigten Vermögens hat Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen."

*4. Im § 34 Abs. 1 wird als Z 4 angefügt:*

**"4. § 15a ist auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1999 entsteht."**

## **Artikel IX**

### **Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes**

Das Elektrizitätsabgabegesetz BGBl 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr 9/1998, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 lautet:**

**"§ 2 Von der Abgabe sind befreit:**

- 1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung pro Jahr nicht größer als 5000 kWh ist.**
- 2. Elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird."**

**2. Im § 3 Z 2 wird als letzter Satz angefügt:**

**"Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie das Leitungsnetz eines dritten Unternehmens gegen Entgelt verwendet, so hat dieses Unternehmen die auf diese Lieferung entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners (§ 3 Z 2) zu entrichten."**

## **Artikel X**

### **Änderung des Erdgasabgabegesetzes**

Das Erdgasabgabegesetz BGBl 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 9/1998, wird wie folgt geändert:

*Im § 4 Z 2 wird als letzter Satz angefügt:*

"Wird bei der Lieferung von Erdgas das Leitungsnetz eines dritten Unternehmens gegen Entgelt verwendet, so hat dieses Unternehmen die auf diese Lieferung entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners (§ 4 Z 2) zu entrichten."



## **Artikel XI**

### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 427/1996, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 Abs. 2 entfallen nach dem Wort "Kraftstoffe" der Beistrich sowie die Wortfolge "ausgenommen biogene Stoffe,".*

*2. § 3 Abs. 4 entfällt.*

*3. § 4 Abs. 1 Z 7 lautet:*

"7. Kraftstoffe ausschließlich aus biogenen Stoffen;"

*4. § 6 Abs. 1 bis 3 lautet:*

"(1) Für biogene Stoffe, die im Steuerggebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von

1. 3,20 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und

2. 3,89 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer entsteht für jene Mengen an biogenen Stoffen, die

1. Mineralöl beigemischt werden, dem im Steuerggebiet außerhalb des Steuerlagers biogene Stoffe beigemischt wurden, oder

2. in dem Steuerlager im Falle des Abs. 1 Z 1 über einen Gehalt von 5 % am Gemisch und im Falle des Abs. 1 Z 2 über einen Gehalt von 2 % am Gemisch beigemischt wurden, oder

3. Mineralöl beigemischt wurden, für das im Steuergebiet keine Mineralölsteuer entrichtet wird.

(3) Enthalten Mineralöle, die in das Steuergebiet eingebracht werden, biogene Stoffe, so ist auf Antrag des Empfängers für diese Stoffe bis zu einem nachgewiesenen Gehalt von höchstens 5 % am Gemisch im Falle des Abs. 1 Z 1 und von höchstens 2 % am Gemisch im Falle des Abs. 1 Z 2 von der darauf entfallenden Mineralölsteuer ein Betrag gemäß Abs. 1 je Liter zu erstatten oder zu vergüten. Abs. 2 Z 3 gilt sinngemäß."

*5. In § 23 Abs. 2 entfällt der dritte Satz.*

*6. In § 23 Abs. 6 wird als letzter Satz angefügt:*

"Nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe müssen nicht angemeldet werden, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden."

*7. In § 57 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:*

"Werden im Kraftstoffbetrieb ausschließlich biogene Stoffe verwendet, die im Betrieb selbst oder in Anlagen erzeugt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, besteht eine Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Zollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat."

*8. Nach § 64c wird als § 64d angefügt:*

"§ 64d. (1) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z 7, § 6 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 6 letzter Satz und § 57 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten am 1.

Jänner 2000 in Kraft.

§ 3 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 31. Dezember 1999 entstanden ist.  
§ 4 Abs. 1 Z 7 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1999 entstanden ist."

## **Artikel XII**

### **Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993**

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

**1. § 13 lautet:**

„§ 13. Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Fondsbestimmungen können vorsehen, daß der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. In diesem Fall ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 8 und § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 darauf entfallenden Spekulations- und Kapitalertragsteuer zuzüglich des gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuführen. Zum Ertrag gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilinhaber für den zum Ausgabebetrag ausgewiesenen Ertrag leisten (Ertragsausgleich). Die Auszahlung kann für Kapitalanlagefonds oder bestimmte Gattungen von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds unterbleiben, wenn durch den Fonds in eindeutiger Form nachgewiesen wird, daß die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sämtlicher Inhaber eines Anteilscheines entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen bzw die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 30 Abs. 8 Z 10 lit. a oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorliegen.“

**2. § 40 wird wie folgt geändert:**

**a) § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten Ausschüttungen aus Substanzgewinnen im Ausmaß von einem Fünftel als Einkünfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen bleiben sowohl bei Einkünften aus Kapitalvermögen als auch bei Einkünften im Sinne des § 30 Abs. 1 Z lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 außer Ansatz.“

*b) § 40 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. Soweit nicht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach Abzug der dafür anfallenden Kosten die dem Fonds zuzurechnenden Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne und sonstige Erträge ausgeschüttet werden, gelten sie zu diesem Zeitpunkt als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Dabei sind Substanzverluste von den Substanzgewinnen abzuziehen. Werden nachweislich diese Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, so sind sie steuerfrei. In den Fällen des § 13 dritter und vierter Satz gelten die nicht ausgeschütteten Jahreserträge für Zwecke der Kapital- und Spekulationsertragsteuer als ausgeschüttet. Wird vor diesen Zeitpunkten oder während des Geschäftsjahres das Anteilsrecht veräußert, so ist auch für Zwecke der Kapitalertragsteuer die Ausschüttung mit dem Veräußerungszeitpunkt anzunehmen. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und des § 12 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind auf Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und auf Verluste aus der Veräußerung der Anteilscheine anzuwenden.“

*c) Im § 40 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:*

„Dabei ist die von Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Substanzgewinnen abgeführte Spekulationsertragsteuer (§ 30 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988) auf die auf die Veräußerung der Anteilscheine entfallende Einkommensteuer anzurechnen.“

*3. § 41 lautet:*

„§ 41 (1) Für Anteile an prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988), für welche ausschließlich ein Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 abgeschlossen wird, gilt folgendes:

1. Ausschüttungsgleiche Erträge sind von der Einkommensteuer einschließlich der Kapitalertrag- und Spekulationsertragsteuer befreit.
2. Nachweislich einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer von Gewinnausschüttungen (Dividenden), die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, können auf Antrag erstattet

werden. Der Antrag ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in welchem die Dividenden zugegangen sind.

(2) Wird der Auszahlungsplan nach § 23g Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, so fällt die nach Abs. 1 nicht einbehaltene oder erstattete Kapitalertragsteuer sowie die Spekulationsertragsteuer in dem dem Anteilsrecht entsprechenden Ausmaß nachträglich an (Nachversteuerung). Eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn an die Stelle des nicht erfüllten Auszahlungsplanes ein anderer Auszahlungsplan tritt, der die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

*4. § 42 wird wie folgt geändert:*

*a) § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Die Bestimmungen des § 40 sind auch für ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden.“

*b) § 42 Abs. 3 lautet:*

„(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als Einkünfte im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. § 40 Abs. 1 zweiter Satz ist nur bei Nachweis der Substanzgewinne sowie bei Zulassung und der tatsächlichen Auflage zur öffentlichen Zeichnung anzuwenden.“

*5. Im § 49 wird als Abs. 9 angefügt:*

„(9) §§ 41 und 42 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999 ist letztmalig auf Vorgänge vor dem 1. Oktober 2000 anzuwenden. § 40 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist anzuwenden, wenn die Anschaffung der veräußerten Wirtschaftsgüter nach dem 30. September 2000 erfolgt ist. § 42 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist nicht anzuwenden, wenn die Anschaffung des veräußerten Wirtschaftsgutes nachweislich vor dem 30. September 2000 erfolgt ist, andernfalls ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000.“

### **Artikel XIII**

#### **Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

*Nach § 52 wird als § 52a eingefügt:*

"§ 52a. Die sachliche Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden."

**Artikel XIV**  
**Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert**  
**wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG)**

**Förderung der Neugründung**

**§ 1.** Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 nicht erhoben:

1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch eine Neugründung unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen;
2. Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden;
3. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch (Tarifpost 10 Z I des Gerichtsgebührengesetzes) unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung des Betriebes;
4. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums (Tarifpost 9 lit a und lit. b des Gerichtsgebührengesetzes) für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden;
5. Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft durch den ersten Erwerber;
6. Börsenumsatzsteuer für die Einbringung von Wertpapieren auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden;



7. die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (§§ 41 ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers bzw Auftraggebers (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 51 Abs. 1 Z 2, § 52 und § 53a des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) unbeschadet des Bestandes der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die in diesem Zeitraum für beschäftigte Arbeitnehmer anfallende Kammerumlage nach § 122 Abs. 7 und 8 des Wirtschaftskammergesetzes 1998.

### **Begriff der Neugründung**

**§ 2.** Die Neugründung eines Betriebes liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet, der der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 dient.
2. Die die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt.
3. Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
4. Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes vor.
5. Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

### **Zeitpunkt der Neugründung**

**§ 3.** Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener, in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt.

### **Bescheinigung der Neugründung**

**§ 4.** Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 sowie der Kalendermonat im Sinne des § 3 sind durch die gesetzliche Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechen ist, in den Fällen, in denen er keiner gesetzlichen Berufsvertretung zuzurechnen ist, durch die Wirtschaftskammern Österreich in folgender Form durch Bescheid zu bescheinigen:

1. Die gesetzliche Berufsvertretung bzw die Wirtschaftskammern Österreich bescheinigt bei Vorliegen konkreter Planungen für die Neugründung eines Betriebes vorläufig, daß die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, und weiters den Kalendermonat der Neugründung.
2. Die gesetzliche Berufsvertretung bzw die Wirtschaftskammern Österreich bescheinigt innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der vorläufigen Bescheinigung im Sinne der Z 1, daß die konkreten Planungen auch tatsächlich umgesetzt worden sind.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß anzuwenden.

#### **Wirkung der Bescheinigung**

**§ 5.** Die Bescheinigung nach § 4 hat folgende Wirkungen:

1. Mit dem Ausstellen einer Bescheinigung im Sinne des § 4 Z 1 treten vorläufig die Wirkungen des § 1 ein. Wird in weiterer Folge eine Bescheinigung im Sinne des § 4 Z 2 ausgestellt, treten die Wirkungen des § 1 endgültig ein, andernfalls entfällt nachträglich (rückwirkend) der Eintritt dieser Wirkungen.
2. Sollte eine Bescheinigung im Sinne des § 4 Z 1 oder 2 nachträglich ausgestellt werden, so treten die Wirkungen des § 1 nachträglich (rückwirkend) ein.

Die Bescheinigung nach § 4 Z 2 ist unverzüglich jenen Behörden vorzulegen, denen die Bescheinigung nach § 4 Z 1 vorgelegt worden ist.

#### **Meldeverpflichtung**

**§ 6.** Wird der neugegründete Betrieb im Sinne des § 2 Z 5 erweitert, so entfällt nachträglich (rückwirkend) der Eintritt der Wirkungen des § 1. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesen Umstand allen vom Wegfall der Wirkungen betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

#### **Zeitlicher Anwendungsbereich**

**§ 7.** Dieses Bundesgesetz ist auf Neugründungen von Betrieben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1999 und vor dem 1. Jänner 2003 erfolgen.

### **Vollziehung**

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

- a) der Bundesminister für Finanzen, insoweit die Gebühren nach dem Gebührengesetz, die Bundesverwaltungsabgaben, die Grunderwerbsteuer, die Gesellschaftsteuer und die Börsenumsatzsteuer betroffen sind,
- b) der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, insoweit die Gerichtsgebühren betroffen sind,
- c) der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie insoweit die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds betroffen sind,
- d) der Bundesminister für Arbeit und Soziales, insoweit die Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers bzw Auftraggebers und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung betroffen sind,
- e) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, insoweit die Kammerumlage sowie das Verfahren der Bescheinigung betroffen ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- f) der für die gesetzliche Berufsvertretung jeweils zuständige Bundesminister, insoweit das Verfahren der Bescheinigung betroffen ist, wenn sich keine Zuständigkeit aus lit. e ergibt
- g) der Bundesminister für Finanzen in den übrigen Bereichen.

## **Artikel XV**

### **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

**1. § 10 lautet:**

**"§ 10. (1)** Der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe sowie die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sind von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme der Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und der Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4) befreit.

(2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren tritt nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird. Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, erstreckt sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.

(3) Die in nicht auf Staatsverträgen beruhenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen (Abs. 2) von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erstreckt sich nicht auf die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und die Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4).

(4) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind weiters befreit:

1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, dies mit Ausnahme
  - a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und
  - b) der Pauschalgebühren;
2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
3. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet."

*2. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen:*

- a) Art. XV tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.
- b) Auf die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und auf die Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4) ist § 10 GGG, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

## **Artikel XVI**

### **Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 58 Abs. 6 vorletzter Satz wird nach dem Ausdruck „Nebengebühren“ der Ausdruck „ , Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren“ eingefügt.*

*2. § 103 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (§ 58 Abs. 6), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“

*3. § 110 Abs. 1 Einleitung lautet:*

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984) sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit.“

*4. § 110 Abs. 2 wird aufgehoben.*

*5. Nach § 580 wird folgender § 581 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlußbestimmungen zu Artikel 14 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999**

**§ 581. (1)** Die §§ 58 Abs. 6, 103 Abs. 1 Z 1 und 110 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

(3) Auf die Gerichtsgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 GGG) ist § 110 Abs. 1 und 2, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.“

## **Artikel XVI**

### **Änderungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 35 Abs. 1 vorletzter Satz wird der Ausdruck „Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie“ durch den Ausdruck „Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie“ ersetzt.*

2. *§ 46 Abs. 1 Einleitung lautet:*

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984) sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit.“

3. *§ 46 Abs. 2 wird aufgehoben.*

4. *§ 71 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (§ 35 Abs. 1), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“

5. *Nach § 278 wird folgender § 279 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlußbestimmungen zu Artikel 15 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999**



**§ 279. (1) Die §§ 35 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 71 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.**

**(2) § 46 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.**

**(3) Auf die Gerichtsgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 GGG) ist § 46 Abs. 1 und 2, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.“**

## **Artikel XVIII**

### **Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

*1. § 44 Abs. 1 Einleitung lautet:*

„Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984) sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit.“

*2. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben.*

*3. § 67 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“

*4. Nach § 268 wird folgender § 269 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlußbestimmungen zu Artikel 16 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999**

**§ 269. (1)** Die §§ 44 Abs. 1 und 67 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 44 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

(3) Auf die Gerichtsgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 GGG) ist § 44 Abs. 1 und 2, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden."

**Artikel XIX**  
**Änderungen des Beamten- Kranken- und**  
**Unfallversicherungsgesetzes**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/1999, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 23 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „Nebengebühren“ der Ausdruck „ , Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren“ eingefügt.*

*2. § 44 Abs. 1 Z 1 lautet:*

*„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (§ 23), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“*

*3. Die bisherigen Z 1 und 2 des § 44 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung "2." und „3.“.*

*4. Nach § 191 wird folgender § 192 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlußbestimmungen zu Artikel 17 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999**

**§ 192. (1)** Die §§ 23 und 44 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Auf die Gerichtsgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 GGG) ist § 110 Abs. 1 und 2 ASVG, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.“

## **Artikel XX**

### **Änderungen des Notarversicherungsgesetzes 1972**

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

*1. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“

*2. Nach § 104 wird folgender § 105 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlußbestimmungen zu Artikel 18 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999**

**§ 105.** (1) § 34 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Auf die Gerichtsgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 GGG) ist § 110 Abs. 1 und 2 ASVG, wenn die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. September 1999 bei Gericht angebracht wird, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, ansonsten aber in der bisher in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.“

## VORBLATT

### Probleme:

Die seit der letzten Absenkung des Einkommen(Lohnsteuer)tarifs eingetretene Geldentwertung hat bewirkt, daß Gruppen von Steuerpflichtigen in eine höhere Steuerprogression hineingewachsen sind.

Die Steuerreformkommission hat ihre Arbeiten im November 1998 beendet und eine Reihe von Reformvorschlägen präsentiert.

Geänderte wirtschaftliche Verhältnisse lösen einen darüber hinausgehenden Reformbedarf aus.

Bei der Unternehmensneugründung treten Anfangsbelastungen auf, die Neugründungen erschweren können.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind EU-Rechtsänderungen eingetreten.

### Ziele :

Der Einkommen(Lohnsteuer)tarif soll im Hinblick auf die mit der Geldentwertung verbundenen Belastungseffekte abgesenkt werden.

Verschiedene Vorschläge der Steuerreformkommission sollen - in zum Teil modifizierter Form - aufgegriffen werden.

Es sollen darüber hinausgehende Reformen im Hinblick auf geänderte wirtschaftliche Verhältnisse erfolgen. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung Wirtschaftsstandortes Österreich, Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und eine Vereinfachung der Verwaltung getroffen werden.

Die Unternehmensneugründung soll erleichtert werden.

Es sollen Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen werden.

### Lösungen:

Der Einkommen(Lohn)steuertarif wird in der Form neu gestaltet, daß sich gegenüber der bisherigen Steuerbelastung in allen Einkommensgruppen eine gleichmäßig verlaufende Entlastung ergibt. Sie beträgt für mittlere Einkommen ca 4.000 S und für höhere Einkommen maximal 7.000 S.

Im Ziele der oben angeführten Reformzielsetzungen werden folgende Lösungen getroffen:

- Der Forschungsfreibetrag sowie der Lehrlingsfreibetrag werden neu konzipiert und betraglich ausgebaut.
- Es wird ein Bildungsfreibetrag für betriebliche Bildungsinvestitionen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer eingeführt.
- Bestimmte Ausbildungskosten von Selbständigen und Unselbständigen werden steuerlich abzugsfähig.
- Es wird eine steuerlich abzugsfähige fiktive Verzinsung von Eigenkapitalzuwächsen eingeführt.
- Die Spekulationsfrist auf Finanzanlagen wird um zwei Jahre verlängert. Der Anleger kann wählen, ob er einer Meldung der Veräußerung durch die Bank zustimmt oder eine Abzugssteuer in Kauf nimmt.
- Es wird eine pauschale Besteuerung der von Investmentfonds abgewickelten Spekulationsgeschäfte eingeführt.
- Im Gegenzug zur Erweiterung der Besteuerung von Spekulationsgewinnen wird die Börsenumsatzsteuer abgeschafft.
- Es wird eine steuerliche Förderung für ein neu gestaltetes Pensionsvorsorgeprodukt eingeführt.
- Sozialplanzahlungen werden steuerlich entlastet.
- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung entfällt bis zu Beträgen von 10.000 S.
- Unentgeltliche Betriebsübergaben werden erst ab einem Wert von 5 Mio S besteuert.
- Die Elektrizitäts- und die Erdgasabgabe werden an die Marktliberalisierung angepaßt.
- Der Einsatz und der - maximal 2%ige - Beimischungsanteil biogener Treibstoffe wird von der Mineralölsteuer befreit.
- Die Betriebsneugründung soll von staatlichen Gebühren befreit werden. Überdies sollen lohnabhängige Abgaben und Beiträge im Gründungsjahr um 7 Prozentpunkte gesenkt werden.
- Zum Abbau von Administrationsaufwand werden Pauschalierungen für bestimmte Branchen erlassen werden. Weiters wird die Inanspruchnahme einer individuellen Ausgabenpauschalierung nach den Verhältnissen der Vergangenheit ermöglicht. Diese Maßnahmen werden in Verordnungen getroffen und sind daher nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs

Zur teilweisen Gegenfinanzierung der vorstehenden Maßnahmen ist das Schließen folgender "Steuerschlußflöcher" vorgesehen:

- Es werden Regelungen gegen Verlustbeteiligungsmodelle getroffen.
- Die Rechtsgeschäftsgebühren fallen auch bei Auslandbeurkundungen mit einem ausländischen Mitbeteiligten an.

Im Bereich der Umsatzsteuer werden Anpassungen an EU-Rechtsänderungen vorgenommen.

**Alternativen:**

Zur Erreichung der gesetzten Zielsetzung und auf der Grundlage der budgetären Möglichkeiten keine.

**EU-Konformität:**

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform. In einigen Bereichen werden Anpassungen an EU-Rechtsänderungen vorgenommen.

**Kosten:**

Finanzielle Auswirkungen:

Die Steuerreform wirkt sich auf die Erträge der Abgaben in den einzelnen Jahren wie folgt aus (in Mrd. S):

	2000	2001	2002	2003
Einkommensteuer	-15,1	-16,9	-17,1	-17,0
Körperschaftsteuer	-	-0,4	-1,0	-1,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	-	-0,2	-0,2	-0,2
Umsatzsteuer	-1,0	-1,2	-1,2	-1,2
Kapitalverkehrsteuern	-0,2	-0,8	-0,8	-0,8
Sonstige Abgaben	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
<b>Summe</b>	<b>-16,4</b>	<b>-19,6</b>	<b>-20,3</b>	<b>-20,3</b>

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden verringern sich entsprechend deren Anteilen an den betroffenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie folgt (in Mrd. S):

für das Jahr	2000	2001	2002	2003
Länder	-2,7	-3,1	-3,3	-3,3
Gemeinden	-2,3	-2,6	-2,7	-2,7



Zu diesen Mindereinnahmen kommt noch die Verringerung der Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder gemäß § 21a FAG 1997 "zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt", weil diese am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I, der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrags bemessen wird. Diese Auswirkung beträgt (in Mrd. S)

für das Jahr	2000	2001	2002	2003
Bedarfszuweisung an Länder	-1,4	-1,6	-1,6	-1,6

Auf den Bund (einschließlich der Anteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den Katastrophenfonds und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) entfallen somit folgende Mindereinnahmen (in Mrd. S):

	2000	2001	2002	2003
Bund	-10,0	-12,3	-12,7	12,7

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Entwurf setzt die auf politischer Ebene ausverhandelte "Steuerreform 2000" legislativ um. Grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfes ist es, günstige Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Die Steuerentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer soll einerseits gerecht sein und andererseits im Interesse einer erhöhten inländischen Konsumnachfrage - und damit einer günstigen Konjunktorentwicklung - die Massenkauftkraft stärken. Einer positiven Wirtschaftsentwicklung sollen weitere Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich und Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung dienen. Im folgenden sind die vorgesehenen Gesetzesänderungen zunächst im Überblick dargestellt:

#### **Zum Einkommensteuergesetz 1988:**

- Eines der Kernstücke des Steuerreformgesetzes 2000 ist die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs. Dieser soll in der Form vorgenommen werden, daß sowohl die unteren und mittleren Tarifsätze, die unteren Tarilstufen und der allgemeine Steuerabsetzbetrag geändert werden. Die bisherige Einschleifzone im untersten Tarifbereich entfällt. Die Neugestaltung des Tarifs bewirkt eine Steuerentlastung zwischen 1.500 S und ca 7.000 S jährlich. Damit sind die seit der letzten Tarifreform eingetretenen Wirkungen der sogenannten kalten Progression überkompensiert. Eine weitere Tarifmaßnahme wurde durch den Verfassungsgerichtshof bei der Einkommensgrenzberechnung für den Alleinverdienerabsetzbetrag erforderlich.
- Verlustbeteiligungsmodellen soll durch zwei Maßnahmen begegnet werden. Einerseits soll ein generelles Verlustausgleichsverbot für Beteiligungsmodelle geschaffen werden, bei denen die Erzielung eines Steuervorteiles im Vordergrund steht. Andererseits soll die Verlustzuweisung beschränkt Haftender betraglich mit dem Ausmaß der beschränkten Haftung begrenzt werden. In beiden Fällen können die nicht ausgleichsfähigen Verluste in der konkreten Einkunftsquelle vorgetragen werden.
- Der Forschungsfreibetrag wird neu konzipiert. Es wird die bisherige Satzendifferenzierung bei Eigen- und Fremdforschung aufgegeben und der Forschungsfreibetrag allgemein auf 25% angehoben. Ein höherer Freibetrag von 35% steht für die Zunahme der Forschungsaufwendungen gegenüber den letzten drei Wirtschaftsjahren zu.

- Die bisherige strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und von steuerlich abzugsfähigen Kosten für die Fortbildung andererseits soll gelockert werden. Ausbildungskosten werden dadurch in all jenen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar, in denen sie mit einem bereits ausgeübten oder einem damit artverwandten Beruf im Zusammenhang stehen. Die Abzugsfähigkeit von durch die Aus- oder Fortbildung bedingten Nüchtingungen wird betraglich begrenzt.
- Ein als zusätzliche Betriebsausgabe wirkender Bildungsfreibetrag in Höhe von 9% der Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer wird zur steuerlichen Gleichstellung von Investitionen in Humankapital und Sachkapital geschaffen. Er soll dem Unternehmer einen zusätzlichen Anreiz bieten, in die berufliche Aus- und Fortbildung seiner Arbeitnehmer zu investieren.
- Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Betriebe führt zu mehr Krisensicherheit und damit Sicherheit von Arbeitsplätzen. Sie ermöglicht auch die Wahrnehmung von Chancen in der zunehmend globalisierten Wirtschaft. Für buchführende Steuerpflichtige soll daher eine Förderung der jährlichen betrieblichen Eigenkapitalzufuhr im Wege einer fiktiven Verzinsung eingeführt werden. Der gewinnmindernd absetzbaren fiktiven Zinsengröße soll eine fiktive Kapitalgeberbesteuerung zur Seite gestellt werden, die den Einzelunternehmer, den Mitunternehmer oder den Anteilsinhaber einer Körperschaft in Form der 25%igen Endbesteuerung trifft. Saldiert betrachtet bedeutet dies, daß der Betriebsgewinn im Ausmaß der abgezogenen fiktiven Zinsen an Stelle der progressiven Einkommensteuer oder der 34%igen Körperschaftsteuer nur mit 25% besteuert wird. Die Eigenkapitalerhöhung durch Einlage von Finanzanlagen (ausgenommen Beteiligungen an Tochterunternehmungen) oder der Erwerb solcher Finanzanlagen werden von der fiktiven Verzinsung ausgenommen, um auf einen verstärkten Eigenkapitaleinsatz im produktiven Bereich hinzuwirken. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist keine Eigenkapitalverzinsung vorgesehen, weil eine solche mangels eines geschlossenen Rechnungskreises nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand sowohl für Unternehmer als auch für die Verwaltung durchführbar wäre.
- Die Regelungen zur steuerlich zulässigen Bildung von Jubiläumsgeldrückstellungen werden näher an jene zu den Pensionsrückstellungen angelehnt.
- Die bestehende einjährige Spekulationsfrist für alle beweglichen Sachen, die im Privatvermögen gehalten werden, soll für ab 1. Oktober 20000 angeschaffte Finanzanlagen (zB. Aktien und festverzinsliche Wertpapiere), Termingeschäfte, Swaps und vergleichbare Wirtschaftsgüter auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Die einjährige Spekulationsfrist für andere bewegliche Gegenstände (zB Schmuck, Antiquitäten) bleibt aufrecht, ebenso die zehnjährige (uU fünfzehnjährige) Spekulationsfrist bei den Grundstücken.

Spekulationsüberschüsse bei Wertpapieren sollen grundsätzlich durch einen von der depotführenden Bank oder vom Veräußerer vorzunehmenden Steuerabzug in Höhe von 25 % endbesteuert werden. Ein Steuerabzug unterbleibt nur dann, wenn die Bank auf Grund einer Ermächtigung des Steuerpflichtigen oder - wenn eine depotführende Stelle nicht vorliegt - der Steuerpflichtige selbst eine entsprechende Meldung an das Finanzamt übermittelt. Die gemeldeten Spekulationsüberschüsse werden bei der Einkommensteuerveranlagung zum normalen Einkommensteuertarif erfaßt. Im Gegenzug wird die Börsenumsatzsteuer abgeschafft.

- Es soll gesetzlich klargestellt werden, daß es sich bei Umwidmung von Gehaltsbestandteilen in Pensionskassenbeiträge um Arbeitnehmerbeiträge handelt.
- Es soll eine neue Form der steuerlich geförderten Pensionsvorsorge eingeführt werden. Dafür wird einerseits ein neues Pensionsvorsorgeprodukt geschaffen und andererseits eine der Bausparprämie nachgebildete Prämie für Beiträge zu diesem neuen Produkt bzw für Beiträge an Pensionskassen oder zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eingeführt. Sowohl die aus den Beiträgen erwirtschafteten Veranlagungserträge als auch die Pensionsauszahlung werden steuerfrei gestellt.
- Arbeitgeberzahlungen auf Grund von Sozialplänen werden bis zu einem Betrag von 300.000 S nur mit dem halben Steuersatz versteuert.
- Der Lehrlingsfreibetrag wird ausgebaut. Zusätzlich zum weiter bestehenden Freibetrag von 20.000 S im Jahr des Lehrbeginns erhält der ausbildende Arbeitgeber im Jahr des Lehrabschlusses einen weiteren Freibetrag von 40.000 S.

#### **Zum Körperschaftsteuergesetz 1988:**

- Es werden zu den Regelungen im EStG 1988 hinzutretende Bestimmungen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit der Eigenkapitalverzinsung getroffen.
- Die Veranlagungserträge aus der neu eingeführten Pensionszusatzversicherung sollen durch Verzicht auf die besondere Mindeststeuer für Versicherungsunternehmen steuerfrei gestellt werden.
- Weitere Änderungen ergeben sich durch redaktionelle Bereinigungen.

#### **Zum Umsatzsteuergesetz 1994**

- Die Goldrichtlinie (Richtlinie 98/80/EG des Rates vom 12. 10. 1998) muß in nationales Recht umgesetzt werden. Die bisherige Steuerbefreiung für Anlagegold, die die Regelung der Goldrichtlinie zum Teil schon vorweggenommen hat, wird ergänzt um die

Bestimmungen betreffend den Vorsteuerabzug, die Aufzeichnungspflichten, den Übergang der Steuerschuld und die Option.

- Es wird von der im Artikel 16 der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte Umsätze in Zoll- und Steuerlager steuerfrei zu behandeln, in der Weise Gebrauch gemacht, daß dem Bundesminister für Finanzen eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt wird. Diese Umsatzsteuerbefreiung des Warenumschlages in Zoll- und Steuerlagern wird aus Gründen der Standortattraktivität eingeführt. Damit ersparen sich Unternehmen und Verwaltung einen administrativen Aufwand. Budgetäre Effekte sind damit nicht verbunden, da die bei Verlassen der Lagerregelung zu entrichtende Steuer jenem Betrag entsprechen muß, der bei der Steuerpflicht der befreiten Umsätze zu entrichten gewesen wäre.
- Weiters werden der Ort der Lieferung in den Fällen des Abholens des Liefergegenstandes durch den Abnehmer bei anschließender Beförderung bzw. Versendung durch den Abnehmer und die Erwerbs- und Lieferschwelle an die 6. EG-Richtlinie angepaßt.
- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung entfällt bis zu einem Vorauszahlungsbetrag von 10.000 S.
- Schließlich wird die Zuordnung von Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden zum Unternehmensbereich geändert und die Vorsteuerpauschalierung für Landwirte auf 12% erhöht.

#### **Zum Gebührengesetz 1957:**

Durch die Änderung der Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld für im Ausland abgeschlossene und beurkundete gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte soll hintangehalten werden, daß Inländer zur Vermeidung der Gebührenpflicht solche Rechtsgeschäfte anstatt mit inländischen mit ausländischen Vertragspartnern im Ausland schließen. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung soll die Gebührenpflicht auch dann eintreten, wenn ein Inländer mit einem Ausländer im Ausland ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft abschließt und beurkundet und die Urkunde im Ausland verbleibt, sofern ein sachlicher Inlandsbezug des Rechtsgeschäftes gegeben ist.

#### **Zum Versicherungssteuergesetz 1953 und zum Feuerschutzsteuergesetz 1952:**

- Die neu eingeführte Förderung bestimmter Pensionsvorsorgeprodukte soll im Bereich der Versicherungssteuer einer weitgehend gleichmäßigen Belastung unterzogen werden.
  - Eine tatsächlich geübte Praxis der Versicherungswirtschaft bei Prämienänderungen soll im Interesse der Verwaltungsökonomie gesetzlich verankert werden.
-

### **Zum Kapitalverkehrsteuergesetz**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Spekulationsertragsteuer bzw der Ausweitung der Spekulationsfrist bei Finanzanlagen uä Wirtschaftsgütern soll die Börsenumsatzsteuer Zug um Zug ab 1. Oktober 2000 abgeschafft werden.

### **Zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**

- Die Fälle der Hinterbliebenenversorgung sollen bei der neu geschaffenen Pensionszusatzversicherung von der Erbschaftssteuer freigestellt werden.
- Der unentgeltliche Erwerb von Betriebsvermögen ist mit Erbschafts- oder Schenkungssteuer belastet. Das kann bei dem Übernehmer des Betriebes zu Härten führen. Durch die gegenständliche Novelle soll die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen steuerlich begünstigt werden.

### **Zum Elektrizitätsabgabegesetz**

Die Einhebung der Abgabe soll an die Verhältnisse, die auf Grund der Liberalisierung des Strommarktes eintreten, angepaßt werden.

### **Zum Erdgasabgabegesetz**

Die Einhebung der Abgabe soll an die Verhältnisse, die auf Grund der Liberalisierung des Erdgasmarktes eintreten, angepaßt werden.

### **Zum Mineralölsteuergesetz 1995:**

- Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Standortes Österreich und der Sicherung von Arbeitsplätzen hat die Bundesregierung beschlossen, den Einsatz biogener Treibstoffe dadurch zu fördern, daß im Falle der Beimischung von Rapsmethylester zu Diesel die Mineralölsteuer auf Rapsmethylester entfällt. Aus budgetären Gründen wäre die Begünstigung auf Beimischungen bis zu 2 % Anteil am Gemisch zu beschränken.
- Um den Kontrollaufwand möglichst gering zu halten und in Anlehnung an die geltende Regelung soll vorgesehen werden, daß in Österreich nur bestimmte zugelassene Betriebe, nämlich Steuerlager, solche begünstigte Beimischungen vornehmen können, da

zudem im Regelfall nur diese auch über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

- In Anbetracht des geringen Steueraufkommens (ca. 0,5 Mio. S/Jahr) sowie zur Vermeidung komplizierter Verfahren und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwandes soll die bisher nur für die Eigenproduktion in der Landwirtschaft geltende Befreiung für biogene Stoffe ausgedehnt werden und nunmehr allgemein für den Einsatz als Kraftstoff gelten.

#### **Zum Investmentfondsgesetz 1993**

- Die Verlängerung der Spekulationsfrist bei Finanzanlagen und ähnlichen Wirtschaftsgütern sowie die Einführung einer Spekulationsertragsteuer soll zum Anlaß genommen werden, die Spekulationsgewinne, die im Rahmen von Investmentfonds erzielt werden, für ab 1. Oktober 2000 angeschaffte Finanzanlagen einer pauschalen Besteuerung zu unterziehen.
- Die Veranlagungserträge aus der neu eingeführten Pensionszusatzversicherung sollen bei prämienbegünstigten Investmentfonds steuerfrei gestellt werden.

#### **Zur Bundesabgabenordnung**

Es soll eine neue Regelung für den Zuständigkeitsübergang im Bereich der sachlichen Zuständigkeit eingeführt werden.

#### **Zum Neugründungs-Förderungsgesetz**

Es werden besondere Förderungsmaßnahmen für Jungunternehmer vorgesehen. Namentlich sollen Befreiungen von staatlichen Gebühren aus Anlaß der Betriebsgründung eingeführt werden. Weiters soll es zu einer Entlastung von bestimmten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitgeberbeiträge zur Wohnbauförderung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Kammerumlage 2) im Betriebsgründungsjahr kommen.

#### **Zum Gerichtsgebührengesetz und den Sozialgesetzen**

Die persönlichen Gebührenbefreiungen im Bereich des Zivil- und Exekutionsverfahrens (innerhalb der durch Staatsverträge gezogenen Grenzen) sollen mit dem Ziel einer erheblichen Kosteneinsparung als Beitrag zur Budgetentlastung aufgehoben werden.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel I

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

#### Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2):

In das Verlustausgleichsverbot des § 2 Abs. 2 sollen ab der Veranlagung 2000 auch Verluste aus Betätigungen einbezogen werden, in denen in erster Linie die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Dazu können Betätigungen im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich gehören, wenn Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen von professionellen Anbietern in Aussicht gestellt werden (Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrengemeinschaften oder ähnlichen Modellen) und die Verwendung des Kapitaleinsatzes selbst in den Hintergrund tritt. Weiters werden Grundstücke gezielt im Rahmen von Steuersparmodellen eingesetzt. Üblicherweise ermittelt ein Unternehmen, das mit hochwertigen Gütern, wie zB Grundstücken handelt, seinen Gewinn im Wege eines Betriebsvermögensvergleiches; der Erwerb oder die Einlage eines Grundstücks ist dann zu aktivieren. Besteht keine Buchführungspflicht nach Handels- oder Steuerrecht, können im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Weiterveräußerung angeschaffte oder eingelegte Grundstücke (Umlaufvermögen) zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt und damit hohe ausgleichsfähige Scheinverluste erreicht werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Die Neufassung des § 4 Abs. 4 steht mit der Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Eigenkapitalzuwachsverzinsung im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art I Z 7). Da der Betriebsausgabenabzug mit einer Empfängerbesteuerung verbunden werden soll, ist für im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft) ein Betriebseinnahmenansatz



erforderlich. Da der fiktive Zinsertrag durch eine Kapitalertragsteuer erfaßt wird, hat diesfalls eine Erfassung des Zinsertrags (unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer) in jenem Wirtschaftsjahr des Beteiligten zu erfolgen, in dem die Zinserträge nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 zugehen.

**Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 4):**

Der Forschungsfreibetrag soll in mehrfacher Hinsicht geändert werden:

- Erstens wird die bisherige Differenzierung in der Satzhöhe für die "Fremdforschung" (bisher 12%) und die "Eigenforschung" (bisher 18%) aufgegeben.
- Zweitens wird der Forschungsfreibetrag allgemein auf 25% angehoben.
- Drittens wird eine neue Satzendifferenzierung eingeführt. Jene Forschungsaufwendungen, die im Rahmen eines im Verhältnis zur Vergangenheit gleichbleibenden Forschungsniveaus getätigt werden, unterliegen dem allgemein angehobenen Satz von 25%. Soweit die Forschungsaufwendungen über dieses Forschungsniveau hinausgehen, beträgt der Freibetrag höchstens 35% dieser (ausgeweiteten) Forschungsaufwendungen.

Der höhere Satz von 35% kommt insoweit zur Anwendung, als das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre (= Vergleichszeitraum) durch Forschungsaufwendungen des laufenden Jahres überschritten werden.

Beispiel:

Die Forschungsaufwendungen haben betragen in den Jahren

1997	1,2 Mio S
1998	1,6 Mio S
1999	2,3 Mio S.

Die Forschungsaufwendungen des Jahres 2000 belaufen sich auf 2,6 Mio S. Das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der Jahre 1997 bis 1999 (Vergleichszeitraum) beträgt ein Drittel von 5,1 Mio S, also 1,7 Mio S. Die Forschungsaufwendungen des Jahres 2000 unterliegen daher mit 1,7 Mio S einem Freibetrag von 25% und mit dem übersteigenden Betrag von 0,9 Mio S einem Freibetrag von 35%.

Das arithmetische Mittel ist im Sinne einer gleitenden Dreijahresbetrachtung zu errechnen. Beispielsweise sind für die Satzbestimmung des Forschungsfreibetrages des Jahres 2001 als Vergleichszeitraum die Jahre 1998 bis 2000 maßgeblich; es ist somit das arithmetische Mittel aus den Forschungsaufwendungen dieser Jahre zu ermitteln. Sollten in einem Wirtschaftsjahr (mehreren Wirtschaftsjahren) des Vergleichszeitraumes keine Forschungsaufwendungen angefallen sein, so ist (sind) dieses Wirtschaftsjahr (diese Wirtschaftsjahre) in den Berechnungszeitraum miteinzubeziehen. Bei Ausmessung des

arithmetischen Mittels ist hinsichtlich dieses Wirtschaftsjahres (dieser Wirtschaftsjahre) von Forschungsaufwendungen im Ausmaß von 0 auszugehen.

Beispiel:

In den Jahren 1997 und 1998 sind keine Forschungsaufwendungen angefallen. Im Jahr 1999 hat der Forschungsaufwand 1,8 Mio S betragen. Die Forschungsaufwendungen des Jahres 2000 belaufen sich auf 2 Mio S. Das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der Jahre 1997 bis 1999 (Vergleichszeitraum) beträgt ein Drittel von 1,8 Mio S, also 0,6 Mio S. Die Forschungsaufwendungen des Jahres 2000 unterliegen daher mit 0,6 Mio S einem Freibetrag von 25% und mit dem übersteigenden Betrag von 1,4 Mio S einem Freibetrag von 35%.

Das bisherige Beweisverfahren, wonach der für die Inanspruchnahme des Freibetrages weiterhin erforderliche volkswirtschaftliche Wert der Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nachzuweisen ist (ausgenommen Patentschutz), bleibt aufrecht. Es wird dabei lediglich klargestellt, daß diese Bescheinigung in der Form eines Bescheides zu erfolgen hat. Das Bescheinigungsverfahren wird allerdings insofern ausgeweitet, als die dem erhöhten Forschungsfreibetrag von 35% unterliegenden Forschungsaufwendungen ebenfalls als solche zu bescheinigen sind. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Erfindungen (oder Erfindungen des Vergleichszeitraumes) patentrechtlich geschützt sind. Aus diesem zusätzlichen Bescheinigungserfordernis ist kein weiterer Verwaltungsaufwand zu erwarten, zumal in der Praxis bereits auf Basis der geltenden Rechtslage (auch) für patentrechtlich geschützte Erfindungen ein Bescheinigungsverfahren angestrebt wird und überdies der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - ebenfalls schon auf der Grundlage der geltenden Rechtslage - die auf ein Veranlagungsjahr entfallenden Forschungsaufwendungen überprüft.

**Zu Art. I Z 4 und Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 7 und § 16):**

Abzugsfähig sollen in Zukunft sowohl Aus- als auch Fortbildungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen sein, wenn sie einer weiteren Berufsentwicklung in dessen ausgeübten oder in einem dem ausgeübten Beruf artverwandten Beruf dienen. Im Vergleich zur bisherigen Abzugsfähigkeit von Bildungsmaßnahmen ergeben sich daher folgende Erweiterungen:

- Abzugsfähig sind nicht nur Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem dem ausgeübten Beruf artverwandten Beruf stehen (z.B. Umschulung Friseur - Kosmetiker oder Berufsschauffeur - KFZ-Mechaniker).

- Abzugsfähig sind nicht nur Fortbildungsmaßnahmen, sondern auch Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw. einem damit verwandten Beruf stehen. Dazu zählt auch der Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen und Fachhochschulen (z.B. HAK-Matura eines Buchhalters oder Fachhochschulstudium eines kaufmännischen Angestellten) sowie von Sprachkursen (z.B. Italienischkurs eines Exportdisponenten mit Aufgabengebiet Export nach Italien).

Als Aus- und Fortbildungskosten sind insbesondere Kurskosten, Kosten für Lehrbehelfe, Nächtigungskosten und Fahrtkosten anzusehen. Im Hinblick auf die im Überschneidungsbereich zur privaten Lebensführung vorzunehmende Angemessenheitsprüfung sind Aufwendungen für Nächtigungen höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen. Fahrtkosten sind im tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 durch Verkehrsabsetzbetrag bzw. Pendlerpauschale abgegolten sind (Aufwendungen für zusätzliche Wegstrecken).

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen (Diplom- und Doktoratsstudium), und zwar auch dann nicht, wenn es sich um ein mit dem Erststudium qualifiziert verflochtenes Zweitstudium handelt. Aufwendungen für Fachhochschulstudien sowie für Universitätslehrgänge (einschließlich postgradualer Lehrgänge) sind hingegen abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Nach wie vor nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben (z.B. AHS-Matura) sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein ).

#### **Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 4 Z 8):**

In Anlehnung an den für Investitionen in Anlagegüter zustehenden Investitionsfreibetrag soll für Investitionen des Arbeitgebers in die Aus- oder Fortbildung der Arbeitnehmer ein Bildungsfreibetrag eingeführt werden. Der Bildungsfreibetrag beträgt einheitlich 9%, er kann wahlweise geltend gemacht werden.

Die Inanspruchnahme des Freibetrages setzt den Anfall von Kosten voraus, die von öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen oder von allgemein nachgefragten anderen

(professionellen oder gemeinnützigen) Anbietern, für Schulungsmaßnahmen in der beruflichen Aus- oder Fortbildung der Dienstnehmer verrechnet werden. Unternehmens-eigene Bildungsaufwendungen (zB für ein betriebseigenes Bildungshaus oder Schulungszentrum, Lohnkosten für im Unternehmen beschäftigte Ausbilder) berechtigen nicht zur Inanspruchnahme des Freibetrages. Die Inanspruchnahme des Freibetrages erfolgt außerbilanzmäßig.

Steuerlich begünstigt sind nur jene verrechneten Aufwendungen, die unmittelbar die berufliche Aus- oder Fortbildung von Dienstnehmern betreffen (zB Kurs- oder Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für Fachbücher, Lehrbehelfe oder Skripten, nicht jedoch mitverrechnete Kosten für Verpflegung und Unterbringung). Die konkrete Bildungsmaßnahme muß überdies in einem objektivierbaren betrieblichen Interesse gelegen sein.

Begünstigt werden nur solche Aufwendungen, die vom Arbeitgeber tatsächlich wirtschaftlich getragen werden. Werden daher dem Unternehmer Aus- oder Fortbildungskosten, für die ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht worden ist (zB seitens des Arbeitnehmers bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), vergütet, ist der Vorteil aus der Inanspruchnahme des Freibetrages rückgängig zu machen. Dies geschieht in der Weise, daß die als Betriebs-einnahme anzusetzende Vergütung um den Prozentsatz des Bildungsfreibetrages zu erhöhen ist. Soweit für Bildungsaufwendungen gemäß § 3 steuerfreie Ersätze geleistet werden, kommt die Geltendmachung eines Bildungsfreibetrages ebenfalls nicht in Betracht.

**Zu Art. I Z 6 (§ 6 Z 5):**

Die Einlagenbewertung des § 6 Z 5 war im Hinblick auf die Verlängerung der Spekulationsfrist bei Finanzanlagen anzupassen. Siehe dazu die Erläuterungen zu Z 22 und 23.

**Zu Art. I Z 7, 9, 12 bis 15, 20, 26 bis 31 (§ 11, § 15 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Z 3, § 23 Z 2, § 27 Abs. 1 Z 8, § 93 Abs. 2, § 94 Z 1, § 95 Abs. 4 Z 4, § 97 Abs. 1 und 4, § 98 Z 5 lit. a):**

Im Interesse der Förderung der Eigenkapitalbildung soll der Eigenkapitalzuwachs steuerlich begünstigt werden. Dies soll in der Form erfolgen, daß das vom Unternehmer seinem

Unternehmen zur Eigenkapitalbildung überlassene Kapital steuerwirksam verzinst werden kann, und zwar in dem Ausmaß, in dem sich Eigenkapital erhöht. Gleich einer vergleichsweisen tatsächlichen Verzinsung von (aufgenommenem) Kapital, sollen die (fiktiven) Zinsen beim Empfänger eine Besteuerung unterliegen. Diese Besteuerung soll grundsätzlich so erfolgen, wie sie bei Einbeziehung des Zinsenempfängers im Falle der Kapitalüberlassung im Wege von Darlehen bzw Krediten über Kreditinstitute zum Tragen käme. Damit wird - was den Kapitalzuwachs anlangt - eine grundsätzliche Gleichstellung des Zinsen für die Aufnahme von Fremdmittel (diese erfolgt in der Regel über Kreditinstitute) mit der Kapitalüberlassung bzw Kapitalzuführung durch den Unternehmer selbst bzw der Gesellschafter eines Unternehmens erreicht.

Aus dieser Vergleichsbetrachtung ergibt sich eine Besteuerung fiktiver Zinserträge beim Kapitalgeber in Form der Endbesteuerung.

Betroffen von der Absetzmöglichkeit sollen nach Handels- oder Abgabenrecht bilanzierende Einzelunternehmer und Mitunternehmer von bilanzierenden Mitunternehmerschaften sein. Durch eine entsprechende Regelung im KStG 1988 soll die Eigenkapitalverzinsung auch Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ermöglicht werden.

Die zu Lasten des jeweiligen Wirtschaftsjahres außerbilanzmäßig abzusetzende Betriebsausgabe ergibt sich aus der Anwendung des durch Verordnung festgelegten Zinssatzes auf die nach den Vorschriften des § 11 ermittelte Bemessungsgrundlage. Der Betriebsausgabenabzug für die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses soll im Rahmen eines jährlich ausübbaeren Wahlrechts in Anspruch genommen werden können.

Der Eigenkapitalzuwachs im laufenden Wirtschaftsjahr soll durch einen Vergleich des gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalstandes dieses Jahres mit dem gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalstand jenes Vorjahres ermittelt werden, in dem der höchste Durchschnittsstand seit Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung, zumindest aber der letzten sieben Wirtschaftsjahre aufgetreten ist. Diese Methode der Ermittlung des Eigenkapitalzuwachses gilt auch dann, wenn von der Eigenkapitalverzinsung erstmalig (bei ihrer Einführung im Jahr 2000 oder auch bei späterem "Ersteinstieg") Gebrauch gemacht wird oder diese unterbrochen wird. Die Eigenkapitalstände der Jahre des Nichtgebrauchmachens sind in diesen Fällen nachzuentwickeln.

Beispiel:

Der Zinsenabzug wird für das Jahr 08 begehrt. Der Durchschnittsstand im Jahre 08 beträgt 1.400. Die Durchschnittsstände betragen in den Wirtschaftsjahren

07     1.100

06	800
05	900
04	700
03	600
02	1.200
01	800

Der Zuwachs und damit die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung gegenüber dem höchsten Stand der letzten sieben Wirtschaftsjahre (das war im Jahre 02 1200) beträgt 200.

Die Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen steuerlichen Eigenkapitalstandes setzt eine Erfassung des steuerlichen Eigenkapitals voraus. Im Hinblick auf Abweichungen der steuerlichen Eigenkapitalbetrachtung gegenüber den bilanzmäßigen Kapital- bzw. Privatkonten soll die Führung eines Eigenkapital-Evidenzkontos Voraussetzung für den Zinsenabzug sein. Das Eigenkapital ergibt sich einerseits aus dem Endstand des Vorjahres ohne Berücksichtigung des steuerlichen Jahreserfolges und den Zuführungen zum Betriebsvermögen und Verminderungen des Betriebsvermögens durch Einlagen und Entnahmen iSd § 4 Abs. 1 EStG bzw. bei Körperschaften durch gesellschaftsrechtliche Einlagen iSd § 8 Abs. 1 KStG und Einkommensverwendungen iSd § 8 Abs. 2 KStG. Am Beginn des Wirtschaftsjahres soll als erste Einlage bzw. Entnahme der Vorjahresgewinn bzw. Vorjahresverlust gelten. Nicht zu den Vermögenmehrungen soll die Einlage oder die Anschaffung von Finanzanlagen gelten, soweit sie nicht Mitunternehmeranteile oder Kapitalanteile betreffen, da sie diesfalls nicht der Finanzierung des operativen Bereiches (Anlage- und Umlaufvermögen) dienen. Die Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 EStG bedeutet im übrigen, daß buchungstechnische Einlagen und Entnahmen (betreffend steuerfreie Erträge und nichtabzugsfähige Aufwendungen), ebenso wie im Geltungsbereich des seinerzeitigen § 11 EStG 1972 betreffend die Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn unberücksichtigt bleiben.

Die für die Ermittlung des Durchschnittskapitalstandes erforderliche Gewichtung ist durch den jeweiligen Tagesstand des Eigenkapitals und die Dauer des jeweiligen Standes im Laufe des Wirtschaftsjahres, bezogen auf die Zahl der Tage dieses Wirtschaftsjahres zu ermitteln. Im Regelfall ist daher von einem Wirtschaftsjahr mit 365 Tagen auszugehen, in Schaltjahren, bei abweichenden Wirtschaftsjahren oder Rumpfwirtschaftsjahren von der jeweils maßgebenden Zahl. Damit werden die Schwächen der seinerzeitigen Regelung des § 11 EStG 1972 überwunden, bei der nur der - leicht manipulierbare - Jahresendstand betrachtet wurde.

Beispiel:

Im Einzelunternehmen des A (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) beträgt der Anfangsstand laut Eigenkapital-Evidenzkonto 1000, der auch der höchste Durchschnittsstand der letzten sieben Wirtschaftsjahre darstellt. Die erste Einlage am 1.1. betrifft den steuerlichen Vorjahresgewinn iHv 200. Am 1.7. werden 200 entnommen, der Endstand laut Eigenkapital-Evidenzkonto

beträgt 1000. Der durchschnittliche Eigenkapitalstand beträgt daher gerundet 1099,18. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des Einlagenstandes iHv 1200 vom 1.1.-30.6. ( $1200 \times 181 \div 365 = 595,07$ ) und des Einlagenstandes iHv 1000 vom 1.7.-31.12. ( $1000 \times 184 \div 365 = 504,11$ ).

Da die fiktiven Zinsen für den Eigenkapitalzuwachs des jeweiligen Wirtschaftsjahres wie Fremdkapitalzinsen behandelt werden sollen, muß dem Abzug als Betriebsausgabe eine Erfassung der Zinsen als Einnahme beim Kapitalgeber gegenübergestellt werden. Dabei ist zwischen einem privaten und einem betrieblichen Kapitalgeber zu unterscheiden.

- Der private Kapitalgeber soll (anders als dies bei echten Fremdkapitalzinsen der Fall ist) endbesteuert werden. Diesfalls soll die Endbesteuerung mit 25% fixiert und mit keiner Optionsmöglichkeit versehen werden. Damit wird im Endeffekt erreicht, daß der betriebliche Gewinn(anteil) mit 25% an Stelle des individuellen Einkommensteuersatzes von bis zu 50% besteuert wird. Machen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Eigenkapitalverzinsung geltend, soll der Körperschaftsteuerminderung von 34% die Empfängerendbesteuerung beim Anteilsinhaber als privater Kapitalgeber mit 25% gegenübergestellt werden. Mit der Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 KStG 1988 sind alle dort genannten Beteiligungsformen eingeschlossen.
- Der betriebliche Kapitalgeber, der nur bei einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft oder einer abzugsberechtigten Körperschaft denkbar ist, soll zur Vermeidung eines in einer möglichen mehrfachen Verzinsung ein und desselben Kapitalbetrags liegenden Kaskadeneffektes von der Endbesteuerung dadurch ausgeschlossen sein, daß der Zinsenertrag als Betriebseinnahme der Tarifbesteuerung unterzogen wird.

In der Beziehung einer abzugsberechtigten Körperschaft zu ihren Anteilsinhabern ist nicht von einer individuellen, sondern von einer gesamthaften Eigenkapitalverzinsung auszugehen. Einseitige Gesellschaftereinlagen oder alineare Ausschüttungen wirken sich daher auf den durchschnittlichen Eigenkapitalstand gesamthaft aus. In der Folge ist bei allen Anteilsinhabern von einer ihrer Gesellschaftsquote entsprechenden Zurechnung der von der Körperschaft abgesetzten Verzinsung auszugehen.

Die Regelung ist unternehmensbezogen wie folgt gestaltet:

Betriebsausgabenabzug	Empfängerbesteuerung
Natürliche Person als Einzelunternehmer - Abzug zu Lasten des Betriebsgewinnes	Endbesteuerung in der privaten Empfänger ebene der natürlichen Person
Natürliche Person als Mitunternehmer - Abzug zu Lasten des Mitunternehmergewinnanteiles - Anteil im Privatvermögen	Endbesteuerung in der privaten Empfänger ebene der natürlichen Person
Natürliche Person als Mitunternehmer - Abzug zu Lasten des Mitunternehmergewinnanteiles - Anteil im Betriebsvermögen	Betriebseinnahme mit Tarifbesteuerung der natürlichen Person. Nachfolgende Endbesteuerung in der privaten Empfängerebene der natürlichen Person ist nur dann möglich, wenn im Betrieb der natürlichen Person selbst die Eigenkapitalverzinsung vorgenommen wird
Mitunternehmerschaft mit eigenem Betrieb ist als solche nicht abzugsberechtigt, da nur die Mitunternehmer gegebenenfalls abzugsberechtigt sein können	
Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Abzug zu Lasten des Betriebsgewinnes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilsinhaber iF natürlicher Personen, Personengesellschaften und Körperschaften mit Anteilen im Privatvermögen: Endbesteuerung</li> <li>- Anteilsinhaber iF natürlicher Personen, Mitunternehmerschaften und abzugsberechtigter Körperschaften mit Anteilen im Betriebsvermögen: Betriebseinnahme mit Tarifbesteuerung</li> <li>- Anteilsinhaber iF nicht abzugsberechtigter Körperschaften mit Anteilen im Betriebsvermögen: Endbesteuerung</li> </ul>
Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Mitunternehmer - Abzug zu Lasten des Mitunternehmergewinnanteiles, dh Anteil im Betriebsvermögen	Betriebseinnahme der Körperschaft, dh Tarifbesteuerung. Entlastungswirkung mit Empfängerbesteuerung auf Anteilsinhaberebene ist nur dann möglich, wenn die Körperschaft hinsichtlich ihres Unternehmens (einschließlich des Mitunternehmergewinnanteiles) den Betriebsausgabenabzug vornimmt
Sonstige Körperschaft ist weder mit eigenem Betrieb noch mit Mitunternehmeranteilen in ihrem Betriebs- oder Privatvermögen abzugsberechtigt.	



<p>Mitunternehmerschaft als Mitunternehmer - Abzug zu Lasten ihres Mitunternehmerge- winnanteiles</p>	<p>Betriebseinnahme iRd einheitlichen Gewinn- feststellung bei der beteiligten Mitunternehmer- schaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mit Anteil im Pri- vatvermögen nachfolgende Endbesteue- rung nur dann, wenn sie selbst die Eigenka- pitalverzinsung auf ihren Anteil vornehmen</li> <li>- Bei natürlichen Personen mit Anteil im Be- triebsvermögen nachfolgende Endbesteue- rung nur dann, wenn sie in ihrem Betrieb (einschließlich des Mitunternehmer- gewinnanteiles) die Eigenkapitalverzinsung vornimmt</li> <li>- Bei abzugsberechtigter Körperschaft Endbesteuerung auf Anteilsinhaberebene nur dann, wenn sie in ihrem Unternehmen den Betriebsausgabenabzug (einschl des Mitunternehmergewinnanteiles) vornimmt</li> <li>- Bei nicht abzugsberechtigten Körperschaf- ten keine Endbesteuerung möglich</li> </ul>
---	---

Die Wirkungen der Regelung sollen an Hand der folgenden Beispiele dargestellt werden:

### Beispiel 1

Höchster Durchschnittsstand in Vorjahren:

170.000

Zinssatz (%):

4

Datum	Einlage	Entnahme	Stand (K)	Tage (t)	K*t/365
Anfangskapital (lt. EVI)			80.000		0,00
1.1. Gew./ Verl. Vorjahr	20.000		100.000	31	9.041,10
2.2. Entnahme		15.000	85.000	31	8.849,32
12.3. Einlage	60.000		145.000	292	116.794,52
<b>Durchschnittskapital</b>					<b>134.684,93</b>
Maßgeblicher Zuwachs:					0,00
Zuwachsverzinsung:					0,00

*Anmerkung: Tage sind die Differenztage zum nächsten  
Kapitalstand!*

Eine Einlagenverzinsung unterbleibt trotz Vorliegen eines Eigenkapitalzuwachses, weil der maßgebliche Durchschnittsstand aus Vorjahren nicht überschritten wird.

**Beispiel 2**

Höchster Durchschnittsstand in Vorjahren:

-200.000

Zinssatz (%):

4

Datum	Einlage	Entnahme	Stand (K)	Tage (t)	K*t/365
Anfangskapital (lt. EVI)			-100.000		0,00
1.1. Gew./ Verl. Vorjahr		50.000	-150.000	182	-74.794,52
1.7. Entnahme		30.000	-180.000	183	-90.246,58
<b>Durchschnittskapital</b>					<b>-165.041,10</b>
Maßgeblicher Zuwachs:					34.958,90
Zuwachsverzinsung:					1.398,36

*Anmerkung: Tage sind die Differenztage zum nächsten Kapitalstand!*

Der durchschnittliche-Kapitalstand übersteigt den Durchschnittsstand aus Vorjahren. Obwohl nach wie vor ein negativer Kapitalstand gegeben ist wird der Zuwachs verzinst.

**Beispiel 3**

Höchster Durchschnittsstand in Vorjahren:

30.000

Zinssatz (%):

4

Datum	Einlage	Entnahme	Stand (K)	Tage (t)	K*t/365
Anfangskapital (lt. EVI)			100.000		0,00
1.1. Gew./ Verl. Vorjahr	20.000		120.000	182	59.835,62
1.7. Entnahme		75.000	45.000	182	22.438,36
31.12. Entnahme		80.000	-35.000	11	-95,89
<b>Durchschnittskapital</b>					<b>82.178,08</b>
Maßgeblicher Zuwachs:					52.178,08
Zuwachsverzinsung:					2.087,12

*Anmerkung: Tage sind die Differenztage zum nächsten Kapitalstand!*

Als Eigenkapitalzuwachs sind der den Durchschnittsstand aus Vorjahren übersteigende Anfangsstand des Kapitalkontos und der Jahreszuwachs zu werten. Daß die Entnahme am Ende des Wirtschaftsjahres zu einem negativen Kapitalkontenstand führt, hat auf Grund der kurzen Dauer des

Negativstandes praktisch keine Auswirkung auf den Jahresdurchschnittsstand, führt aber dazu, daß für die Folgejahre das höhere Durchschnittskapital dieses Jahres (82.178,08) als Bezugsgröße für den Kapitalzuwachs heranzuziehen ist.

Die Empfängerbesteuerung ist mit einer Zuflußfiktion verbunden ist. Sie erfolgt daher nicht im Wirtschaftsjahr des Betriebsausgabenabzuges, sondern im Kalenderjahr der Aufstellung des Jahresabschlusses für den die Eigenkapitalverzinsung absetzenden Betrieb, spätestens mit Ablauf der Neunmonatsfrist des § 193 Abs. 2 HGB. Sollten die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht feststehen, wird die Abfuhr der Kapitalertragsteuer auf Basis einer geschätzten Grundlage zu erfolgen haben. Abzugsverpflichtet ist der Steuerpflichtige, der den Betriebsausgabenabzug vornimmt, also der Einzelunternehmer und Mitunternehmer für sich selbst oder die abzugsberechtigte Körperschaft für ihre Anteilsinhaber. Bei Vorliegen ausländischer Mitunternehmer oder Anteilsinhaber ergeben sich mangels eines Besteuerungsfalles im Wohnsitz- oder Sitzstaat keine zwischenstaatlichen Fragen.

Entscheidet sich der (Mit)Unternehmer nicht schon ab Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung für die Eigenkapitalzuwachsverzinsung, kann er den Betriebsausgabenabzug dadurch erwirken, daß er das Eigenkapital-Evidenzkonto für die Zeit ab dem Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung, höchstens aber für die letzten sieben Wirtschaftsjahre vor dem Abzugsjahr, nachentwickelt. Will der Steuerpflichtige von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung zu Lasten einzelner Wirtschaftsjahre nicht Gebrauch machen, kann er das Eigenkapital-Evidenzkonto entweder weiterführen oder hat es ab dem Jahr, zu dessen Lasten der Betriebsausgabenabzug wieder vorgenommen werden soll, nach der vorstehend genannten Methode nachzuentwickeln.

Sollte die mit der erklärten Eigenkapitalverzinsung verbundene Betriebsausgaben- bzw Empfängerbesteuerungswirkung im abgabenrechtlichen Verfahren geändert (berichtigt) werden, ist einerseits das Evidenzkonto zu berichtigen und andererseits die Empfängerbesteuerung als Endbesteuerungsfall im Wege eines Haftungsbescheides oder Feststellungsbescheides bzw als Veranlagungsfall im Wege der amtswegigen Berichtigung zu korrigieren.

Eine nachträgliche Änderung einer bereits vorgenommenen Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses wird nur unter analoger Anwendung der Voraussetzungen für eine Bilanzänderung zulässig sein. Ist demnach eine Änderung möglich, ist auch ein bereits vorgenommener Kapitalertragsteuerabzug rückgängig zu machen.

Wird ein Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil übertragen, so ist zu unterscheiden, ob die Übertragung auf der Grundlage

- eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes mit Bewertung zu Anschaffungskosten oder
- eines unentgeltlichen Erwerbs mit Buchwertfortführung oder
- einer Umgründungsmaßnahme nach dem Umgründungssteuergesetz mit Buchwertfortführung erfolgt.

In den Fällen des entgeltlichen Erwerbes mit Bewertung zu Anschaffungskosten hat der Betriebserwerber unabhängig von der Vorgehensweise des Veräußerers die Wahl zur Anwendung der Eigenkapitalverzinsung auf Basis seiner Eigenkapitalentwicklung. Der bisher höchste Jahresdurchschnittsstand des Eigenkapitals beim Veräußerers ist daher unbeachtlich.

In Fällen des unentgeltlichen Erwerbes bzw bei Umgründungsmaßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz unter Buchwertfortführung werden hingegen die Verhältnisse des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger unabhängig davon überbunden, ob der Rechtsvorgänger von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung (je) Gebrauch gemacht hat. Macht der Rechtsnachfolger von der Eigenkapitalverzinsung Gebrauch, hat er dabei - unter Fortführung des Eigenkapital-Evidenzkontos des Rechtsvorgängers - den bisher höchsten Jahresdurchschnittsstand des Eigenkapitals beim Rechtsvorgänger zu beachten. Eine Eigenkapitalverzinsung kommt daher beim Rechtsnachfolger nur in Betracht, wenn er diesen Eigenkapitalstand überschreitet. Sollten bei einem unentgeltlichen Erwerb Betriebe oder Mitunternehmeranteile des Übertragenden mit solchen des Übernehmenden vereinigt werden, hat eine getrennte Beurteilung je nachdem zu erfolgen, ob bisher nur der Rechtsvorgänger oder nur der Rechtsnachfolger oder beide von der Eigenkapitalzusatzverzinsung Gebrauch gemacht haben.

Beispiel:

An der A-KG ist der A als Kommanditist mit einem Anteil von 50% und B als Kommanditist mit einem Anteil von 25% beteiligt. B übernimmt als Erbe nach A mit dem Todestag des A den 50%igen Kommanditanteil.

Variante 1:

Der Erblasser hat für seinen Anteil von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung Gebrauch gemacht, der Erbe hingegen hinsichtlich seines Anteils nicht. Auf Grund der Erbfolge will der Erbe hinsichtlich seines nunmehr 75%igen Anteiles von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung Gebrauch machen. Hinsichtlich des ererbten Anteiles hat er das Eigenkapital-Evidenzkonto des Erblassers weiterhin zu beachten, hinsichtlich seines Anteils liegt das erstmalige Geltendmachen vor, sodaß er das Eigenkapital-Evidenzkonto seit Beginn seiner Mitunternehmerstellung, längstens für die letzten sieben Wirtschaftsjahre, nachentwickeln muß.

**Variante 1:**

Der Erblasser hat für seinen Anteil von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung nicht Gebrauch gemacht, der Erbe hingegen hinsichtlich seines Anteils schon. Der Erbe will von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung hinsichtlich seines nunmehr 75%igen Anteiles Gebrauch machen. Hinsichtlich des ererbten Anteiles liegt das erstmalige Geltendmachen vor, sodaß er das Eigenkapital-Evidenzkonto seit Beginn der Mitunternehmerstellung des Erblassers, längstens für die letzten sieben Wirtschaftsjahre, nachentwickeln muß.

Bei Umgründungen iSd UmgrStG mit Buchwertfortführung erfolgt

- bei einer Verschmelzung, verschmelzenden Umwandlung und vollständigen Betriebs- oder Mitunternehmerantelseinbringung durch eine natürliche Person oder durch eine nicht unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft eine Gesamtübernahme des Eigenkapitals,
- bei einer errichtenden Umwandlung, Teilvermögens-Einbringung durch eine natürliche Person oder jegliche Einbringung durch eine unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft sowie einer Auf- und Abspaltung eine Abstockung des Eigenkapital-Evidenzkontos des Übertragenden zum Umgründungstichtag nach Maßgabe der Verkehrswertverhältnisse und eine Aufstockung bei dem oder den Rechtsnachfolger(n),
- bei einem Zusammenschluß und einer Realteilung unabhängig vom übertragenen Vermögen letztlich keine Änderung des Eigenkapitals, da beim Zusammenschluß der übertragene Betrieb oder Mitunternehmeranteil nur durch eine neue Mitunternehmerposition und bei der Realteilung der wegfallende Mitunternehmeranteil nur durch einen (Teil)Betrieb oder einen anderen Mitunternehmeranteil ersetzt wird.

Hat der jeweilige Rechtsvorgänger bis zur Umgründung von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung nicht Gebrauch gemacht, liegt für den oder die Rechtsnachfolger diesbezüglich ein erstmaliges Geltendmachen mit der Notwendigkeit des Einbeziehens der (gegebenenfalls quotenmäßigen) Eigenkapitalentwicklung des Rechtsvorgängers vor.

**Zu Art. I Z 8 (§ 14 Abs. 12):**

Die vorgenommene Ergänzung (Verweise auf § 14 Abs. 8 und 9) beseitigt ein Redaktionsversehen. Es werden damit die für die Pensionsrückstellung getroffenen Regelungen für zugesagte Kostenersätze von Pensionszusagen Dritter sowie für Vergütungen aus Pensionszusagen früherer Arbeitgeber auch im Bereich der Jubiläumsgeldrückstellungen anwendbar.

**Zu Art. I Z 9 (§ 15 Abs. 5):**

Der neue § 15 Abs. 5 steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang. Im gegenständlichen Bereich wird die Erfassung der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung beim (privaten) Eigenkapitalgeber geregelt. Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7.

**Zu Art. I Z 10 (§ 16 Abs. 1 Z 10):**

Die Neuregelungen betreffend der steuerlichen Absetzbarkeit für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden jeweils gleichartig für den Bereich der Betriebsausgaben und der Werbungskosten vorgesehen. Zum Inhalt der Regelung siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 4.

**Zu Art. I Z 11 (§ 18 Abs. 1 Z 2):**

Die Neureglung steht im Zusammenhang mit der Einführung einer Prämienbegünstigung für die in den §§ 108a und 108b umschriebenen Pensionsvorsorgeprodukte (siehe Art. I Z 33). Die "Wechselbeziehungen" zwischen den (weiterhin) als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträgen zu Pensionsversicherungen und den prämienbegünstigten Beiträgen sind folgendermaßen strukturiert:

- Beiträge zur neuen Pensionszusatzversicherung (§ 108b Abs. 1) sollen generell nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Eine Kombination von Sonderausgabenabzug (soweit die Beiträge über die Bemessungsgrundlage für die Prämienbegünstigung hinausgehen) und Prämienbegünstigung ist nicht vorgesehen. Auch eine Einmalprämie im Sinne des § 108b Abs. 2, die zu keiner Erstattung nach § 108a führt (diese erfolgt "vorgelagert" bereits bei den Beitragszahlungen an den prämienbegünstigten Investmentfonds), stellt keine Sonderausgabe dar.
- Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung können zwar wie bisher als Sonderausgaben abgesetzt werden, allerdings nur insoweit, als für diese Beiträge keine Erstattung nach § 108a erfolgt. Sollte es bereits laufende Beitragsleistungen geben, so können diese (teilweise) in prämienbegünstigte Beiträge umgewandelt werden. Der Sonderausgabenabzug entfällt für diese Beiträge insoweit.
- Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen können ebenfalls wie bisher als Sonderausgaben abgesetzt werden, allerdings auch in diesem Fall nur insoweit, als für

die Arbeitnehmerbeiträge keine Erstattung nach § 108a in Anspruch genommen wird. Sollte es bereits laufende Beitragsleistungen geben, so können diese (teilweise) in prämiengünstige Beiträge umgewandelt werden. Der Sonderausgabenabzug entfällt für diese Beiträge insoweit.

Die übrigen Sonderausgaben im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung bzw der Wohnraumschaffung werden durch die Neuregelungen zur Pensionsvorsorge nicht berührt.

**Zu Art. I Z 12 (§ 19 Abs. 1):**

Die Neufassung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang. Im gegenständlichen Bereich wird der Zeitpunkt des Zuflusses der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung beim (privaten) Eigenkapitalgeber geregelt. Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7.

**Zu Art. I Z 13 bis 15 (§ 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Z 3, § 23 Z 2):**

Die Neufassungen stehen mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang. In den gegenständlichen Bereichen wird die Verzinsung bei Mitunternehmerschaften geregelt. Aus den Neuregelungen ergibt sich, daß - auch tatsächlich bezahlte - Zinsen für die Hingabe von Darlehen durch die Mitunternehmer (steuerlich handelt es sich dabei um Einlagen der Mitunternehmer) insoweit abzugsfähig sind, als sie den für die Verzinsung des Eigenkapitals festgelegten Zinssatz nicht übersteigen. In diesem Umfang liegen beim Mitunternehmer nicht Vergütungen, sondern Kapitalerträge vor. Siehe auch die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7.

**Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 23a und § 24 Abs. 2):**

Beteiligt sich eine Person als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft oder an einer sogenannten unechten stillen Gesellschaft (stillen Mitunternehmerschaft), haftet sie nur mit ihrer Einlage für Vermögensverluste der Gesellschaft. Die auf den Kommanditisten entfallenden Verluste werden allerdings unbegrenzt steuerlich anerkannt. Dies soll in der Form geändert werden, daß die Verluste nur mehr im Ausmaß der geleisteten Einlage mit anderen Einkünften ausgleichsfähig sind.

Eine gleichartige Bestimmung war bereits im EStG 1972 ebenfalls in Gestalt eines § 23a enthalten. Sie wurde aber nicht in das EStG 1988 übernommen, weil andere "Begrenzungen" für Verlustbeteiligungen eingeführt wurden. Diese haben sich in der Zwischenzeit aber als zu schwach erwiesen, sodaß es erforderlich ist, die Bestimmung des § 23a 1972 idF 1. AbgÄG 1987, BGBl. Nr. 80/1987, zu reaktivieren. Zur Auslegung der Bestimmung kann auf die dazu getroffenen Erläuterungen zurückgegriffen werden, ebenso auf die in Abschn 78a EStR 1984 idF AÖF 184/1987 dargestellte Verwaltungspraxis. Die Regelung ist verfassungsrechtlich abgesichert (vgl VfGH 12.3.1994, B 1721/92).

Ist bei einem iSd § 23a beschränkt haftenden Mitunternehmer dessen steuerliches Kapitalkonto negativ, sollen ab dem Verlagszeitraum 2000 (Wirtschaftsjahr 2000 oder abweichendes Wirtschaftsjahr 1999/2000) anfallende Verluste nicht mehr ausgleichsfähig, sondern als Schwebeverlust ("Wartetastenverlust") nur mit künftigen Gewinnen oder künftigen Einlagen verrechenbar sein.

Die Gewinne und Verluste sind wie nach der Vorgängerregelung unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten (zB Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen) zu ermitteln. Neu hinzugefügt wird die Klarstellung, daß dies auch für außerbilanzmäßige Aufwendungen (wie zB den Forschungsfreibetrag) gilt. Letzere vermindern damit den Kapitalkontenstand.

Der letzte Satz des § 24 Abs. 2 soll in den neuen § 23a Abs. 2 übernommen werden.

**Zu Art. I Z 18a (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a):**

Das System der neu eingeführten Förderung bestimmter Pensionsvorsorgeprodukte (§§ 108a und 108b) ist derart aufgebaut, daß einerseits für die Beiträge zur Pensionsvorsorge eine Prämienbegünstigung im Ausmaß der schon derzeit bestehenden Bausparprämie eingeführt wird und andererseits weder die Veranlagungserträge aus dem durch die Beiträge aufgebrauchten Kapital noch die Auszahlung der Pension einer Besteuerung unterliegen. In der gegenständlichen Bestimmung wird gemäß dieser Konzeption die Steuerbefreiung der Pensionsauszahlungen aus Pensionskassen geregelt. Die Steuerbefreiung ist auf jenen Umfang an Pensionsauszahlungen beschränkt, die auf eine prämiengünstige Beitragsleistung zurückgehen.



**Zu Art. I Z 18b (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 18a. Es handelt sich dabei um die inhaltlich gleich gehaltene Regelung für Pensionen aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

**Zu Art. I Z 19 (§ 26 Z 7 lit. a):**

Durch den Zusatz in § 26 Z 7 lit. a wird gewährleistet, daß nur jene Beiträge als Arbeitgeberbeiträge anzusehen sind, die der Arbeitgeber wirtschaftlich - d.h. ohne Überwälzung auf den Arbeitnehmer - trägt. Verzichtet daher ein Arbeitnehmer auf bestehende bzw. (gesicherte) zukünftige Lohnansprüche, liegen keine Arbeitgeberbeiträge sondern Arbeitnehmerbeiträge vor. Die Regelung gilt auf Grund des Verweises des § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch für die Ermittlung des Entgeltes (der Beitragsgrundlage) bei den entsprechenden Versicherungsbeiträgen.

**Zu Art. I Z 20 (§ 27 Abs. 1 Z 8):**

Der neue § 27 Abs. 1 Z 8 steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang. Im gegenständlichen Bereich wird die Erfassung der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung beim (privaten) Eigenkapitalgeber als Einkünfte aus Kapitalvermögen geregelt. Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7.

**Zu Art. I Z 21 (§ 29 Z 1):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z 18a dargestellt, ist die Konzeption der neu eingeführten Förderung bestimmter Pensionsvorsorgeprodukte (§§ 108a und 108b) die, daß einerseits für die Beiträge zur Pensionsvorsorge eine Prämienbegünstigung im Ausmaß der schon derzeit bestehenden Bausparprämie eingeführt wird und andererseits weder die Veranlagungserträge aus dem durch die Beiträge aufgebrauchten Kapital noch die Auszahlung der Pension einer Besteuerung unterliegen. In der gegenständlichen Bestimmung wird gemäß dieser Konzeption die Steuerbefreiung der Pensionsauszahlungen aus Versicherungen geregelt, die bei (privaten) Versicherungsunternehmen abgeschlossen

worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf jenen Umfang an Pensionsauszahlungen beschränkt, die auf eine prämienbegünstigte Beitragsleistung zurückgehen.

**Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b und c, § 30 Abs. 8):**

Zentraler Inhalt der Neuregelungen im Bereich der Spekulationseinkünfte sind

- die Einführung einer zweijährigen Spekulationsfrist an Stelle der bisher einjährigen sowie
- die Einführung einer Spekulationsertragsteuer.

Diesen Neuregelungen sollen Wirtschaftsgüter unterliegen, die sachlich dem Kreis der in § 224 Abs. 2 HGB umschriebenen Finanzanlagen zuzurechnen sind (insbesondere Aktien, Substanzgenußrechte, Partizipationsscheine, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile, echte stille Beteiligungen, Forderungswertpapiere sowie Ansprüche aus Termin- und Optionsgeschäften, Swaps und vergleichbaren Wirtschaftsgütern).

Die neue Spekulationsertragsteuer soll 25% des Veräußerungsüberschusses ohne Abzüge betragen. Sie ist in Bezug auf die Einkommensteuer als Abgeltungssteuer konzipiert. Die Spekulationsertragsteuer ist - sofern das veräußerte Wirtschaftsgut nicht auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes gehalten wird (zB im Ausland befindliche Wertpapiere, GmbH-Anteile) - vom Veräußerer an sein für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständiges Finanzamt abzuführen. Dies kann allerdings unterbleiben, wenn der Veräußerer die Höhe des Veräußerungserlöses seinem zuständigen Finanzamt meldet. In diesem Fall sind die Spekulationsüberschüsse - allenfalls nach Maßgabe des § 41 - zwingend in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen. Der Steuerpflichtige hat daher schon ein primäres Wahlrecht, die Spekulationseinkünfte außerhalb der Einkommensteuerveranlagung "pauschal" zu besteuern oder die Einkünfte in die Veranlagung miteinzubeziehen. Überdies können auch nach einem bereits vorgenommenen Abzug der Spekulationsertragsteuer die endbesteuerten Spekulationsüberschüsse nachträglich über Antrag in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden (Veranlagungsoption). In beiden Fällen, nämlich sowohl bei Ausübung des primären Wahlrechts zur Veranlagung oder bei nachträglichem Ausüben der Veranlagungsoption kommt es zu einer "traditionellen" Besteuerung der Einkünfte (Werbungskostenabzug, allenfalls Verlustausgleich im Rahmen des § 30), und zwar nach dem normalen Einkommensteuertarif.

Für Spekulationsüberschüsse aus Veräußerungsgeschäften, die Wirtschaftsgüter betreffen, die auf einem Depot eines inländischen Kreditinstitutes gehalten werden, sind

Sonderregelungen vorgesehen. Es soll dadurch ein für die Kreditinstitute leicht handhabbares System geschaffen werden. So wird für die Berechnung der zweijährigen Spekulationsfrist grundsätzlich auf den Depotzu- bzw. abgang abgestellt. Bei Depotveränderungen auf Grund einer Anschaffung oder Veräußerung werden für die Berechnung des Spekulationsertrages die tatsächlichen Anschaffungskosten bzw der tatsächliche Veräußerungserlös herangezogen. Kommt es aus anderen Gründen zu einer Depotveränderung (Depotwechsel, Zuführung bereits früher erworbener Wertpapiere, unentgeltlicher Erwerb von Wertpapieren) so gibt es zwei Möglichkeiten:

- Es liegen dem Kreditinstitut Nachweise vor, nach denen es auf Grund der tatsächlichen (nachgewiesenen) Umstände vorgehen kann.
- Es gibt keine derartigen Nachweise. Für diese Fälle werden gesetzliche Annahmen getroffen, aus denen sich die Berechnung der Spekulationsfrist sowie die Anschaffungskosten bzw der Veräußerungserlös ergibt.

So ist bei einem nicht auf der Grundlage einer Anschaffung erfolgenden Depotzugang im Falle des Fehlens entsprechender Nachweise über den tatsächlichen Anschaffungszeitpunkt und die tatsächlichen Anschaffungskosten folgendermaßen vorzugehen: Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Depotzugang, die Anschaffungskosten sind mit dem Wert 0 anzusetzen. Bei einem nicht durch eine Veräußerung bedingten Depotabgang gilt der Depotabgang grundsätzlich als Veräußerung. Als Veräußerungserlös ist der gemeine Wert im Zeitpunkt des Depotabgangs anzunehmen. Der Wechsel des Depots durch denselben Steuerpflichtigen löst allerdings dann keine Besteuerung aus, wenn das Wertpapier nachweislich auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen beim schon bisher depotführenden Kreditinstitut oder nachweislich auf das Depot eines anderen inländischen Kreditinstituts desselben Steuerpflichtigen übertragen wird.

Grundsätzlich ist das depotführende Kreditinstitut verpflichtet, den Abzug der 25%igen Spekulationsertragsteuer vorzunehmen. Der Abzug kann aber unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige das Kreditinstitut ermächtigt, seine persönlichen Daten und die Wertpapierveräußerung dem Finanzamt zu melden.

Für sukzessive angeschaffte gleichartige Wertpapiere sind für die Beurteilung der Spekulationsfrist Veräußerungen stets den zuerst vorgenommenen Anschaffungen zuzuordnen (FIFO-Methode). Sind Veräußerungen danach steuerpflichtig, gelten stets die Wertpapiere mit den höchsten Anschaffungskosten als zuerst veräußert (HIFO-Methode). Dies gilt sowohl für die Berechnung der Abzugsteuer als auch für die Ermittlung der Einkünfte aus Spekulationsgeschäft im Fall einer Einkommensteuerveranlagung.

Beispiel:

Depotzugänge: 20.03.2001 30 Stück X-Aktien, Anschaffung um S 150.- pro Stück,  
 01.05.2001 40 Stück X-Aktien, Anschaffung um S 140.- pro Stück,  
 20.11.2001 70 Stück X-Aktien, Anschaffung um S 170.- pro Stück und  
 10.04.2002 20 Stück X-Aktien, Anschaffung um S 180.- pro Stück.

Depotabgänge: 01.10.2003 100 Stück X-Aktien, Veräußerung um S 200.- pro Stück.

- Von den am 1.10. 2003 100 Stück veräußerten X-Aktien sind zunächst 70 den außerhalb der Spekulationsfrist liegenden Anschaffungen (Depotzugänge 20.3.2001 und 1.5.2001) zuzuordnen, sodaß lediglich 30 veräußerte Aktien den innerhalb der Spekulationsfrist liegenden Anschaffungen (Depotzugänge 20.11.2001 und 10.4.2002) zuzuordnen sind.
- Von den 30 steuerpflichtigen Veräußerungen gelten die Aktien mit den höchsten Anschaffungskosten (20 Stück um S 180.- pro Stück, Anschaffung am 10.4.2002) als zuerst veräußert. Der darauf entfallende Spekulationsertrag beträgt S 400.- (20 x Spekulationsertrag pro Aktie in Höhe von S 20.-).
- Sodann gelten 10 Stück der am 20.11.2001 um S 170.- pro Stück angeschafften 70 Stück als veräußert. Der darauf entfallende Spekulationsertrag beträgt S 300.- (10 x Spekulationsertrag pro Aktie in Höhe von S 30.-).

Der gesamte Spekulationsertrag aus der Veräußerung beträgt somit S 700.-. Von den ursprünglich insgesamt 160 Stück X-Aktien sind nach der Veräußerung noch 60 Stück der am 20.11.2001 angeschafften Aktien vorhanden.

Für auf Depots gehaltene Wertpapiere, die zu einem Betriebsvermögen gehören, kann die Einbehaltung einer Abzugsteuer unterbleiben, wenn dieser Umstand dem Kreditinstitut gegenüber erklärt wird (Befreiungserklärung). Diese Abzugsbefreiung ist jener nachgebildet, wie sie für Kapitalerträge bereits in § 94 Z 5 geregelt ist.

#### Zu Art. I Z 24 (§ 33 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 33 Abs. 4 Z 1, § 33 Abs. 7):

##### **Zu § 33 Abs. 1**

Der Einkommensteuertarif wird sowohl hinsichtlich der Tarifstufen als auch der Prozentsätze neu gefaßt. Die erste Tarifstufe bis 50.000 S wird nicht besteuert (bisher Tarifsatz 10%). Der zweite Tarifsatz (21%) umfaßt nunmehr die Einkommensteile zwischen 50.000 S und 100.000 S (bisher 22% für Einkommensteile zwischen 50.000 S und 150.000 S). Der nächste Tarifsatz (31%) erfaßt Einkommensteile zwischen 100.000 S und 300.000 S (bisher 32% für Einkommensteile zwischen 150.000 S und 300.000 S). Die nächste Tarifstufe (Einkommensteile zwischen 300.000 S und 700.000 S) ist vom Einkommensband her unverändert, sie unterliegt allerdings nunmehr einem Satz von 41% an Stelle bisher 42%. Der Spitzensteuersatz für Einkommensteile über 700.000 S bleibt unverändert.

##### **Zu § 33 Abs. 3**

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird von 8.840 S auf 12.200 S angehoben. Zur Erzielung des im Rahmen der Tarifreform angestrebten Entlastungsverlaufes wird der allgemeine Steuerabsetzbetrag in verschiedenen Einkommensbereichen unterschiedlich

verschleifen. Diese Verschleifungen ersetzen jene, die bisher für den allgemeinen Steuerabsetzbetrag von 8.840 S im Einkommensbereich zwischen 200.000 S und 500.000 S vorgesehen war. Mit den Verschleifungen wird das Ziel der Tarifreform erreicht, daß es zu einer gleichmäßigen Mindestentlastung von 4.000 S jährlich für alle Steuerpflichtigen bis zu einem mittleren Einkommen kommt, deren Einkommensteuer nach früherer Rechtslage über diesen Betrag hinausging, und zu einer maximalen Entlastung von 7.000 S. Weiters sollte der Entlastungsverlauf für alle Steuerpflichtigen möglichst glatt sein. Um diesem Ziel zu entsprechen, sind Einschleifbestimmungen erforderlich, die für den Einkommensbereich bis etwa 200.000 S nach Gruppen von Steuerpflichtigen unterschiedlich gestalten werden.

Beispiele für die Berechnung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages:

1. Arbeitnehmer ohne Alleinverdiener(-erzieher-)absetzbetrag mit einem Einkommen von 143.800 S:

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag bis 122.000 S	12.200 S
Verminderung bis 135.000 S	-1.600 S
Erhöhung bis 143.800 S: $\frac{143800-135000}{150000-135000} \times 1.300$	<u>+ 763 S</u>
Abzugsfähiger allgemeiner Steuerabsetzbetrag	11.363 S

2. Alleinverdiener ohne Arbeitnehmer- oder Pensionistenabsetzbetrag mit einem Einkommen von 327.400 S:

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag bis 50.000 S	12.200 S
Verminderung bis 70.000 S	-8.000 S
Erhöhung bis 90.000 S	+2.100 S
Erhöhung bis 111500 S	+6800 S
Verminderung bis 133000 S	-2800 S
Erhöhung bis 150000 S	+1600 S
Verminderung bis 200000 S	-500 S
Verminderung bis 250000 S	-2000 S
Verminderung bis 327400 S: $\frac{327400-250000}{400000-250000} \times -2900$	<u>-1496 S</u>
Abzugsfähiger allgemeiner Steuerabsetzbetrag	7904 S

#### Zu § 33 Abs. 4 Z 1

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1998, Zl. G 198/98, die letzten beiden Sätze des § 33 Abs. 4 Z 1 mit Wirkung ab 1. August 1999 aufgehoben. Damit wären ab diesem Zeitpunkt sämtliche steuerfreien Bezüge in die Einkommensgrenzberechnung für den Alleinverdienerabsetzbetrag einzubeziehen. Um dies zu vermeiden,

werden die erwähnten Sätze in verfassungskonformer Weise neu gefaßt. In den Entscheidungsgründen hat der Verfassungsgerichtshof zu erkennen gegeben, daß ein Einkommensersatz wie das steuerfreie Wochengeld, das sich von den Nettoeinkünften ableitet, in die Einkommensgrenz-Berechnung miteinzubeziehen sind. Nur dadurch wäre eine Gleichbehandlung mit gleichartigen steuerpflichtigen Einkünften gegeben, die nach den gesetzlichen Abzügen letztlich in gleicher Höhe wie das steuerfreie Wochengeld zugehen. Die Neufassung der letzten beiden Sätze des § 33 Abs. 4 Z 1 trägt dem Rechnung und bezieht nunmehr das nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a (weiterhin) steuerfreie Wochengeld (sowie die gesetzlich angeführten vergleichbaren Leistungen) in die Einkommensgrenz-Berechnung mit ein.

#### **Zu § 33 Abs. 7**

Auf Grund der Neugestaltung des Einkommensteuertarifs entfällt der bisher bei geringer Tarifsteuer vorgesehene eingeschliffene Absetzbetrag.

#### **Zu Art. I Z 24a (§ 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2):**

Die Anpassung der Steuererklärungsgrenzen tragen dem geänderten Einkommensteuertraif (siehe Art. I Z 24) Rechnung.

#### **Zu Art. I Z 25 (§ 67 Abs. 8 lit. b):**

Im Rahmen der Bestimmungen über die Ansprüche ausscheidender Arbeitnehmer besitzen die in einem Sozialplan enthaltenen Normen eine besondere Stellung. Sozialpläne sind Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz (zB Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes, Betriebsverlegung, Betriebszusammenschluß). Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung mit dem halben Steuersatz des § 67 Abs. 8 lit. b ist, daß der Sozialplan im Rahmen eines Kollektivvertrages (§ 2 Abs. 2 Z 4 ArbVG) oder einer Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 Z 4 ArbVG) abgeschlossen wird. Die Besteuerung von Bezügen im Rahmen von Sozialplänen ist daher wie folgt vorzunehmen:

- Die Begünstigung des § 67 Abs. 6 kommt zum Tragen, soweit sie nicht bereits durch andere beendigungskausale Bezüge ausgeschöpft ist.
- Der übersteigende Betrag ist bis zu 300.000 S mit dem halben Steuersatz des § 67 Abs. 8 lit. b zu versteuern. Werden Pensionsabfindungen und davon unabhängige Bezüge im

Rahmen von Sozialplänen gleichzeitig gewährt, ist der halbe Steuersatz jeweils gesondert zu berechnen.

- Darüber hinaus geleistete Bezüge sind gem. § 67 Abs. 10 nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen.

**Zu Art. I Z 26 (§ 93 Abs. 2 Z 4, § 93 Abs. 3 Z 5, § 93 Abs. 4 Z 3):**

Die Neuregelungen in § 93 Abs. 2 Z 4 und § 93 Abs. 4 Z 3 stehen mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7). Im gegenständlichen Bereich wird die Erfassung der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung beim Eigenkapitalgeber durch eine Kapitalertragsteuer geregelt. Aus der Ergänzung in § 93 Abs. 4 Z 3 ergibt sich, daß die Kapitalertragsteuer immer mit 25% des als Betriebsausgabe abgesetzten Verzinsungsbetrages zu bemessen ist. Dies ist deshalb erforderlich, weil es sich beim Verzinsungsbetrag um eine fiktive Größe handelt, von der ein realer Kapitalertragsteuerabzug naturgemäß nicht vorgenommen werden kann.

Die Änderung des § 93 Abs. 3 Z 5 ist im Hinblick auf eine bereits im Jahr 1998 erfolgte Novellierung des Investmentfondsgesetzes 1993 erforderlich.

**Zu Art. I Z 27 (§ 94 Z 1):**

Die Neuregelung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7). Im gegenständlichen Bereich wird vorgesehen, daß von der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung auch dann Kapitalertragsteuer abzuziehen ist, wenn die Person des Eigenkapitalgebers mit der Person des Unternehmers, der den Abzug der Verzinsung vornimmt, ident ist (das ist zB bei allen Einzelunternehmern der Fall, die vom Abzug der Verzinsung für den Eigenkapitalzuwachs Gebrauch machen).

**Zu Art. I Z 28 (§ 95 Abs. 4 Z 4):**

Die Neuregelung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu

Art. I Z 7). Im gegenständlichen Bereich wird der Zuflußzeitpunkt der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung für den Eigenkapitalzuwachs für Zwecke der Kapitalertragsteuer bestimmt.

**Zu Art. I Z 29 (§ 97 Abs. 1):**

Die Neuregelung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7). Im gegenständlichen Bereich wird vorgesehen, daß die Einkommensteuer der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung für den Eigenkapitalzuwachs beim Empfänger dieser Kapitalerträge (Eigenkapitalgeber) durch die Kapitalertragsteuer abgegolten ist, also einer Endbesteuerung unterliegt. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn es sich um Kapitalerträge handelt, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Bei Vorliegen betrieblicher Einkünfte sind diese bei der Gewinnermittlung zu erfassen und unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer gemeinsam mit dem übrigen Einkommen einer normalen Tarifbesteuerung zu unterziehen. Abweichend davon tritt eine Endbesteuerung auch dann ein, wenn die Kapitalerträge Körperschaften zuzurechnen sind, die von § 11 Abs. 2 KStG 1988 nicht Gebrauch machen können (zB Vereine, Sparkassen, Stiftungen oder Betriebe gewerblicher Art in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber bei abzugsberechtigten Körperschaften).

**Zu Art. I Z 30 (§ 97 Abs. 4):**

Die Neuregelung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7). Wie zu Art. I Z 29 erläutert, ist die Einkommensteuer der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung für den Eigenkapitalzuwachs beim Empfänger dieser Kapitalerträge (Eigenkapitalgeber) durch die Kapitalertragsteuer abgegolten ist, also mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert. Im gegenständlichen Bereich wird vorgesehen, daß die derartig endbesteuerten Kapitalerträge auch nicht über Antrag des Eigenkapitalgebers in die Veranlagung einbezogen werden können.

**Zu Art. I Z 31 (§ 98 Z 5 lit. a):**



Die Neuregelung steht mit der Einführung der Absetzbarkeit der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Zusammenhang (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7). Ergänzend wird durch die Ausweitung des § 98 Z 5 lit. a bestimmt, daß die beim Eigenkapitalgeber zu erfassenden Kapitalerträge der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ist daher ein ausländischer Eigenkapitalgeber an einer Körperschaft beteiligt, die von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung Gebrauch macht (§ 11 Abs. 2 KStG 1988), unterliegen die dem ausländischen Eigenkapitalgeber zuzurechnenden Kapitalerträge der beschränkten Steuerpflicht.

**Zu Art. I Z 32 (§ 108 Abs. 5):**

Die große Zahl von prämienbegünstigten Bausparverträgen macht es erforderlich, zeitgemäße Kontrollsysteme einzusetzen, die eine ungerechtfertigte mehrfache Inanspruchnahme von Bausparprämien in effizienter Form unterbinden. Diesem Ziel dient die Übermittlung der Daten, die seitens der Bausparkassen bei Abschluß prämienbegünstigter Bausparverträge aufgenommen werden. Die Abgabenbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

**Zu Art. I Z 33 (§ 108a, § 108b):**

**Zu § 108a**

Die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ist als eine Maßnahme im Sinne der Dreisäulentheorie der Pensionsvorsorge zu verstehen. Neben der ersten Säule, das ist die staatliche Pensionsvorsorge, und der zweiten Säule, das ist die Pensionsvorsorge des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer, soll es damit zu einem verstärkten Ausbau der dritten Säule, das ist die Eigenvorsorge, kommen.

Der Steuerpflichtige soll sich dabei verschiedener Einrichtungen und Produkte bedienen können, um eine prämienbegünstigte dritte Säule der Pensionsvorsorge aufzubauen (hinsichtlich des Verhältnisses zu den Sonderausgaben siehe auch nähere Erläuterungen zu Art. I Z 11):

- Es kann bei einem Versicherungsunternehmen eine dem § 108b Abs. 1 entsprechende Pensionszusatzversicherung abgeschlossen werden (es stehen dafür grundsätzlich keine Sonderausgaben zu).

- Es kann ein Arbeitnehmerbeitrag zu einer Pensionskasse geleistet werden bzw eine bereits laufende Beitragsleistung (teilweise) in einen prämiengünstigten Beitrag umgewandelt werden (es stehen dafür insoweit keine Sonderausgaben zu).
- Es kann eine Pensionsvorsorge durch Ansparen bei einem prämienbegünstigten Investmentfonds (§ 108b Abs. 2) gewählt werden (es stehen dafür grundsätzlich keine Sonderausgaben zu).
- Es können prämienbegünstigte Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung geleistet werden bzw eine bereits laufende Beitragsleistung (teilweise) in einen prämienbegünstigten Beitrag umgewandelt werden (es stehen dafür insoweit keine Sonderausgaben zu).

Die Prämienbegünstigung ist technisch weitgehend an das Modell des prämienbegünstigten Bausparens angelehnt. Dies zeigt sich am folgenden Vergleich:

- Die Prämie berechnet sich mit jenem Prozentsatz, der auch auf das Bausparen Anwendung findet (derzeit 4,5%).
- Der Höchstbetrag der prämienbegünstigten Beiträge entspricht jenem, der auch beim Bausparen als Höchstbetrag vorgesehen ist (1000 Euro bzw 13.760 S).
- Die Prämie wird durch jenen Rechtsträger ausbezahlt, bei dem die Beiträge angespart werden, also durch ein Versicherungsunternehmen, eine Pensionskasse, den den Anteil an einem Pensionsinvestmentfonds verwaltenden Rechtsträger oder durch die gesetzliche Pensionsversicherung und in weiterer Folge mit der zuständigen Finanzlandesdirektion verrechnet.

Anders als beim Bausparen soll die Prämie nur für den Steuerpflichtigen selbst geltend gemacht werden können. Erhöhungsbeträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe)Partner bzw für Kinder sind nicht vorgesehen. Selbstverständlich können diese Personen für sich die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge in Anspruch nehmen. Diese Differenzierung zum Bausparen ist deshalb geboten, weil die Pensionsvorsorge einen höchstpersönlichen Bezug (Ansparen für die eigene Pensionsabsicherung) hat. Überdies könnte es im Hinblick auf die Sperrwirkung, die beim Bausparen für die in den Erhöhungsbetrag eingebundenen Familienmitglieder vorgesehen ist, und die Langfristigkeit der Pensionsvorsorge zu Interessenskollisionen zwischen den Familienmitgliedern kommen (nähme zB ein Elternteil den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch, könnte dieses Kind bis zum Pensionseintritt des Elternteils keine eigene prämienbegünstigte Pensionsvorsorge eingehen).

Die Prämienverrechnung mit der Finanzlandesdirektion ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der die Prämie auszahlende Rechtsträger die vom Prämienwerber erhaltenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder einer automationsunterstützten Datenübermittlung mitteilt. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine ungerechtfertigte Mehrfachinanspruchnahme der Prämie durch ein und dieselbe Person unterbunden werden muß. Die Abgabenbehörden werden damit in die Lage versetzt, ein zeitgemäßes Kontrollsystem zu installieren.

### **Zu § 108b**

Eines der Ziele des prämienbegünstigten Aufbaus einer dritten Säule der Pensionsvorsorge ist es, die prämienbegünstigten Vorsorgeprodukte weitgehend an die erste und zweite Säule der Pensionsvorsorge anzulehnen. Dies ist im Bereich der Pensionskassen sowie der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund der derzeitigen Vorsorgeprodukte "automatisch" der Fall. Neu zu schaffen sind diese Produktkriterien für die Pensionsvorsorge bei Versicherungsunternehmen und bei Pensionsinvestmentfonds. Diese Produktkonstruktion wird in § 108b vorgenommen.

Beitragsleistungen an Versicherungsunternehmen sind dann prämienbegünstigt, wenn ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, der inhaltlich den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht. Diese Voraussetzungen werden eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes mit sich bringen, die in diesem Gesetzesentwurf noch nicht vorgesehen ist. Ein wesentliches Element der Produktgestaltung ist jenes, daß der Rückkauf und die Kapitalabfindung aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind. Damit wird ein Risikoausgleich der Art gewährleistet, daß einerseits das einbezahlte Kapital und die daraus angesammelten Kapitalerträge nicht abgerufen werden können und andererseits die Auszahlung der Pensionen auf Lebenszeit gesichert ist, zu der als wesentliche Steuererleichterungen die Steuerfreistellung der Erträge aus der Kapitalansammlung bzw die steuerfreie Auszahlung der Pension treten. Es kann im Versicherungsvertrag allerdings (wahlweise) eine Hinterbliebenenversorgung (für den Ehegatten und/oder hinterbliebene Waisen) vorgesehen werden. Die vorgesehene Möglichkeit der Pensionsauszahlung ab dem 50. Lebensjahr trägt dem Umstand Rechnung, daß sich der Pensionsberechtigte gegebenenfalls auf Grund der Arbeitsmarktverhältnisse schon vor seinem Pensionsanfallsalter aus dem Arbeitsleben zurückziehen muß und auch dann von der Pensionsvorsorge profitieren können soll (sogenanntes Bridging).

Beitragsleistungen an Pensionsinvestmentfonds sollen dann prämienbegünstigt sein, wenn damit weitgehend gleiche Effekte wie bei den Beiträgen zu Versicherungsunternehmen

erzielt werden. Da ein Pensionsinvestmentfonds das "Versicherungsgeschäft" nicht ausüben kann, wird folgender Weg beschritten: In der Phase, in der das für die Pensionsvorsorge angesparte Kapital aufgebracht und entsprechend angelegt wird, erhalten Beitragszahlungen an Pensionsinvestmentfonds grundsätzlich jene Prämienbegünstigung, wie sie den Beitragszahlungen an Versicherungen zukommen. Es wird damit eine "gesunde Konkurrenz" bei der Kapitalveranlagung gewährleistet. Die Kapitalauszahlung in Form von lebenslangen Renten (Pensionen) ist allerdings den Versicherungsunternehmen vorbehalten. Demgemäß wird die Prämienbegünstigung für Beitragsleistungen an Pensionsinvestmentfonds an die Voraussetzung geknüpft, daß die Kapitalauszahlung selbst durch ein Versicherungsunternehmen vorgenommen wird. Dies wird in der Weise erreicht, daß Beitragszahlungen an einen Pensionsinvestmentfonds nur dann begünstigt werden, wenn von vornherein ein Auszahlungsplan festgelegt wird, der die Pensionsauszahlung über ein Versicherungsunternehmen vorsieht.

**Zu Art. I Z 34 (§ 124b Z 31):**

Der bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes 1998 befristet eingeführte Lehrlingsfreibetrag von 20.000 S wird auf insgesamt 60.000 S angehoben. Die Anhebung des Lehrlingsfreibetrages ist im Interesse einer beschäftigungspolitischen Optimierung an den erfolgreichen Lehrabschluß geknüpft.

Im Jahr des Beginns des Lehrverhältnisses kann wie bisher ein Freibetrag von 20.000 S beansprucht werden. Im Jahr des erfolgreichen Lehrabschlusses kann ein weiterer Freibetrag von 40.000 S geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lehrling den Lehrberechtigten (§ 2 des Berufsausbildungsgesetzes) gewechselt hat, der Freibetrag von 40.000 S steht dann dem neuen Lehrberechtigten zu. Der Lehrlingsfreibetrag kann außerbilanzmäßig abgesetzt werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 lit. e des Berufsausbildungsgesetzes endet das Lehrverhältnis mit Ablauf jener Woche, in der die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

Zur Überprüfung der Treffsicherheit dieser Maßnahme wird der neu gestaltete Lehrlingsfreibetrag für Lehrverhältnisse zustehen, die bis Ende 2002 begonnen werden. Der zweite Teilbetrag kann auch nach dem Jahr 2002 zustehen, sofern das Lehrverhältnis bis Ende 2002 begonnen hat.

**Zu Art. I Z 35 (124b Z 33a):**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Artikel II  
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988****Zu Art II Z 1, 3, 5 und 8 (§ 5 Z 12, § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Z 1 und § 24 Abs. 4 Z 2):**

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Korrekturen.

**Zu Art. II Z 2 und 7 (§ 11 Abs. 2, § 24 Abs. 2):****Zu § 11 Abs. 2**

Die Regelungen über die steuerliche Abzugsfähigkeit fiktiver Zinsen für den betrieblichen Eigenkapitalzuwachs sollen auch auf Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anwendbar sein. Andere Körperschaften sollen nicht in die Regelung eingebunden werden, da sie tendenziell nicht schwerpunktmäßig betriebsorientiert sind oder keine Anteilseigner aufweisen, sodaß sich kein steuerlicher Förderungseffekt ergäbe.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug soll neben der Erfüllung der Vorschriften des § 11 EStG 1988 (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I Z 7) die Vorahme bestimmter Kontrollmaßnahmen sein, uzv

- des Kapitalertragsteuerabzugs für die Empfänger
- der Information für sämtliche Anteilsinhaber, die im Falle von betriebszugehörigen Anteilen den fiktiven Zinsertrag im Wege der Veranlagung zu erklären haben
- bei Vorliegen einer Publikumsgesellschaft der Information aller Anteilsinhaber in Verbindung mit der Bilanzveröffentlichung und bei Ausschüttungen in Verbindung mit einer Information der Depotbanken und
- der Bekanntgabe der Anteilsinhaber an die für die Einkommensbesteuerung der Körperschaft zuständige Abgabenbehörde.

**Zu § 24 Abs. 2**

Im Bereich der als Betriebsausgabe abgezogenen Verzinsung für den Eigenkapitalzuwachs soll die Körperschaftsteuer für die entsprechenden Kapitalerträge des Empfängers (Eigenkapitalgeber) durch die Kapitalertragsteuer unter anderem dann abgegolten sein, wenn die Kapitalerträge Körperschaften zuzurechnen sind, die von § 11 Abs. 2 KStG 1988 nicht Gebrauch machen können (zB Vereine, Sparkassen, Stiftungen oder Betriebe gewerblicher Art in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber bei abzugsberechtigten Körperschaften). Die Regelung korrespondiert mit jener des § 97 Z 1 (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 29).

**Zu Art. II Z 3 (§ 13 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 1.

**Zu Art. II Z 4 (§ 17 Abs. 3):**

Gewinne aus der Pensionszusatzversicherung (siehe dazu Art. I Z 33) sollen nicht der für Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Mindestbesteuerung unterliegen. Die Regelung erfolgt im Interesse der Förderung dieses neuen Instrumentes. Es werden damit die Erträge aus der Veranlagung der Versicherungsbeiträge zu Pensionszusatzversicherungen de facto steuerfrei gestellt. Diese Maßnahme entspricht der Steuerfreistellung dieser Veranlagungserträge bei den Pensionskassen (siehe den bereits geltenden § 6 KStG 1988) sowie bei den prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (siehe die in Art. X Z 3 getroffene Neuregelung).

**Zu Art. II Z 5 (§ 21 Abs. 1 Z 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 1.

**Zu Art. II Z 6 (§ 21 Abs. 2 Z 4 und 5):**

Die Regelung vermeidet, daß bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die bisher mit Spekulationseinkünften nicht der Besteuerung unterlagen, auf Grund der Einführung des als

Abzugsteuer konzipierten Spekulationsertragsteuer eine Erweiterung der Steuerpflicht eintritt.

**Zu Art. II Z 7 (§ 24 Abs. 2):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 2.

**Zu Art. II Z 8 (§ 24 Abs. 4 Z 2):**

Siehe die Erläuterung zu Art. II Z 1.

**Zu Artikel III  
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

**Zu Art. III Z 1 (§ 3 Abs. 8):**

Mit dieser Änderung wird die Bestimmung an Art. 8 Abs. 1 lit. a der 6. EG-RL angepaßt. Anders als die bisherige Fassung des § 3 Abs. 8 sieht die 6. EG-RL vor, daß eine Beförderungs- bzw. Versandungslieferung auch dann vorliegt, wenn der Abnehmer (oder in dessen Auftrag ein Dritter) den Gegenstand befördert oder versendet. Bisher war dieser Fall als Abholfall zu beurteilen.

Auswirkungen dieser Änderung ergeben sich dann, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und die Geschäfte in der Weise abgeschlossen werden, daß ein Unternehmer in der Reihe den Gegenstand vom Vorlieferanten abholt und diesen zu einem nachfolgenden Unternehmer befördert oder versendet. Bisher war diese Beförderung/Versendung dem Umsatz des Abholenden zuzurechnen, nach der neuen Rechtslage ist die Beförderung/Versendung dem Umsatz an den Abholenden (dem Umsatz des Vorlieferanten) zuzurechnen. Dies hat Auswirkungen auf den Ort des Umsatzes des Abholenden, während hinsichtlich des Ortes des Vorlieferanten keine Änderung eintritt.

**Beispiel:**

-----

Der Hersteller W in Wien verkauft eine Ware an den Großhändler K in Köln und dieser wiederum an seinen Kunden M in München. K holt die Ware von W ab und befördert sie zu seinen Kunden M.

**Bisherige Rechtslage:**

W tätigt mit der Übergabe der Ware an K einen Umsatz, der gemäß § 3 Abs. 7 dort ausgeführt wird, wo sich die Ware im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (das ist Wien), K tätigt mit dem Beginn der Beförderung der Ware zu seinem Abnehmer M einen Umsatz, der gemäß § 3 Abs. 8 mit Beginn der Beförderung (das ist Wien) als ausgeführt gilt.

**Neue Rechtslage:**

Auch bei Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer K gilt die Lieferung des W an den Abnehmer K gemäß § 3 Abs. 8 mit dem Beginn der Beförderung als ausgeführt. Für die nachfolgende Lieferung kommt - da die Beförderung bereits der ersten Lieferung zugerechnet wurde - nur mehr die Ortsbestimmung gemäß § 3 Abs. 7 in Frage. Die Ware befindet sich in dem Zeitpunkt, in dem M die Verfügungsmacht verschafft wird, in München. Der Ort der zweiten Lieferung ist daher nicht in Österreich, sondern in Deutschland. Die 2. Lieferung findet daher nicht wie bisher zwischen K und M, sondern zwischen W und K statt.

**Zu Art. III Z 2 (§ 3a Abs. 8 lit. c):**

Der Begriff "Werkleistung" wird durch den Begriff "Arbeiten" ersetzt. Damit entspricht die Vorschrift dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 lit. c vierter Gedankenstrich der 6. EG-RL. Es ist daher nicht mehr erforderlich, daß der leistende Unternehmer Zutaten oder Nebensachen beistellt. Umfaßt ist nunmehr etwa auch die Entsorgung von Abfällen.

**Zu Art. III Z 3 bis 5, 18 (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. j und k, § 6 Abs. 4 Z 1 und Art. 6 Abs. 2 Z 1):**

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 98/80/EG des Rates vom 12. 10. 1998 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Anlagegold umgesetzt. In einem Vorgriff auf diese Bestimmung wurde bereits bisher die Lieferung von Gold zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen mit anderen Mitgliedstaaten, die eine Steuerbefreiung für Goldumsätze vorgesehen hatten, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei belassen.

Die Bestimmung wurde insbesondere ergänzt um die Möglichkeit, im Verordnungsweg eine Liste der befreiten Goldmünzen herauszugeben. Dies trägt der Richtlinie Rechnung, die vorsieht, daß die Kommission aus Gründen der Transparenz für Goldmünzen jedes Jahr ein Verzeichnis der Münzen erstellen soll, die die Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllen, so daß Sicherheit für den Goldmünzenhandel geschaffen wird. Für die Rechtssicherheit der



Händler ist es erforderlich, daß die in diesem Verzeichnis angeführten Münzen als Münzen gelten, die während des gesamten Jahres, für das das Verzeichnis gilt, die Kriterien für eine Steuerbefreiung nach dieser Richtlinie erfüllen. Unbeschadet eines solchen Verzeichnisses sind Münzen, die in dem Verzeichnis nicht enthalten sind, aber die Kriterien der lit. j erfüllen, steuerbefreit.

Durch die Neugliederung der Vorschrift wird die bisherige lit. k entbehrlich.

**Zu Art. III Z 6 ( § 12 Abs. 2 und Z 1):**

Die gänzliche Zuordnung zum Unternehmen ist bei Gebäuden für den Unternehmer in der Mehrzahl der Fälle günstiger. Es wird daher nunmehr die gänzliche Zuordnung zum Unternehmen als Regelfall normiert. Will der Unternehmer nur den unternehmerisch genutzten Teil dem Unternehmen zuordnen, hat er dies dem Finanzamt bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Bei Gebäuden wird dies der Veranlagungszeitraum sein, in dem das Gebäude erstmals unternehmerisch verwendet wird.

**Zu Art. III Z 7 (§ 21 Abs. 1a letzter Unterabsatz):**

Zur Entlastung der Unternehmer und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt die Verpflichtung, eine Sondervorauszahlung zu entrichten, wenn diese 10.000 S nicht übersteigt.

**Zu Art. III Z 8 (§ 21 Abs. 9):**

Die Änderung erfolgte, um - entsprechend der Anordnung in der 6. EG-RL - klarzustellen, daß das Erstattungsverfahren auch in den Fällen zur Anwendung gelangt, in denen ein Umsatz zwar steuerpflichtig ist, die Steuerschuld aber auf den Empfänger der Leistung übergeht.

**Zu Art. III Z 9 bis 11 (§ 22 Abs. 1 erster Unterabsatz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 8 erster Satz):**

Die Vorsteuerpauschalierung wird von 10% auf 12% angehoben, soweit die Umsätze an Unternehmer für deren Unternehmen (zB Genossenschaften) ausgeführt werden.

Bei Lieferungen an Nichtunternehmer bleibt es bei dem Steuersatz von 10%. Stellt der Landwirt bei solchen Lieferungen einen höheren Steuerbetrag in Rechnung als dem Steuersatz von 10% entspricht, schuldet er den darüberhinausgehenden Betrag auf Grund der Inrechnungstellung und hat diesen Betrag an das Finanzamt zu entrichten.

Soweit Weinbauern an Nichtunternehmer liefern, wird die bisherige befristete Erhöhung des Vorsteuerpauschales auf 12% unbefristet beibehalten.

**Zu Art. III Z 12 (§ 24 Abs. 3):**

Die Frist zur Abgabe der Erklärung zur Differenzbesteuerung in besonderen Fällen wird verlängert.

**Zu Art. III Z 13 (§ 24 Abs. 7):**

Die Anfügung der sinngemäßen Anwendung des § 11 Abs. 12 dient der Klarstellung. Die sinngemäße Anwendung entspricht der herrschenden Auffassung.

**Zu Art. III Z 14 und 19 (§ 24a und Art 24a):**

Der neu eingefügte § 24a übernimmt - neben der im § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j aufgenommenen Steuerbefreiung - die weiteren Sonderregelungen für Anlagegold (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. III Z 3).

**Zu § 24a Abs. 1 und 2**

Die Steuerbefreiung berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Damit die Vorteile der Sonderregelung gewahrt bleiben und Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf eingeführtes Anlagegold vermieden werden, soll in bestimmten Fällen (zB Umwandlung von Gold in Anlagegold, Umformen von Anlagegold) ein Vorsteuerabzug möglich sein.

**Zu § 24a Abs. 3**

Angesichts der möglichen Verwendung von Gold sowohl zu gewerblichen als auch zu Anlagezwecken und um einer Geldwäsche vorzubeugen, wird wie im BWG eine Verpflichtung eingeführt, bei bestimmten Umsätzen die Identität des Abnehmers festzuhalten.

**Zu § 24a Abs. 4**

Der Mechanismus der Verlagerung der Steuerschuld bei Goldlieferungen ab einem bestimmten Feingehalt soll zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen beitragen.

**Zu § 24a Abs. 5 bis 7**

Angesichts der möglichen Verwendung von Gold sowohl zu gewerblichen als auch zu Anlagezwecken ist es erforderlich, für Händler die Möglichkeit vorzusehen, für eine normale Besteuerung zu optieren, wenn ihre Tätigkeit entweder in der Herstellung von Anlagegold oder in der Umwandlung von Gold in Anlagegold oder aber im Großhandel mit solchem Gold besteht und sie im Rahmen ihres üblichen Handels Gold zu gewerblichen Zwecken liefern.

Ist die Lieferung von Anlagegold steuerpflichtig, soll auch die Vermittlung dieser Lieferung steuerpflichtig sein.

**Zu Art. III Z 15 und 20 (§ 24b und Art. 24b):**

Um die Bestimmung hinsichtlich der erfaßten Verfahren und Regelungen und hinsichtlich der von der Befreiung erfaßten Gegenstände flexibel zu gestalten, wurde für die Befreiung der Umsätze im Zusammenhang mit Zoll- und Steuerlager ein Verordnungsermächtigung gewählt.

**Zu § 24b Abs. 1**

Es werden die Umsätze beschrieben, die für eine Steuerbefreiung in Frage kommen. Es steht dem Ordnungsgeber frei, welche Umsätze welchen Verfahrens er befreit und welche Gegenstände für die Befreiung in Frage kommen. Z 1 und 2 befreien Umsätze bei der Überführung in ein Lager bzw Zollverfahren, Z 3 und 4 die Lieferungen im Lager bzw während eines Zollverfahrens und Z 5 sonstige Leistungen, die damit zusammenhängen.

**Zu § 24b Abs. 2 und 3**

Durch diese Bestimmungen soll insbesondere gewährleistet werden, daß es zu keinem Steuerausfall kommt. Diese Bestimmung hat ua Auswirkungen auf den Steuerschuldner und auf die Bemessungsgrundlage.

Beim Verlassen einer Lagerregelung bzw Verfahrens kommt es zur Besteuerung des letzten umsatzsteuerrechtlich relevanten Vorganges. Es ist daher zu unterscheiden, ob im Lager (bzw bei Verlassen des Lagers) bzw während des Verfahrens eine Lieferung erfolgte. Weiters sind bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage auch etwaige steuerbefreite sonstige Leistungen zu berücksichtigen, die erbracht worden sind, während der Gegenstand unter die Regelungen des Abs. 1 gefallen ist.

Erfolgt keine Lieferung im oder aus dem Lager, so ist beim Verlassen der entsprechende Umsatz (Einfuhr, Erwerb oder Lieferung in das Lager) zu besteuern (einschließlich der oben erwähnten Dienstleistungen), der vor dem Verlassen der Regelung erfolgte (die Steuerfreiheit entfällt für diesen Umsatz). Dabei wird es auch zu Änderungen hinsichtlich der Steuerschuld gemäß § 19 kommen. Zum Beispiel wird, wenn ursprünglich eine steuerfreie Lieferung im Inland erfolgte, anstelle des Lieferers der Abnehmer der Lieferung die Versteuerung vorzunehmen haben.

Wurden Lieferungen des Gegenstandes ausgeführt, während dieser unter die Regelungen des Abs. 1 gefallen ist, so ist die letzte Lieferung, die dem Verlassen der Regelungen des Abs. 1 vorausging, zu besteuern (einschließlich der oben erwähnten Dienstleistungen). Die Steuerfreiheit der vorangegangenen Umsätze bleibt aufrecht. Auch in diesen Fällen kann es zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Abnehmer der Lieferung kommen.

#### **Zu § 24b Abs. 4 und 5**

Die oben beschriebene Vorgangsweise führt zwangsläufig zu Änderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, des Vorsteuerabzuges, der Aufzeichnungspflichten, Steuerschuld Voranmeldung und Veranlagung. So können auf Grund dieser Vorschrift etwa ausländische Unternehmer bei bestimmten in Abs. 1 genannten Umsätzen von steuerlichen Verpflichtungen (zB Erfassung, Aufzeichnungen) befreit werden.

Abs. 4 und 5 geben auch die Rechtsgrundlage, das Verfahren im Zusammenhang mit den Vorgängen nach Abs. 1 und 2 und die näheren Voraussetzungen hinsichtlich der Steuerlager durch Verordnung zu regeln.

**Zu Art. III Z 16, 17 (Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz und Art. 3 Abs. 5 erster Satz):**

Fast sämtliche Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind der Auffassung, daß die Bestimmungen der 6. EG-RL betreffend die Erwerbs- und Lieferschwelle in der Weise zu lesen sind, daß mit dem ersten Erwerb bzw Umsatz, mit dem die Schwellen überschritten werden, die Rechtsfolgen (ab diesem Erwerb bzw Umsatz) eintreten. Damit es im Binnenmarkt zu keiner Doppel- bzw Nichtbesteuerung kommt, werden Art. 1 und 3 entsprechend angepaßt.

**Zu Art. III Z 21, 22 (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d):**

Durch die Änderung hinsichtlich des Ortes der Lieferung im § 3 Abs. 8 kann die Sonderregelung für Dreiecksgeschäfte nach der RL auch dann zur Anwendung kommen, wenn der mittlere Unternehmer den Gegenstand vom ersten Lieferer abholt und zum letzten Abnehmer befördert oder versendet.

Es wird nunmehr im Abs. 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der letzte Abnehmer auch eine juristische Person im Nichtunternehmerbereich sein kann.

**Zu Artikel IV****Änderung des Gebührengesetzes 1957****Zu Art. IV Z 1 (§ 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 23):**

Verschlusserkenntnisse, die nach dem TIR - Abkommen, ABIEG Nr. L 252 vom 14. September 1978 von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden, sollen von der Gebühr befreit sein. Durch diese Maßnahme sollen die bestehenden Wettbewerbsnachteile für die inländische Transportwirtschaft gegenüber der ausländischen Transportwirtschaft beseitigt werden.

**Zu Art. IV Z 2 (§ 16 Abs. 2 Z 1):**

Sind ausschließlich Inländer im Sinne dieser Bestimmung Vertragspartner eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes über das eine Urkunde im Ausland errichtet wird, tritt nach der bisherigen Rechtslage Gebührenpflicht ein, wenn die Urkunde im Ausland verbleibt, sofern ein sachlicher Inlandsbezug des Rechtsgeschäftes gegeben ist. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll Gebührenpflicht auch dann begründet werden, wenn ein Inländer im Sinn dieser Bestimmung mit einem Ausländer im Sinn dieser Bestimmung ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft im Ausland abschließt und beurkundet und die Urkunde im Ausland verbleibt, sofern ein sachlicher Inlandsbezug vorliegt. Dadurch soll hintangehalten werden, daß Inländer zur Vermeidung der Gebührenpflicht lieber in das Ausland ausweichen und dort gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte mit Ausländern abschließen und beurkunden als mit Inländern.

**Zu Art. IV Z 3 (§ 37 Abs. 5):**

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Zu Artikel V**

**Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953**

**Zu Art. V Z 1 (§ 6):**

Im Interesse einer weitgehenden steuerlichen Gleichstellung der durch § 108a und § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Bereich der Versicherungssteuer wird für Versicherungsprämien zu der Pensionszusatzversicherung der für Pensionskassen geltende Steuersatz von 2,5% vorgesehen. Bei den prämiengünstigten Pensionsinvestmentfonds ergibt sich die Versicherungssteuerpflicht anlässlich der nach dem Auszahlungsplan zu leistenden Einmalprämie (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 33).

**Zu Art V Z 2 (§ 9 Abs. 2):**

Mit dieser Ergänzung soll eine tatsächliche geübte Praxis der Versicherungswirtschaft im Interesse der Verwaltungsökonomie im Gesetz verankert werden.

**Zu Artikel VI**  
**Änderung der Feuerschutzsteuergesetzes 1952**

Das Steuererstattungsverfahren soll im Gleichklang mit der Versicherungssteuer geregelt werden.

**Zu Artikel VII**  
**Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes**

Die Börsenumsatzsteuer behindert die Mobilität des Finanzkapitals und führt zu Wettbewerbsnachteilen für den österreichischen Finanzmarkt. Sie soll deshalb mit Ablauf des Jahres 1999 abgeschafft werden.

**Zu Artikel VIII**  
**Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955**

**Zu Art. VIII Z 1 (§ 11 Abs.1):**

Die Ergänzung soll der Klarstellung dienen, daß bei der Zusammenrechnung Erwerbe, für die sich kein positiver Steuerwert ergibt, unberücksichtigt bleiben.

**Zu Art. VIII Z 2 (15 Abs. 1 Z 16):**

Die Fälle der Hinterbliebenenversorgung sollen bei der neu geschaffenen Pensionszusatzversicherung von der Erbschaftssteuer freigestellt werden. Dies entspricht jener Befreiungsregelung, wie sie bereits derzeit bei Pensionsverträgen sowie den Pensionskassen vorgesehen sind.

**Zu Art. VIII Z 3 (§15a):**

Mit dieser Bestimmung soll ein Freibetrag von 5 Millionen Schilling für die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen eingeführt werden. Dieser Freibetrag soll dann zustehen, wenn das Vermögen von Todes wegen (§ 2 ErbStG) oder durch eine Schenkung unter Lebenden (§ 3 ErbStG) zugewendet wird und der Erwerber eine natürliche Person ist; bei der Schenkung unter Lebenden kommt als weitere Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages dazu, daß der Geschenkgeber entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben muß oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit ist dieser Bestimmung zufolge dann anzunehmen, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ob ein Geschenkgeber "erwerbsunfähig" ist, muß jeweils für das konkret übertragene Vermögen beurteilt werden.

Als begünstigungsfähiges Vermögen sollen gemäß Abs. 2 Betriebe und Teilbetriebe angesehen werden, bei denen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb bezogen werden, sowie Mitunternehmer- und Kapitalanteile, sofern der Erblasser oder Geschenkgeber zu mehr als einem Viertel unmittelbar am Vermögen der Gesellschaft oder am gesamten Nennkapital beteiligt war. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers ist begünstigt, wenn er in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb des Mitunternehmeranteils erfolgt.

Der Freibetrag von 5 Millionen Schilling soll grundsätzlich immer dann zustehen, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber einen gesamten Betrieb, gesamten Teilbetrieb oder einen gesamten Mitunternehmer- oder Kapitalanteil überträgt. Schenkt der Geschenkgeber z.B. 30 % von seinem 50 % Mitunternehmeranteil, so kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Werden zwei gesamte Betriebe - sei es durch einen Rechtsvorgang oder durch zwei Rechtsvorgänge - übertragen, steht der Freibetrag in voller Höhe für jeden der beiden Betriebe zu.

Erwerben mehrere Personen das begünstigte Vermögen, so soll jedem Erwerber ein dem erworbenen Anteil am Gesamtvermögen entsprechender Teil des gesamten Freibetrages zustehen.



Beim Erwerb von Mitunternehmer- oder Kapitalanteilen soll der Freibetrag nur in dem Ausmaß zu gewähren sein, in dem der Erblasser oder Geschenkgeber am Vermögen der Gesellschaft oder am Nennkapital beteiligt war. Dies bedeutet, daß z.B. ein Freibetrag von 2,5 Millionen Schilling zusteht, wenn der Geschenkgeber den 50 %igen Anteil, mit dem er an der Gesellschaft als Mitunternehmer beteiligt war, an eine Person überträgt; wird der Anteil an zwei Personen übertragen, so steht jedem der beiden Erwerber ein Freibetrag von 1,25 Millionen Schilling zu (Abs. 3 und 4).

Die Steuerbefreiung soll erst dann endgültig sein (Abs. 5), wenn das begünstigt erworbene Vermögen oder wesentliche Teile davon nicht innerhalb von fünf Jahren ab Erwerb (Behaltefrist)

- entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder
- betriebsfremden Zwecken zugeführt werden.

Wird ein Betriebe oder Teilbetrieb innerhalb von fünf Jahren ab dem Erwerb aufgegeben, so liegt ebenfalls ein Verstoß gegen die Behaltefrist vor.

Wird die fünfjährige Behaltefrist nicht eingehalten, ist die Erbschafts- oder Schenkungssteuer grundsätzlich nachzuerheben.

Ein Verstoß gegen die Behaltefrist soll dann nicht vorliegen ( Abs. 6), wenn die (Weiter)Übertragung des Vermögens aufgrund eines Erwerbes von Todes wegen oder wenn diese aufgrund einer Schenkung unter Lebenden erfolgt und der nunmehrige Geschenkgeber im Zeitpunkt der Weiterübertragung die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt (d.h. entweder Vollendung des 60. Lebensjahres oder Erwerbsunfähigkeit). Ist das begünstigt erworbene Vermögen Gegenstand einer Umgründung nach dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, in der jeweils geltenden Fassung, so liegt ein Verstoß gegen die Behaltefrist nur dann vor, wenn das an seine Stelle getretene Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich (weiter)übertragen wird.

#### Zu Art. VIII Z 4 (§ 34 Abs. 4)

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Danach soll der Freibetrag für alle Erwerbsvorgänge Anwendung finden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1999 entsteht.

## **Zu Artikel IX**

### **Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes**

#### **Zu Art. IX Z 1 (§ 2):**

##### **Zu § 2 Z 1**

Die bisherige Formulierung des § 2 Z 1 EIAbgG, nach der keinerlei Rücklieferung in das (öffentliche) Leitungsnetz die Voraussetzung dafür war, daß die Erzeugung der elektrischen Energie befreit war, ist in der praktischen Umsetzung zu eng. Vielfach sind derartige Erzeuger an das Leitungsnetz angeschlossen, um auch in Zeiten, in denen die Eigenerzeugung für den Verbrauch nicht ausreicht, mit elektrischer Energie versorgt zu werden. Gleichzeitig damit wird aber, wenn die Eigenerzeugung größer als der Verbrauch ist, die überschüssige Energie in das Netz eingespeist. Eine derartige Einspeisung in geringem Ausmaß soll nunmehr nicht zu einer Versagung der Befreiung führen.

##### **Zu § 2 Z 2**

Auf Grund des Gesamtkonzeptes der Energiebesteuerung soll der Energieverbrauch innerhalb der Energieerzeugung und der Energieverteilung nicht mit Energiesteuern belastet sein. Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe wird daher an die Befreiung von der Erdgasabgabe angeglichen.

#### **Zu IX (§ 3 Z 2):**

Durch die Liberalisierung des Strommarktes für Großkunden können Energieversorger auch Abnehmer außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes beliefern. Dabei wird das Leitungsnetz des örtlich zuständigen Versorgers gegen Entgelt benützt. Auf Grund der Formulierung des § 1 Abs. 1 Z 2 EIAbgG ist in diesem Fall bei einem inländischen Lieferer dieser, bei einem ausländischen Lieferer der Empfänger der elektrischen Energie steuerpflichtig. Der jeweilige Netzbetreiber des Versorgungsgebietes des Abnehmers duldet die Benützung seines Netzes. Er legt dem Empfänger der elektrischen Energie eine Rechnung über das Entgelt für die Benützung seines Leitungsnetzes. Aus Vereinfachungsgründen erscheint es daher zweckmäßig, den Netzbetreiber, dessen Netz benützt wird, zur Abfuhr der Steuer heranzuziehen.

## **Zu Artikel X**

### **Änderung des Erdgasabgabegesetzes**

#### **Zu Art. X (§ 4 Z 2):**

Neben der Liberalisierung des Strommarktes, die bereits EU-weit verwirklicht ist, kann in absehbarer Zeit auch eine Liberalisierung des Erdgasmarktes erwartet werden. Aus diesem Grund wird das Erdgasabgabegesetz analog zum Elektrizitätsabgabegesetz geändert. Auch in diesem Fall werden Energieversorger Abnehmer außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes beliefern können. Dabei wird das Leitungsnetz des örtlich zuständigen Versorgers gegen Entgelt benützt. Auf Grund der Formulierung des § 1 Abs 1 Z 2 ErdgasAbgG ist in diesem Fall bei einem inländischen Lieferer dieser, bei einem ausländischen Lieferer der Empfänger der elektrischen Energie steuerpflichtig. Der jeweilige Netzbetreiber des Versorgungsgebietes des Abnehmers duldet die Benützung seines Netzes. Er legt dem Empfänger der elektrischen Energie eine Rechnung über das Entgelt für die Benützung seines Leitungsnetzes. Aus Vereinfachungsgründen erscheint es daher zweckmäßig, den Netzbetreiber, dessen Netz benützt wird, zur Abfuhr der Steuer heranzuziehen.

## **Zu Artikel XI**

### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

#### **Zu Art. XI Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Z 7)):**

Werden biogene Stoffe unvermischt als Treibstoff eingesetzt, sollen sie nunmehr von der Mineralölsteuer gänzlich befreit werden. Ein eigener Steuersatz für biogene Stoffe ist nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Art. XI Z 4 (§ 6 Abs. 1 bis 3):**

Die Mineralölsteuer für biogene Stoffe soll im Falle der Beimischung zu Gasöl bis zu einem Anteil von 2 % am Gemisch in vollem Umfang erstattet oder vergütet werden. Eine derartige

steuerliche Entlastung soll auch für aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten in das Steuergelbiet eingebrachte Mineralöle vorgesehen werden, die biogene Stoffe enthalten.

**Zu Art. XI Z 5 und 6 (§ 23 Abs. 2, § 23 Abs. 6):**

Das Mineralölsteuergesetz 1995 in der Fassung BGBl. Nr. 427/1996 sieht für Kraftstoffe, die aus biogenen Stoffen in Anlagen hergestellt werden, welche überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung gemäß § 23 vor. Diese Ausnahme soll beibehalten, jedoch ohne wie die betreffende Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 7 MinStG 1995, auf die § 23 Abs. 2 MinStG 1995 bisher Bezug nahm, erweitert zu werden.

**Zu Art. XI Z 7 (§ 57 Abs. 1):**

Betriebe, in denen ein im Betrieb erzeugter Kraftstoff als Treibstoff verwendet wird, sind gemäß § 19 MinStG 1995 Kraftstoffbetriebe und haben gemäß § 57 bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen soll bei Betrieben, die ausschließlich biogene Stoffe - steuerfrei - verwenden, die im Betrieb selbst erzeugt wurden (typischerweise Landwirte) oder in Anlagen, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen (beispielsweise von landwirtschaftlichen Genossenschaften betriebene Anlagen), auf derartige Aufzeichnungen im Regelfall verzichtet werden.

## **Zu Artikel XII**

### **Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993**

**Zu Art. XII Z 1 (§ 13):**

Die Neufassung enthält eine korrespondierende Regelung zu den Änderungen in § 40, wonach es zu einer Besteuerung der Substanzgewinne im Ausmaß von 20% kommt. Demgemäß wird vorgesehen, daß neben der Kapitalertragsteuer für thesaurierte Kapitalerträge auch eine Spekulationsertragsteuer für 20% der thesaurierten Substanzgewinne auszuführen ist (Näheres siehe die Erläuterungen zu Art. XII Z 2).

Eine weitere Ergänzung hat folgenden Hintergrund: Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer soll ein Mindestmaß an Sicherheit der Besteuerung garantieren. In Fällen in denen keine Steuerpflicht vorliegt, erscheint dies jedoch nicht erforderlich. Zur Erzielung eines besseren Zinseszinseseffektes soll die Möglichkeit einer Vollthesaurierung geschaffen werden. Aus verrechnungstechnischen Gründen ist eine solche Maßnahme nur für einen gesamten Fonds oder spezielle Gattungen von Anteilscheinen möglich. Es obliegt den Rechtsträger des Fonds den Nachweis der Voraussetzungen für den Verzicht auf die Auszahlung von Kapitalertragsteuer zu führen. Der Nachweis muß für sämtliche Anleger vorliegen. Bei inländischen Anlegern ist entweder der Nachweis notwendig, daß keine Steuerpflicht besteht (z.B. Pensionskassen) oder die Steuererhebung auf andere Weise gesichert ist (Betriebsvermögensnachweis). Bei Anlegern, die weder der beschränkten noch der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (z.B. ausländische Anleger, Pensionskassen), ist das Festhalten der Identität und weiters die Sicherstellung erforderlich, daß bei Eintritt einer Steuerpflicht ein sofortiger Anteilsverkauf erfolgt. Es muß überdies die Möglichkeit bestehen, die Identität der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen. Bei Pensionsinvestmentfonds muß ein Nachweis des Auszahlungsplanes vorliegen.

**Zu Art. XII Z 2 (§ 40):**

**Zu § 40 Abs. 1 zweiter Satz**

Das derzeitige Besteuerungsregime bei Investmentfonds erscheint unbefriedigend. Bei Zins- und Beteiligungserträgen erfolgt die Besteuerung der Anteilscheininhaber im Wege eines "Steuerdurchgriffs". Der Anteilscheininhaber wird dabei gemäß seiner Mitunternehmerstellung am Fondsvermögen mit den anteiligen Erträgen so erfaßt, als wäre keine Mediatisierung durch den Fonds gegeben. Anders ist die Situation bei den Substanzgewinnen, soweit sie auf im Privatvermögen gehaltene Anteile entfallen. Diese sind zur Zeit auch dann steuerfrei, wenn sich auf der Ebene des Fondsvermögens Spekulationserträge einstellen.

**Beispiel 1:**

Im Sinne einer einfachen Darstellung sei angenommen, daß sich im Fondsvermögen nur ein Wertpapier befindet, das am 1.5. des Jahres 01 angeschafft und am 1.9. des Jahres 01 bei Erzielung eines Spekulationsgewinnes von 10.000 veräußert wird. Ein Anteilscheininhaber, der seinen Anteilschein am 1.4. des Jahres 01 erworben hat und beispielsweise den aus dem Spekulationsgeschäft resultierenden Substanzgewinn im Jahre 02 ausgeschüttet erhält, bezieht diese Ausschüttung nach derzeitiger Rechtslage steuerfrei, und zwar ungeachtet dessen, ob er seinen Anteilschein ein, zwei, drei oder noch mehr Jahre hält. Wäre das im Fondsvermögen angeschaffte und veräußerte Wertpapier unmittelbar in seinem Eigentum

gewesen, wäre der Spekulationsgewinn steuerpflichtig. Dies stellt eine offenkundige Ungleichbehandlung dar.

Auf der Basis dieses Beispiels wäre es daher sachgerecht, die Ausschüttung des Substanzgewinnes als Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 zu versteuern. Nun ist die Situation des Anteilsinhabers in der Praxis wesentlich komplexer.

#### Beispiel 2:

Der Anteilscheininhaber aus Beispiel 1 kauft seinen Anteilschein erst am 1.8. des Jahres 01. Er muß für die bis dahin bereits angelaufenen stillen Reserven des Wertpapiers angenommen 8.000 S in den Anschaffungskosten des Anteilscheines bezahlen. Es dürften daher bei ihm nur noch 2.000 S an stillen Reserven versteuert werden. Die richtige Besteuerung von 2.000 S würde eine Abgrenzung dieses konkret auf ihn entfallenden Spekulationsgewinnes erforderlich machen Diese hätte zunächst eine Zuordnung seiner anteiligen Anschaffungskosten zum anteiligen Spekulationsgewinn zur Voraussetzung. Auch der Lauf der Spekulationsfrist wäre in Bezug auf den Anteilscheininhaber ein anderer als der in Bezug auf den Fonds. Die Spekulationsfrist läuft in Bezug auf den Anteilscheininhaber von 1.8. des Jahres 01 bis 1.9. des Jahres 01, auf der Ebene des Fonds hingegen vom 1.5. bis zum 1.9. des Jahres 01.

Im Vermögen eines Kapitalanlagefonds befinden sich in der Regel eine Vielzahl von Wertpapieren mit einer Vielzahl von Anschaffungs- und Veräußerungsvorgängen. Bei einer sachgerechten Besteuerung müßte die Vielzahl der Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge mit den konkreten Anschaffungszeitpunkten und Veräußerungszeitpunkten sowie den konkreten Anschaffungs- und Veräußerungserlösen aller Anteilscheininhaber abgestimmt werden. Eine derartige Vorgangsweise hätte erhebliche, ja kaum zu bewältigende administrative Erschwernisse für die Fondsbuchhaltungen zur Folge.

Diesem Umstand steht allerdings die einleitend dargestellte unbefriedigende Situation gegenüber, die gerade im Zusammenhang mit der in diesem Entwurf vorgesehenen verstärkten Besteuerung der Spekulationsgewinne (siehe Art. I Z 22 und 23) noch deutlich vertieft wird. Eine bloße Verlängerung der Spekulationsfrist für Anteilscheine an Kapitalanlagefonds selbst wirkt dieser unbefriedigenden Situation nicht ausreichend entgegen. Wie aus dem Beispiel 1 hervorgeht, kann nämlich der Anteilscheininhaber durch die Mediatisierung seines anteiligen Wertpapiereigentums auch bei sehr langfristigem Besitz des Anteilscheines laufend Spekulationsgewinne erzielen, ohne besteuert zu werden.

Auch im Falle der Thesaurierung der Substanzgewinne durch den Fonds kommt es zu einem ähnlichen Effekt. Letztlich - nämlich spätestens bei Anteilsrückgabe oder Anteilsveräußerung - kommt es auch dabei wegen des durch die Thesaurierung bedingten höheren Rücknahme- oder Veräußerungserlöses zur Realisierung der durch Spekulationen erzielten Gewinne. Bei

einer Behaltezeit des Anteilscheines von mehr als zwei Jahren wäre die Realisierung dieser "aufgespeicherten" Spekulationsgewinne nach derzeitiger Rechtslage steuerfrei.

Zur Herstellung einer dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zumindest besser entsprechenden Rechtslage sieht die vorgeschlagene Neuregelung eine pauschale Erfassung der vom Anteilscheininhaber anteilig erzielten Spekulationsgewinne vor. Demnach sollen sämtliche im Fondsvermögen erwirtschafteten Substanzgewinne pauschal mit 20% als auf die Anteilscheininhaber entfallende Spekulationsgewinne anzunehmen sein. Dies soll im Sinne der vorstehenden Ausführungen sowohl für ausgeschüttete als auch für thesaurierte Substanzgewinne gelten (siehe zu § 40 Abs. 2 Z 1). Das gewählte Ausmaß der "gesetzlichen Schätzung" ist deshalb vertretbar, weil es bei der Untergrenze der - administrativ praktisch kaum ermittelbaren aber an der Fondsentwicklung der letzten Jahre global doch deutlich ablesbaren - Spekulationsgewinne ansetzt, die auf den einzelnen Anteilsinhaber durchschnittlich entfallen.

Bei ausgeschütteten Substanzgewinnen bezieht sich die 20%ige steuerliche Erfassung auf die tatsächliche Ausschüttung. Sollte die Ausschüttung nur in der Differenz von Substanzgewinnen und Substanzverlusten bestehen, errechnen sich die 20% vom ausgeschütteten Differenzbetrag. Sollten die Substanzgewinne "brutto" ausgeschüttet werden, dürfen die dem Ausschüttungsbetrag nicht gegengerechneten Substanzverluste nicht abgezogen aber vorgetragen werden.

**Zu § 40 Abs. 2 Z 1:**

Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß thesaurierte Substanzgewinne ebenfalls im Ausmaß von 20% besteuert werden (siehe zu § 40 Abs. 1 zweiter Satz). Die Formulierung, daß Substanzverluste von Substanzgewinnen abgezogen werden können, bringt einerseits zum Ausdruck, daß dies die ausschließliche Form der Gegenverrechnung ist, also keine negativen ausschüttungsgleichen Erträge entstehen können, und bedeutet andererseits die Möglichkeit des Vortrages von Substanzverlusten auf Substanzgewinne späterer Geschäftsjahre.

**Zu § 40 Abs. 3:**

Die hier vorgesehene Gegenverrechnung der auf 20% der Substanzgewinne erhobenen Spekulationsertragsteuer auf eine (spätere) Spekulationsbesteuerung in Bezug auf eine Veräußerung des Anteilscheines selbst vermeidet, daß die Substanzgewinne einer mehrfachen Besteuerung unterworfen werden. Sollte sich bei der Veräußerung des Anteilscheines ein Verlust ergeben, wird die Spekulationsertragsteuer auf eine

Einkommensteuer von 0 angerechnet, sodaß sich im Endeffekt eine Art Verlustausgleich mit dem Effekt der Rückzahlung der auf 20% der Substanzgewinne erhobenen Spekulationsertragsteuer ergibt.

**Zu Art. XII Z 3 (§ 41):**

Durch die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ist der § 41 mit seinem bisherigen Inhalt obsolet geworden. Die neue Regelung sieht Regelungen für eine steuerliche Gleichstellung von Pensionsinvestmentfonds gegenüber anderen Pensionsvorsorgeprodukten vor. Diese Gleichstellung beschränkt sich auf Pensionsinvestmentfonds, für deren Anteilswerb grundsätzlich eine gemäß Art. I Z 33 dieses Gesetzes vorgesehene Prämie in Anspruch genommen werden kann. Sollte der für die Steuerfreistellung gebotene Auszahlungsplan nach § 23g Abs. 2 Z 2 - aus welchen Gründen immer - nicht erfüllt werden, ist damit eine Nachversteuerung verbunden.

**Zu Art. X Z 4 (§ 42 Abs. 3):**

Mit der neuen Regelung des § 42 Abs. 3 werden die durch einen ausländischen Kapitalanlagefonds durchgereichten Spekulationseinkünfte erfaßt und in ihrer steuerlichen Behandlung inländischen Veräußerungserlösen gleichgestellt. Dies wird durch den allgemeinen Verweis auf den § 30 EStG 1988 erreicht. Daraus ergibt sich für die depotführende Bank der Abzug einer Spekulationsertragsteuer für den Fall einer tatsächlichen Ausschüttung von Substanzgewinnen. Im Falle einer Thesaurierung geht der Veräußerungsgewinn in den Anteilswert ein, wodurch dem Anteilsinhaber die genannten vergleichbaren Erträge zukommen. Er hat in der Folge gemäß dem neu geschaffenen § 30 Abs. 8 Z 6 lit. b EStG 1988 die Möglichkeit zur Abfuhr der Spekulationsertragsteuer, womit die Wirkung der Steuerabgeltung eintritt. Die Stellung des § 42 als Spezialnorm gegenüber § 40 bewirkt weiters, daß im "pauschalen Herausschälen" von Spekulationsgewinnen eine Gleichstellung mit inländischen Kapitalanlagefonds erfolgt.

Im zweiten Satz des Abs. 3 wird der Besonderheit des Vorliegens eines Auslandssachverhaltes und der dabei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderten verstärkten Mitwirkungspflicht Rechnung getragen.



**Zu Art. XII Z 5 (§ 49 Abs. 9):**

Die Übergangsbestimmung trägt dem Inkrafttreten der Spekulationsertragsteuer und der damit Zug um Zug erfolgenden Abschaffung der Börsenumsatzsteuer Rechnung. Sie korrespondiert mit den entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen zu Art. I und Art. VII dieses Bundesgesetzes.

**Zu Artikel XIII  
Änderung der Bundesabgabenordnung****Zu Art XIII (§ 52a):**

Nach dem Vorbild des lediglich die örtliche Zuständigkeit betreffenden § 73 BAO erscheint eine entsprechende Bestimmung auch für Änderungen sachlicher Zuständigkeiten als Folge von Sachverhaltsänderungen insbesondere im Zusammenhang mit § 8 Abs 2 AVOG (idF BGBl I Nr 29/1999) zweckmäßig.

**Zu Artikel XIV  
Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert  
wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG)****Zu § 1**

Im Interesse der Neugründung von Betrieben sollen für die unmittelbar durch die Gründung veranlaßten Vorgänge Steuer- und Gebührenbefreiungen vorgesehen werden. Überdies sollen bestimmte lohnabhängige Abgaben bzw Beiträge im Gründungsjahr entfallen.

Die Befreiung von Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben ist nur insoweit gegeben, als es sich um steuerpflichtige Vorgänge handelt, die unmittelbar und konkret dem Gründungsvorgang zuzurechnen sind. Dem Gründungsvorgang bloß mittelbar dienende Vorgänge fallen nicht unter die Befreiung. Demgemäß wird für den Bereich des Gebührengesetzes auch nur eine Befreiung von Stempelgebühren vorgesehen. Die dem

Gründungsvorgang mittelbar dienenden Rechtsgeschäfte, wie zB die Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie der Abschluß von Bestandsverträgen, bleiben daher gebührenpflichtig.

Auf dieser Basis kommt im Bereich der Gebühren nach dem Gebührengesetz eine Freistellung insbesondere von Gebühren nach § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 und 2, § 14 TP 6 Abs. 1 und 2 sowie § 14 TP 5 und TP 14 in Betracht. Bei den Bundesverwaltungsabgaben erstreckt sich die Befreiung insbesondere auf unmittelbar gründungsbedingte Konzessionserteilungen, Niederlassungsbewilligungen, Genehmigungen zur Berufstätigkeit, Bewilligungen zur Betriebserrichtung, Feststellungsbescheide betreffend Vorliegen der Voraussetzungen für ein Anmeldungsgewerbe, Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen, Zurkenntnisnahme von Anzeigen über die Geschäftsführerbestellung uä.

Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer kann nur insoweit eintreten, als eine Grunderwerbsteuer unmittelbar auf den Gründungsvorgang entfallen würde. Die Beschränkungen der Befreiungsbestimmung des § 1 Z 2 sind in diesem Sinne zu verstehen. Keine Befreiung wird einem Grundstückserwerb zu Teil, der bloß aus Anlaß der Gründung erfolgt. Befreit sind nur Gründungseinlagen von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften.

Die Befreiung von den Gerichtsgebühren ist jener für die Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz bzw von der Grunderwerbsteuer nachgebildet. Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß.

Auch bei der Gesellschaftsteuer und bei der Börsenumsatzsteuer erstreckt sich die Befreiung lediglich auf die Gründungseinlagen anlässlich der Neugründung einer Gesellschaft.

Die Befreiung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen ist nur für das Gründungsjahr vorgesehen. Als Gründungsjahr gilt in diesem Zusammenhang der Kalendermonat der Neugründung im Sinne des § 3 sowie die darauf folgenden elf Kalendermonate.

Beispiel:

Die Neugründung erfolgt am 15. Mai 2000. Die Befreiung von den lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen erstreckt sich auf den gesamten Mai 2000 und gilt bis zum April des Jahres 2001.

**Zu § 2**

Die Neugründung eines Betriebes setzt zunächst voraus, daß aus dem Betrieb Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 erzielt werden. Gleichgültig ist dabei, in welcher Rechtsform der Betrieb geführt wird. Keine Neugründung liegt hingegen vor, wenn die Betätigung als Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 EStG 1988, als andere außerbetriebliche Tätigkeit bzw als Betätigung im Rahmen der Liebhaberei erfolgt. Die Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur wird anzunehmen sein, wenn die wesentlichen Grundlagen des neu zu gründenden Betriebes zu einem bisher nicht vorhandenen Betrieb verdichtet werden.

Der Betriebsinhaber darf sich bisher nicht in vergleichbarer Art betätigt haben. Als Betriebsinhaber ist in diesem Zusammenhang sowohl ein Einzelunternehmer als auch ein eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft dominierender Anteilsinhaber zu verstehen. Hat sich beispielsweise der beherrschende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft bereits vor der in der Kapitalgesellschaft stattfindenden Betriebsgründung in ähnlicher Weise betrieblich betätigt, schließt dies die Annahme der Neugründung des Betriebes in der Kapitalgesellschaft aus.

Eine Neugründung liegt nicht vor, wenn ein bereits existierender Betrieb bloß unter einer neuen Rechtsform geführt wird. So wäre zB keine Neugründung anzunehmen, wenn ein bereits vorhandener Betrieb in eine - wenn auch neu gegründete - Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Ob die Änderung der Rechtsform dabei unter Anwendung der Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes erfolgt, ist dabei unmaßgeblich.

Der bloße Erwerb eines Betriebes - sei es entgeltlich oder unentgeltlich bzw durch einen Umgründungsvorgang - stellt keine Neugründung dar.

Die Z 5 des § 2 soll Mißbräuche unterbinden. Diese könnten darin bestehen, zunächst eine Neugründung vorzunehmen und sodann den neugegründeten Betrieb mit einem bereits vor der Neugründung bestehenden anderen Betrieb (der zB nach der Neugründung zugekauft wird) zu "verbinden". In einem solchen Fall stehen die Befreiungen weder für den neu gegründeten noch für den damit verbundenen Betrieb zu.

### **Zu § 3**

Der Zeitpunkt der Neugründung ist für den Zeitraum der Befreiung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (siehe Erläuterungen zu § 1) sowie im Hinblick auf die zeitliche Befristung dieses Bundesgesetzes (siehe Erläuterungen zu § 7) von Bedeutung. Ein Nach-

Außen-In-Erscheinung-Treten in werbender Form ist ab jenem Zeitpunkt anzunehmen, ab dem das neu gegründete Unternehmen seine Leistungen am Markt anbietet.

#### **Zu § 4**

Materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungen ist die Erteilung einer in Bescheidform auszustellenden Bescheinigung durch die zuständige gesetzliche Berufsvertretung bzw durch die Wirtschaftskammer Österreich. Die Bescheinigung nach Z 1 ermöglicht eine unmittelbare "vorläufige" Inanspruchnahme der Befreiungen. Die Bescheinigung nach Z 2 soll die tatsächliche Umsetzung der Planung der Betriebsneugründung bestätigen. Damit werden die Befreiungen "endgültig". Die Vorlage der Bescheinigungen bei den Behörden ist an sich nicht geboten. Insbesondere bei selbst berechneten Abgaben und Beiträgen wird eine Vorlage unterbleiben (siehe Erläuterungen zu § 5). Da die gesetzlichen Berufsvertretungen an sich die Verwaltungsverfahrensgesetze 1991 nicht anzuwenden haben (Art. II Abs. 2 Z A. 31 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991), muß das Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen ausdrücklich angeordnet werden. Diese Anordnung ist § 128 Abs. 5 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 nachgebildet.

#### **Zu § 5**

Wie bereits zu § 4 dargestellt, ist ein zweistufiges Bescheinigungsverfahren vorgesehen. Kommt es nach Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Z 1 nicht zur Umsetzung der der Bescheinigung zugrunde liegenden Planung, sind die zunächst nicht erhobenen Abgaben und Beiträge nachträglich zu erheben. Eine die Erfüllung der Planung bestätigende Bescheinigung nach § 4 Z 2 ist unverzüglich jener Behörde vorzulegen, bei der die Bescheinigung nach § 4 Z 1 vorgelegt worden ist. Dies werden in der Regel jene Behörden sein, bei denen eine Gebührenbefreiung angesprochen worden ist. Bei selbst bemessenen Abgaben und Beiträgen wird die Bescheinigung nach § 4 Z 1 in der Regel nicht den betreffenden Behörden vorgelegt werden, sondern für Zwecke der Vorlage anlässlich späterer Prüfungshandlungen im Betrieb aufbewahrt werden. In diesen Fällen muß auch die Bescheinigung nach § 4 Z 2 nicht vorgelegt werden.

Sollte im Zeitpunkt eines abgaben- oder beitragspflichtigen Vorgangs noch keine Bescheinigung vorliegen, sondern eine solche erst später ausgestellt werden, so treten die Befreiungen nachträglich ein. Bereits entrichtete Abgaben oder Beiträge sind rückzuerstatten.

**Zu § 6**

Die Meldepflicht steht im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 2 Z 5. Sollte der dort dargestellte Fall einer nachträglichen Verbindung mit einem anderen Betrieb eintreten, fallen bereits in Anspruch genommene Befreiungen rückwirkend weg. Die betreffenden Abgaben und Beiträge sind nachzuentrichten.

**Zu § 7**

Zum Zwecke einer Evaluierung der Wirkungen dieser Förderungsmaßnahmen enthält das Gesetz eine zeitliche Befristung. Sollte eine Neugründung noch vor dem 1. Jänner 2003 erfolgen, so stehen die Befreiungen von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen gegebenenfalls auch noch für Kalendermonate des Jahres 2003 zu.

**Zu Artikel XV****Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Regelungsgegenstand der Art. XV bis XX ist die Aufhebung der persönlichen Gebührenbefreiungen im Bereich des Zivil- und Exekutionsverfahrens (innerhalb der durch Staatsverträge gezogenen Grenzen) mit dem Ziel einer erheblichen Kosteneinsparung als Beitrag zur Budgetentlastung.

Im Unterschied zur sachlichen Gebührenbefreiung, die sich auf einen bestimmten Rechtsvorgang (und damit auf alle an diesem Vorgang beteiligten Personen) bezieht, kommt die persönliche Gebührenbefreiung nur der betreffenden Person zugute und erstreckt sich nicht auf andere - nicht persönlich gebührenbefreite - Parteien des Verfahrens. Neben den hier in Betracht kommenden Gebührenbefreiungsbestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes (vor allem dessen § 10) gibt es noch eine Vielzahl weiterer Gebührenbefreiungen in zahlreichen anderen Gesetzen. Gemein ist allen diesen Regelungen, daß der Gegner der gebührenbefreiten Partei die Gebühren zu entrichten hat. Wenn jedoch der Gegner der gebührenbefreiten Partei dieser Gebührenpflicht - was recht häufig der Fall ist - nicht (freiwillig) nachkommt, müssen diese zunächst durch den Kostenbeamten und in weiterer Folge durch die Einbringungsstelle (zumeist im Wege der Exekutionsführung) hereingebracht werden.

Die Unwirtschaftlichkeit dieses Systems ist zwar schon auf den ersten Blick evident, doch wurde zur exakteren Erfassung im Rahmen eines Revisionsvorhabens die Anzahl der Fälle mit persönlicher Gebührenbefreiung samt dem darauf entfallenden Gebührenaufkommen und die (zahlenmäßige) Zusammensetzung der gebührenbefreiten Parteien ermittelt. Außerdem wurde der mit der Hereinbringung der Gebühren verbundene Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und Einbringungsstellen erhoben. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung widerspricht das derzeitige System der (persönlichen) Gebührenbefreiungen nicht nur dem Prinzip der Kostenwahrheit, sondern ist aufgrund des hohen Aufwands für die (nachträgliche) Hereinbringung der Gebühren für den Bund auch äußerst kostspielig und zudem nicht besonders effizient. Da von den Gegnern der gebührenbefreiten Parteien derzeit nur ein Bruchteil der aufgelaufenen Gerichtsgebühren hereingebracht werden kann, stellt die Gebührenfreiheit für die (privaten und öffentlichen) Berechtigten ein Privileg im Sinn einer versteckten Subventionsgewährung dar. Insbesondere bei der Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit durch den Bund und andere Gebietskörperschaften erweist sich der enorme Verfahrensaufwand für die Hereinbringung der Gebühren als völlig überflüssig, weil die Geltendmachung dieser Gebühren im Hauptverfahren ohne zusätzlichen Verfahrensaufwand möglich wäre und die Hereinbringung von Gebührenbeträgen in zumindest derselben Höhe erwarten ließe.

Dieses unwirtschaftliche System soll nun durch folgendes Regelungsmodell ersetzt werden:

- v Aufhebung der Gebührenbefreiungen im Bereich des Zivil- und Exekutionsverfahrens (mit Ausnahme der Verfahrenshilfe und staatsvertraglich eingeräumter Gebührenbefreiungen), daraus folgend
- v Verpflichtung der bisher Gebührenbefreiten, künftig bei Einbringung einer Klage oder eines Exekutionsantrags die Pauschalgebühr wie jede andere Partei zu entrichten,
- v Zuspruch der Gebühren als vom Gegner zu ersetzende Prozesskosten im Fall des zivilgerichtlichen Obsiegens bzw. als Kosten des bewilligten Exekutionsantrags,
- v Eintreibung der zugesprochenen Kosten im Exekutionsweg gemeinsam mit der Hauptforderung,
- v Reduzierung der Aufgaben der Einbringungsstellen auf die Eintreibung der Gerichtsgebühren aus den übrigen Verfahren und der sonstigen Forderungen der Justiz.

Durch diese Neuregelung können voraussichtlich pro Jahr Kosteneinsparungen von rund 92 Mio S sowie Gebührenmehreinnahmen von rund 88 Mio S erzielt werden, wodurch das Justizbudget insgesamt um rund 180 Mio S entlastet wird. Demgegenüber beträgt der Mehraufwand der (bisher) begünstigten Personen und Institutionen maximal rund 97 Mio S. Da aber etwa die Sozialversicherungsträger eine höhere Einbringungsquote als die

Einbringungsstellen der Oberlandesgerichte (mit rund 50 %) aufweisen, können sie aus der Reform auch entsprechend höhere Ersätze lukrieren, sodaß tatsächlich die Budgets der betroffenen Institutionen in Summe nur mit einem deutlich geringeren Betrag belastet sein werden.

Der Entfall der Gebührenbefreiungen hat aber nicht nur rein pekuniäre Folgen, sondern erbringt eine Reihe weiterer Vorteile. Die Gebührenreform wird nämlich überdies der Kostenwahrheit dienen, das Kostenbewußtsein der Einschreiter stärken, die Übersichtlichkeit für den Gebührenschuldner verbessern und die Kosten des Gebührenschuldners verringern; der Verwaltungsaufwand bei den einschreitenden Institutionen wird demgegenüber kaum bis gar nicht erhöht.

Legistisch wird diese Reform vor allem durch eine Neufassung des § 10 GGG sowie durch korrespondierende Änderungen in den Sozialversicherungsgesetzen bewerkstelligt.

Der neue § 10 Abs. 1 GGG entspricht im Wesentlichen den Z 1 und 2 des bisherigen § 10 GGG, beschränkt allerdings die schon bisher vorgesehenen Gebührenbefreiungen um die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) einschließlich der Eintragungsgebühren für solche bücherliche Eintragungen, die im Rahmen eines Exekutionsverfahrens beantragt werden (beispielsweise ein Antrag auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung).

Der neue § 10 Abs. 2 GGG entspricht in seinem Regelungsgehalt der Z 3 des geltenden § 10 GGG. Bei der Neuformulierung wurde - parallel zu dem noch zu besprechenden § 10 Abs. 3 GGG neu - darauf Bedacht genommen, dass sich die im zweiten Satz enthaltene Einschränkung der Gebührenfreiheit nicht auf solche Gebührenbefreiungen beziehen kann, die ihre Grundlage in Staatsverträgen (zu denen auch Vereinbarungen im Sinn des Art. 15a B-VG zählen) haben.

Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Regelungen über persönliche Gebührenbefreiungen in einer großen Vielzahl gesetzlicher Vorschriften verstreut. Eine flächendeckende Erfassung und Änderung all dieser Gebührenbefreiungsbestimmungen hinsichtlich der Pauschalgebühren für zivilgerichtliche Verfahren und Exekutionsverfahren im Sinn dieses Reformprojekts wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen legislativen Aufwand zu bewerkstelligen und würde das Gesetzgebungsverfahren unnötigerweise erheblich erschweren. Aus diesem Grund wird zur Verwirklichung der vorgesehenen Einschränkung der persönlichen Gebührenbefreiungen nicht der Weg einer expliziten Novellierung jeder

einzelnen Befreiungsregelung beschränkt, sondern es wird im neuen § 10 Abs. 3 GGG eine generelle Einschränkungsbestimmung geschaffen, die sich allgemein auf sämtliche Normen bezieht, die eine persönliche Befreiung (unter anderem) von Gerichtsgebühren enthalten. Durch den neuen § 10 Abs. 3 GGG werden also alle diese Gebührenbefreiungsbestimmungen im Wege einer - partiellen - materiellen Derogation in ihrem sachlichen Wirkungsbereich um die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren eingeschränkt. Dies gilt allerdings nicht für solche Gebührenbefreiungen, die auf Staatsverträgen (zu denen, wie gesagt, auch Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG gehören) beruhen, also in den zur Umsetzung solcher Staatsverträge geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Der neue § 10 Abs. 4 GGG entspricht inhaltlich den bisherigen Z 4, 5 und 6 des geltenden § 10 GGG.

In einem Rechtsbereich soll es allerdings nicht mit der besprochenen generellen Derogationsbestimmung des § 10 Abs. 3 GGG sein Bewenden haben, sondern sollen korrespondierend dazu die spezifischen Gebührenbefreiungsbestimmungen dieses Rechtskreises im Sinn einer Einschränkung novelliert werden. Gemeint ist das Sozialversicherungsrecht, das in den jeweiligen Sozialversicherungsgesetzen eine Reihe persönlicher Gebührenbefreiungen enthält. Die besondere legislative Zuwendung zu dieser Materie ist hier deshalb gerechtfertigt, weil diese Gebührenbefreiungen einen Großteil der in der Praxis insgesamt relevant werdenden Gebührenbefreiungsfälle hervorrufen und daher im Rahmen dieses Reformprojekts besondere Beachtung verdienen. Deshalb wird in den nachfolgend zu besprechenden Änderungen der Sozialversicherungsgesetze eine gesetzestechnische Konvergenz zwischen dessen Gebührenbefreiungsregelungen einerseits und der neuen Derogationsbestimmung des § 10 Abs. 3 GGG andererseits hergestellt.

Abschließend sei erwähnt, dass dieses Reformvorhaben im Rahmen des dazu zunächst vorangetriebenen Revisionsprojekts mit Vertretern der davon hauptsächlich betroffenen Interessenkreise eingehend besprochen und vorberaten wurde und das Vorhaben dabei - unbeschadet allfälliger in seinem Gefolge noch zu führender Verhandlungen auf dem Gebiet des Finanzausgleichs - auf keine grundlegenden Einwände stieß.

**Zu Artikel XVI bis XX**



**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des  
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-  
Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten- Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetzes und des Notarversicherungsgesetzes  
1972**

Im Art. XV wird die Aufhebung persönlicher Gebührenbefreiungen in Zivil- und Exekutionsverfahren vorgesehen. Die in den Art. XVI bis XX vorgeschlagenen Änderungen stehen mit dieser geplanten Aufhebung der persönlichen Befreiung unter anderem der Sozialversicherungsträger von den Gerichtsgebühren im Zusammenhang.

Um eine Verlagerung des Risikos der Eintreibung von Gerichtsgebühren von der Justizverwaltung auf die Sozialversicherung zu verhindern, sind im Bereich der Sozialversicherungsgesetze Maßnahmen zu treffen, wodurch die Sozialversicherungsträger in die Lage versetzt werden, den betreffenden Gebührenaufwand hereinzubringen.

Ein nicht unerheblicher Anteil ausstehender Beiträge wird im Weg über die Aufrechnung (§ 103 ASVG, § 71 GSVG, § 67 BSVG, § 34 NVG 1972 und § 44 B-KUVG) hereingebracht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen können derzeit allerdings Gegenstand der Aufrechnung ua. nur geschuldete fällige Beiträge sein, nicht jedoch Nebengebühren. Die Streichung der persönlichen Gebührenbefreiung für die Sozialversicherungsträger ohne begleitende Maßnahmen im Anrechnungsrecht würde auf Grund des Gesetzeswortlautes zur Folge haben, daß der Eintreibungserfolg bei Gerichtsgebühren lediglich auf gerichtliche Maßnahmen zurückgeführt werden könnte. Dies würde jedoch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Sozialversicherungsträger in allen Versicherungszweigen führen.

Um dieser aus finanzieller Sicht nicht tragbaren Entwicklung entgegenzuwirken, soll zunächst durch eine Ergänzung des § 58 Abs. 6 letzter Satz ASVG klargestellt werden, daß die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu den von den Trägern der Krankenversicherung geltend zu machenden Beitragsforderungen gehören. Durch eine gleichzeitige Ausweitung der Aufrechnungsbestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen soll darüber hinaus die Möglichkeit der Aufrechnung von Gerichtsgebühren mit den Leistungen der Sozialversicherung geschaffen werden. Weiters soll durch die Worte „einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz“ im § 103 Abs. 1 Z 1 ASVG klargestellt werden, daß die Aufrechnung auch

trägerübergreifend (zB Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsträger, aber auch Versicherungsträger nach dem ASVG und dem GSVG, BSVG usw.) zulässig ist. Eine vergleichbare trägerübergreifende Aufrechnungsbestimmung soll in § 44 Abs. 1 B-KUVG als Z 1 eingefügt werden.

Durch die in Rede stehenden Maßnahmen soll eine möglichst weitgehende Kostenneutralität für die Sozialversicherungsträger erreicht werden. Andernfalls würde es zu einer finanziellen Mehrbelastung der Träger der Krankenversicherung kommen bzw. zu einer Mehrbelastung der Pensionsversicherungsträger, die zu einer Erhöhung des Bundesbeitrags führen würde.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Einkommensteuergesetz 1988

#### GELTENDES RECHT

##### § 2 Abs. 2:

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105. Weder Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig. Solche Verluste sind mit Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

#### VORGESCHLAGENER TEXT

##### § 2 Abs. 2

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105. Weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig sind negative Einkünfte

- aus einer Betätigung, wenn die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht,
- aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist. Solche negativen Einkünfte sind mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

##### § 4 Abs. 4 erster und zweiter Satz:

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls:

##### § 4 Abs. 4 erster und zweiter Satz:

Betriebsinnahmen und Betriebsausgaben sind Erträge und Einnahmen sowie Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Bei einem Steuerpflichtigen, der in seinem Betriebsvermögen eine Beteiligung hält, gilt folgendes: Betriebsinnahmen sind auch Beträge, die dem Steuerpflichtigen als angemessene Verzinsung für den dem Beteiligungsunternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs zuzurechnen sind. Es sind dies die beim Beteiligungsunternehmen nach § 11 dieses Bundesgesetzes

oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogenen Betriebsausgaben. Bei Körperschaften richtet sich die Zurechnung nach der Quote der am Beteiligungsunternehmen bestehenden Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988. Betriebsausgaben sind jedenfalls:

#### § 4 Abs. 4 Z 4:

4. Ein Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Form eines Bescheides nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist. Der Forschungsfreibetrag kann außerbilanzmäßig innerhalb folgender Höchstbeträge geltend gemacht werden:

- a) Der Forschungsfreibetrag beträgt grundsätzlich bis zu 25% der Forschungsaufwendungen.
- b) Der Forschungsfreibetrag beträgt bis zu 35% der Forschungsaufwendungen, insoweit diese das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre (Vergleichszeitraum) übersteigen. Sind in Wirtschaftsjahren des Vergleichszeitraumes keine Forschungsaufwendungen angefallen, so werden bei der Errechnung des arithmetischen Mittels hinsichtlich dieser Wirtschaftsjahre Forschungsaufwendungen mit Null angesetzt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in Form eines Bescheides zu bescheinigen, in welchem Umfang Forschungsaufwendungen einem Forschungsfreibetrag von bis zu 35% unterliegen.

#### § 4 Abs. 4 Z 7:

#### § 4 Abs. 4 Z 4:

4. Ein Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist.

- Der Forschungsfreibetrag beträgt grundsätzlich bis zu 12% der Forschungsaufwendungen.

- Ein erhöhter Forschungsfreibetrag bis zu 18% kann geltend gemacht werden, wenn die Erfindungen nicht anderen Personen zur wesentlichen Verwertung überlassen werden. Eine wesentliche Verwertung liegt vor, wenn im Wirtschaftsjahr die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen mehr als 25% der Forschungsaufwendungen dieses Wirtschaftsjahres betragen.

#### § 4 Abs. 4 Z 7:

7. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen. Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

§ 4 Abs. 4 Z 8:

8. Ein Bildungsfreibetrag in Höhe von 9% der von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung im Sinne der lit. a oder b dem Arbeitgeber in Rechnung gestellten Aufwendungen, soweit diese unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer (§ 47) getätigt werden. Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind:

- a) Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- b) Einrichtungen, deren Geschäftsgegenstand in der Erbringung von Dienstleistungen in der beruflichen Aus- oder Fortbildung besteht, sofern diese ihre Leistungen nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gegenüber einem unbestimmten Personenkreis erbringen.

Der Bildungsfreibetrag kann außerbilanzmäßig geltend gemacht werden. Werden Aufwendungen, für die ein Bildungsfreibetrag geltend gemacht worden ist, vergütet, erhöht sich der als Betriebseinnahme anzusetzende Betrag um 9%.

§ 6 Z 5:

5. Einlagen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind höchstens mit den um Absetzungen für Abnutzung nicht gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn Gegenstand der Einlage

neu

§ 4 Abs. 4 Z 8:

neu

§ 6 Z 5:

5. Einlagen sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind höchstens mit den um Absetzungen für Abnutzung nicht gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn Gegenstand der Einlage

- Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sind, die innerhalb der letzten zehn Jahre,
- sonstige Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden sind, und nicht außerhalb einer betrieblichen Tätigkeit verwendet worden sind.
- Wurzden sie zur Erzielung nichtbetrieblicher Einkünfte verwendet, dann sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die berücksichtigten Beträge an Absetzung für Abnutzung oder an begünstigten Abschreibungen von Herstellungen, deren Veräußerung nach § 31 zu erfassen wäre, sind jedoch stets mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sind, die innerhalb der letzten zehn Jahre,
- Wirtschaftsgüter, die den Finanzanlagen gemäß § 224 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechen, Termin- und Optionsgeschäfte, Swaps sowie vergleichbare Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb der letzten zwei Jahre,
- sonstige Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt und nicht außerhalb einer betrieblichen Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften verwendet worden sind. Wurden sie zur Erzielung nichtbetrieblicher Einkünfte verwendet, dann sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die berücksichtigten Beträge an Absetzung für Abnutzung oder an begünstigten Abschreibungen von Herstellungs-aufwand zu vermindern. Beteiligungen, deren Veräußerung nach § 31 zu erfassen wäre, sind jedoch stets mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

§ 11:

neu

#### Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses

§ 11. Steuerpflichtige, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, und Steuerpflichtige als Mitunternehmer von Gesellschaften, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können die angemessene Verzinsung des in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen betrieblichen Eigenkapitalzuwachses außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe abziehen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zu verzinsende Eigenkapitalzuwachs ergibt sich aus jenem Betrag, um den der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand des laufenden Wirtschaftsjahres den höchsten gewichteten durchschnittlichen Eigenkapitalstand eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres übersteigt. Dabei ist der höchste gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand innerhalb des Beobachtungszeitraumes maßgeblich. Der Beobachtungszeitraum

umfaßt den Zeitraum ab Beginn des Betriebes, längstens jedoch den Zeitraum der letzten sieben Wirtschaftsjahre vor jenem Wirtschaftsjahr, in dem der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht wird.

2. Der gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand eines Wirtschaftsjahres ist die Summe der an jedem Kalendertag bestehenden Eigenkapitalstände geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Wirtschaftsjahres.
3. Als Eigenkapitalstand am Beginn des Wirtschaftsjahres gilt das steuerlich maßgebende Eigenkapital des Einzelunternehmers oder Mitunternehmers am Ende des Vorjahres (ohne Jahresgewinn- oder -verlust) laut dem Eigenkapital-Evidenzkonto. Bei Betriebsöffnung ist von einem Eigenkapitalstand von Null auszugehen.
4. Der Eigenkapitalstand im Sinne der Z 3 wird erhöht durch Einlagen und vermindert durch Entnahmen:
  - a) Als Einlagen gelten alle Vermögensmehrungen im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw alle Vermögensmehrungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der steuerpflichtige Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Nicht zu den Einlagen zählen solche von Finanzanlagen, soweit sie nicht betreffen,
    - Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und
    - Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
  - b) Als Entnahmen gelten alle Vermögensminderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 bzw alle Vermögensminderungen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der steuerlich zu berücksichtigende Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Als Entnahmen gelten auch die Anschaffungen von Finanzanlagen, soweit sie nicht betreffen,
    - Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und

- Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
5. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, daß ein Eigenkapital-Evidenzkonto eingerichtet ist. Dieses hat den Anfangsstand, die Einlagen und den gewichteten durchschnittlichen Jahresstand des Wirtschaftsjahres, für das der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht wird, und jenen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre seit dem Beginn des Betriebes bzw der Mitunternehmerstellung, längstens aber für den Zeitraum im Sinne der Z 1 letzter Satz, zu umfassen.
6. Der im Wirtschaftsjahr eintretende Eigenkapitalzuwachs (Z 1 bis 5) ist angemessen zu verzinsen. Als angemessener Zinssatz gilt jener, den der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung für das jeweilige Wirtschaftsjahr festsetzt. Der Zinssatz hat sich an dem Zinssatz zu orientieren, den die Kreditinstitute bei Schuldnern bester Bonität verrechnen.
7. Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des Mitunternehmeranteiles unter steuerlicher Buchwertfortführung hat der Rechtsnachfolger, sofern er von den Bestimmungen Gebrauch macht, das Eigenkapital-Evidenzkonto des Rechtsvorgängers weiterzuführen und sind die vorstehenden Bestimmungen diesbezüglich auf ihn anzuwenden. Bei Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz unter steuerlicher Buchwertfortführung ist der Stand des Eigenkapital-Evidenzkontos und der höchste gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand (Z 1) des Übertragenden zum Umgründungsstichtag im Verhältnis des Verkehrswertes des übertragenen Vermögens zum Gesamtvermögen abzustocken und das Eigenkapital-Evidenzkonto und der höchste gewichtete durchschnittliche Eigenkapitalstand (Z 1) des Rechtsnachfolgers je nach der Umgründungsmaßnahme um diesen Betrag oder den anteiligen Betrag aufzustocken.

§ 14 Abs. 12:

§ 14 Abs. 12:



(12) Für die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums gilt folgendes: Die Bildung einer Rückstellung ist nur bei schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusagen zulässig. Die Rückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 Z 1 bis 3, des Abs. 7 Z 6 und 7 sowie des Abs. 11 zu bilden; eine Bildung nach den Regeln der Finanzmathematik ist zulässig.

§ 15 Abs. 5:

neu

(12) Für die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums gilt folgendes: Die Bildung einer Rückstellung ist nur bei schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusagen zulässig. Die Rückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 Z 1 bis 3, des Abs. 7 Z 6 sowie der Abs. 8 und 9 zu bilden; eine Bildung nach den Regeln der Finanzmathematik ist zulässig.

§ 15 Abs. 5:

- (5) Als Einnahmen sind zuzurechnen,
- a) einem Steuerpflichtigen, der als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer dem Unternehmen Eigenkapitalzuwachs beilässt, jene Beträge, die beim Unternehmen als angemessene Verzinsung nach § 11 abgezogen wurden, und
  - b) einem Steuerpflichtigen, der als Beteiligter an einer Kapitalgesellschaft sowie an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft dem Unternehmen einen Eigenkapitalzuwachs beilässt, jene Beträge, die beim Unternehmen als angemessene Verzinsung nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogen wurden. Die Zurechnung richtet sich nach der Quote der Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes

§ 16 Abs. 1 Z 10:

neu

§ 16 Abs. 1 Z 10:

10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten bzw. einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen für Nichtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nichtigungsgeldes der Höchststufe zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

**§ 18 Abs. 1 Z 2 erster Satz:**

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer
- freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung
  - Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung)
  - freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
  - Pensionskasse.

**§ 18 Abs. 1 Z 2 erster Satz:**

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer
- freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, ausgenommen Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, insoweit dafür eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird, sowie ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
  - Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), ausgenommen zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
  - freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse,
  - Pensionskasse, soweit für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird.

**§ 19 Abs. 1:**

§ 19. (1) Einnahmen sind in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

**§ 19 Abs. 1:**

§ 19. (1) Einnahmen sind in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt. Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen aus der angemessenen Verzinsung für den einem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist der Tag, an dem der betreffende Jahresabschluss für das Unternehmen aufgestellt wird; der späteste Zeitpunkt des Zufließens ist jener Tag, an dem die Frist gemäß § 193 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches abläuft."

**§ 21 Abs. 2 Z 2:**

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre

**§ 21 Abs. 2 Z 2:**

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter

- für ihre Tätigkeit im Dienste der Mitunternehmerschaft,
- für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen, und
- für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.

## § 22 Z 3:

3. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter
- für ihre Tätigkeit im Dienste der Mitunternehmerschaft,
  - für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen, und
  - für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß
  - die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist und
  - jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig im Sinne der Z 1 oder 2 tätig wird. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit beruufsremden Personen ausdrücklich zulassen.

## § 23 Z 2:

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft
- für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft,
  - für die Hingabe von Darlehen, soweit sie den in der Verordnung zu § 11 Z 6 genannten Prozentsatz übersteigen und
  - für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.

## § 22 Z 3:

3. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß
- die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist und
  - jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig im Sinne der Z 1 oder 2 tätig wird. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit beruufsremden Personen ausdrücklich zulassen.

## § 23 Z 2:

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

§ 23a:

neu

### Verluste bei beschränkter Haftung

§ 23a:

§ 23a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig, soweit dadurch bei ihm negatives Betriebsvermögen entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichs- und vortragsfähigen Verluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen oder werden in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit diese die Entnahmen übersteigen, in diesem Jahr zu ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten. Die Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung außerbilanzmäßiger Aufwendungen sowie besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Betriebsvermögen gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung des § 24 zu ermitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten ist als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos zu erfassen, den er nicht auffüllen muß.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für sonstige Mitunternehmer, soweit deren Inanspruchnahme für Schulden der Gesellschaft durch Vertrag ausgeschlossen ist.

§ 24 Abs. 2:

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt. Dieser Gewinn ist für den Zeitpunkt der

§ 24 Abs. 2:

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt. Dieser Gewinn ist für den Zeitpunkt der

Veräußerung oder der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 oder § 5 zu ermitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ist als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos zu erfassen, den er nicht auffüllen muß.

**§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a:**

2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die  
aa) vom Arbeitnehmer,  
bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und  
cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.

**§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. a:**

3. a) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25% zu erfassen.

**§ 26 Z 7 lit. a:**

7. a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, an ausländische Pensionskassen auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung, an Unterstützungskassen oder an Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 leistet.

Veräußerung oder der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 oder § 5 zu ermitteln.

**§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a:**

2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die  
aa) vom Arbeitnehmer,  
bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und  
cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei.

**§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. a:**

3. a) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für Pensionsbeiträge eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Pensionen steuerfrei.

**§ 26 Z 7 lit. a:**

7. a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, an ausländische Pensionskassen auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung, an Unterstützungskassen oder an Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 leistet. Keine Beiträge des Arbeitgebers, sondern solche des Arbeitnehmers liegen vor, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder

der Lohnerhöhungen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte, geleistet werden.

**§ 27 Abs. 1 Z 8:**

neu

8. Beträge, die dem Einzelunternehmer, Mitunternehmer oder dem Anteilinhaber nach Maßgabe der Quote für Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 als abgesetzte angemessene Verzinsung für den dem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zuzurechnen sind.

**§ 29 Z 1:**

§ 29. Sonstige Einkünfte sind nur:  
 1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt werden, sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, so sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt.

**§ 29 Z 1:**

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die  
 - freiwillig,  
 - an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person,  
 - als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a gewährt worden ist,  
 sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, so sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt.

**§ 30 Abs. 1 Z 1:**

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:  
 a) Bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, nicht mehr als zehn Jahre. Für Grundstücke, bei denen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen

**§ 30 Abs. 1 Z 1:**

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:  
 a) Bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, nicht mehr als zehn Jahre. Für Grundstücke, bei denen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen

gemäß § 28 Abs. 3 abgesetzt wurden, verlängert sich die Frist auf fünfzehn Jahre.

b) Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr.  
Wurde das Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, so ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

#### § 30 Abs. 8:

neu

gemäß § 28 Abs. 3 abgesetzt wurden, verlängert sich die Frist auf fünfzehn Jahre.

b) Bei Wirtschaftsgütern, die den Finanzanlagen gemäß § 224 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechen, Termin- und Optionsgeschäften, Swaps sowie vergleichbaren Wirtschaftsgütern nicht mehr als zwei Jahre.

c) Bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als ein Jahr.  
Wurde das Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, so ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

#### § 30 Abs. 8:

(8) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit b wird die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Abzug erhoben (Spekulationsertragsteuer).

1. Die Spekulationsertragsteuer beträgt 25 %.
2. Der Spekulationsertragsteuer unterliegt der Veräußerungserlös, insoweit er die Anschaffungskosten übersteigt, ohne jeden Abzug (Spekulationsertrag).
3. Für Depotgeschäfte gilt folgendes:
  - a) Die Zuführung eines Wirtschaftsgutes auf das Depot eines inländischen Kreditinstitutes gilt als Anschaffung. Liegt dem Depotzugang eine tatsächliche Anschaffung zugrunde, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Liegt dem Depotzugang keine Anschaffung zugrunde, sind die tatsächlichen Anschaffungskosten und der tatsächliche Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen, wenn sie durch geeignete Unterlagen nachgewiesen sind. Liegt kein derartiger Nachweis vor, gilt die Zuführung zum Depot als Anschaffung, die Anschaffungskosten sind mit Null anzusetzen.
  - b) Die Entnahme eines Wirtschaftsgutes aus dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes gilt als Veräußerung. Liegt der Entnahme eine tatsächliche Veräußerung zugrunde, ist der

tatsächliche Veräußerungserlös anzusetzen, in allen anderen Fällen der gemeine Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Entnahme. Die Entnahme gilt nicht als Veräußerung, wenn das Wirtschaftsgut nachweislich auf ein demselben Steuerpflichtigen zuzurechnendes Depot desselben oder eines anderen inländischen Kreditinstituts übertragen wird.

c) Wird ein Wirtschaftsgut ohne Entnahme aus dem Depot veräußert, hat der Veräußerer dies dem depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen. Die Veräußerung gilt für den Veräußerer als Entnahme aus dem Depot und für den Erwerber als Depotzugang.

4. Bei der Veräußerung in zeitlicher Aufeinanderfolge angeschaffter gleicher Wertpapiere (zB gleicher Aktien) ist bei Ermittlung des Zeitraumes zwischen Anschaffung und Veräußerung jeweils auf die zuerst angeschafften Wertpapiere abzustellen. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre, gelten die Wertpapiere, die zu den höchsten Anschaffungskosten erworben wurden, als zuerst veräußert.

5. Schuldner der Spekulationsertragsteuer ist der Veräußerer.

6. Zum Abzug der Spekulationsertragsteuer sind verpflichtet

- a) das depotführende inländische Kreditinstitut,
- b) in allen anderen Fällen der Veräußerer.

Der zum Abzug Verpflichtete hat die Spekulationsertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens des Veräußerungserlöses abzuziehen.

7. Der zum Abzug Verpflichtete (Z 6) hat die in einem Kalendermonat abgezogenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Spekulationsertragsteuer“ spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates abzuführen.

8. Der nach Z 6 lit. a zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Spekulationsertragsteuer.



9. Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) gilt durch den Steuerabzug als abgegolten. Soweit die Steuer abgegolten ist, sind die Spekulationserträge weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen.
10. Der zum Abzug Verpflichtete hat in folgenden Fällen keine Spekulationsertragsteuer abzuziehen:
- a) Im Fall der Z 6 lit. a erklärt der Veräußerer dem zum Abzug Verpflichteten (Z 6 lit.a) bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Veräußerungserlöse als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung). Der Veräußerer leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Der Veräußerer hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die dazu führen, daß die Veräußerungserlöse nicht mehr zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerufserklärung).
- b) Im Fall der Z 6 lit. a meldet der zum Abzug Verpflichtete auf Grund einer vom Empfänger des Veräußerungserlöses erteilten unwiderrieflichen Ermächtigung dem Finanzamt der Betriebsstätte Name, Wohnsitz sowie Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes des Steuerpflichtigen und Höhe des Veräußerungserlöses. Diese Meldung kann auch im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsgestützten Datenübertragung erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der zum Abzug Verpflichtete einer bestimmten geeigneten

öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.  
 c) Im Fall der Z 6 lit b meldet der Veräußerer die Höhe des Veräußerungserlöses seinem für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt.

Die Meldungen nach lit. b und lit. c sind spätestens zu jenem Zeitpunkt zu erstatten, zu dem die Spekulationssteuer nach Z 7 abzuführen wäre. Hat der zum Abzug Verpflichtete keine Spekulationsertragsteuer abzuziehen, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen. Die Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 9 sind nicht anzuwenden.

11. Ist die nach dem Steuertarif für Spekulationserträge zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Spekulationsertragsteuer, ist die Spekulationsertragsteuer auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Die Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 9 sind nicht anzuwenden.

§ 33 Abs. 1:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich

für die ersten 50 000 S.....	10%,
für die weiteren 100 000 S.....	22%,
für die weiteren 150 000 S.....	32%,
für die weiteren 400 000 S.....	42%,
für alle weiteren Beträge .....	50%.

§ 33 Abs. 3:

(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 8 840 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Übersteigt das Einkommen 200 000 S, so vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Einkommen von 500 000 S kein

§ 33 Abs. 1:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen beträgt jährlich

für die ersten 50.000 S.....	0%
für die nächsten 50.000 S.....	21%
für die nächsten 200.000 S.....	31%
für die nächsten 400.000 S.....	41%
für alle weiteren Beträge .....	50%."

§ 33 Abs. 3:

(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 12.200 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag verändert sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Absetzbetrag mehr ergibt.

1. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 122.001 S bis	135.000 S um	- 1.600 S
von 135.001 S bis	150.000 S um	+ 1.300 S
von 150.001 S bis	200.000 S um	- 500 S.

2. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 85.001 S bis	100.000 S um	- 5.300 S
von 100.001 S bis	115.000 S um	+ 1.800 S
von 115.001 S bis	136.500 S um	+ 6.650 S
von 136.501 S bis	150.000 S um	- 1.750 S
von 150.001 S bis	155.500 S um	- 1.800 S
von 155.501 S bis	200.000 S um	- 400 S.

3. Für Steuerpflichtige, denen - abgesehen von Kinderabsetzbeträgen - nur der allgemeine Steuerabsetzbetrag zusteht, verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 85.001 S bis	100.000 S um	- 2.900 S
von 100.001 S bis	110.000 S um	- 1.000 S
von 110.001 S bis	150.000 S um	+ 3.600 S
von 150.001 S bis	200.000 S um	- 500 S.

4. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag, jedoch mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile

von 50.001 S bis	70.000 S um	- 8.000 S
von 70.001 S bis	90.000 S um	+ 2.100 S
von 90.001 S bis	111.500 S um	+ 6.800 S
von 111.501 S bis	133.000 S um	- 2.800 S
von 133.001 S bis	150.000 S um	+ 1.600 S
von 150.001 S bis	200.000 S um	- 500 S.

5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200.000 S vermindert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| von 200.000 S bis 250.000 S um | - 2.000 S  |
| von 250.001 S bis 400.000 S um | - 2.900 S  |
| von 400.001 S bis 500.000 S um | - 4.000 S  |
| von 500.001 S bis 700.000 S um | - 2.000 S. |

§ 33 Abs. 4 Z 1:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 60 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 30 000 S jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen miteinzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen

§ 33 Abs. 7:

Entfällt.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

§ 33 Abs. 4 Z 1:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 60 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 30 000 S jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

§ 33 Abs. 7:

- (7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 9 400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 9 400 S und der Einkommensteuer.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 97.000 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 vor, so besteht Erklärungsspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 120.000 S betragen hat.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 50.000 S betragen.

§ 67 Abs. 8 lit. b:

b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt,

- Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie
- Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, bis zu einem Betrag von 300.000 S.

§ 93 Abs. 2 Z 4:

4. Beträge, die dem Einzelunternehmer, Mitunternehmer oder dem Anteilsinhaber nach Maßgabe der Quote für Beteiligungen im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 als abgesetzte angemessene Verzinsung für den dem Unternehmen belassenen Eigenkapitalzuwachs (§ 11 oder nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zuzurechnen sind.

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 88 800 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 vor, so besteht Erklärungsspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 113 800 S betragen hat.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 47 000 S betragen.

§ 67 Abs. 8 lit b:

b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind.

§ 93 Abs. 2 Z 4:

neu

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 93 Abs. 3 Z 5:</p> <p>5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 25 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1963, § 42 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 1993).</p> <p>§ 93 Abs. 4 Z 3:</p> <p>3. Vom Schuldner der Kapitalerträge oder Dritten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge.</p> <p>§ 94 Z 1:</p> <p>1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind.</p> <p>§ 95 Abs. 4 Z 4 erster Satz:</p> <p>4. Bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, nach Maßgabe des § 19.</p> <p>§ 97 Abs. 1:</p> <p>§ 97. (1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche</p> | <p>§ 93 Abs. 3 Z 5:</p> <p>5. Anteilsrechten an ausländischen Kapitalanlagefonds (§ 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993).</p> <p>§ 93 Abs. 4 Z 3:</p> <p>3. Vom Schuldner der Kapitalerträge oder Dritten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2 Z 4.</p> <p>§ 94 Z 1:</p> <p>1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind, ausgenommen Beträge, die als angemessene Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses im Sinne des § 11 oder des § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 abgezogen werden.</p> <p>§ 95 Abs. 4 Z 4 erster Satz:</p> <p>4. Bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und bei der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses (§ 11 oder § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) nach Maßgabe des § 19.</p> <p>§ 97 Abs. 1:</p> <p>§ 97. (1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche</p> |
|---|--|

Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen. Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie diesen entsprechende Genußrechte nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

#### § 97 Abs. 4 erster Satz:

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

#### § 98 Z 5 lit. a:

a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder

#### § 108 Abs. 5:

(5) Die pauschale Erstattung erfolgt durch die Bausparkasse, bei welcher der Bausparvertrag abgeschlossen worden ist. Diese fordert

Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1, weiters für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 4, soweit sie nicht Betriebseinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 4 darstellen, und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen; weiters gilt die Körperschaftsteuer bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 4 von Körperschaften, die von § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht Gebrauch machen können, als durch den Steuerabzug abgegolten. Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie diesen entsprechende Genußrechte nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

#### § 97 Abs. 4 erster Satz:

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2, ausgenommen solcher im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 4, zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

#### § 98 Z 5 lit. a:

a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder

#### § 108 Abs. 5:

(5) Die pauschale Erstattung erfolgt durch die Bausparkasse, bei welcher der Bausparvertrag abgeschlossen worden ist. Diese fordert

den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist der Bausparkasse den Betrag zugunsten des Bausparkontos des Steuerpflichtigen.

den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist der Bausparkasse den Betrag zugunsten des Bausparkontos des Steuerpflichtigen. Voraussetzung für diese Überweisung ist, daß die Bausparkasse die im Antrag und der Erklärung nach Abs. 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung meldet. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Bausparkasse einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 108a und 108b:

neu

#### Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

§ 108a. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2) Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b), zu einer Pensionskasse, zu einem prämiengünstigen Pensionsinvestmentfonds (§ 108b) oder Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108b Abs. 2. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemißt. Der Prozentsatz entspricht dem nach § 108 Abs. 1 ermittelten Satz.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen jährlich insgesamt nur für Leistungen von Beiträgen bis zu 1.000 Euro oder den auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechnete Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderprüflich festgelegten Kurs ergibt, erstattet werden.



- (3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, der den prämiengünstigen Investmentfonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft oder der gesetzlichen Sozialversicherung zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß einer Versicherung, Widmung des Pensionskassenbeitrags, Erwerb des Anteilscheines an einem prämiengünstigen Investmentfonds oder Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.
- (4) Die pauschale Erstattung erfolgt durch jenen Rechtsträger, bei dem der Antrag im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist. Dieser Rechtsträger fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der Finanzlandesdirektion an, in deren Bereich er seinen Sitz hat. Die Finanzlandesdirektion überweist den jeweiligen Rechtsträgern die pauschalen Erstattungsbeträge. Voraussetzung für diese Überweisung ist, daß die Rechtsträger die im Antrag und der Erklärung nach Abs. 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung melden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Rechtsträger einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.
- (5) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen rückzufordern. Als zu Unrecht erstattet gelten auch Erstattungsbeträge, wenn der Auszahlungsplan gemäß § 108b Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt wird. Eine Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der Rechtsträger den zurückzufordern den Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die zuständige Finanzlandesdirektion abführt.

(6) Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Erstattungen und Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(7) § 108 Abs. 9 ist anzuwenden.

#### Pensionszusatzversicherung, prämienbegünstigter Pensionsinvestmentfonds

§ 108b. Für die Pensionszusatzversicherung und für Pensionsinvestmentfonds gilt folgendes:

(1) Pensionszusatzversicherungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine Pensionszusatzversicherung ist eine Rentenversicherung, die im Versicherungsvertrag als Pensionszusatzversicherung bezeichnet ist. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, müssen für Pensionszusatzversicherungen die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten.

2. Bei einer Pensionszusatzversicherung ist der Versicherte nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, Rentenleistungen im Sinne der lit. a und zusätzlich eine oder mehrere Rentenleistungen im Sinne der lit. b bis e zu erbringen. Rentenleistungen dieser Art sind:

- a) Eine frühestens mit Erreichen des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung (§ 253b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) beginnende, an den Versicherungsnehmer auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.
- b) Eine im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß Z 1 zu zahlende Rente (Überbrückungsrente). Für diese Rente dürfen höchstens zwei Drittel des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme

- vorhandenen Deckungskapitals verwendet werden.
- c) Eine mit Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a an den Versicherungsnehmer zu zahlende Rente.
  - d) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an den hinterbliebenen Ehegatten auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.
  - e) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an hinterbliebene Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu zahlende Rente.
3. Bei Pensionszusatzversicherungen sind ausgeschlossen:
- a) Der Rückkauf.
  - b) Die Erbringung von Kapitalleistungen im Todesfall.
  - c) Die Kapitalabfindung angefallener Renten, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes.
4. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise erlangen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangt der Versicherungsnehmer eine derartige Änderung, so tritt an die Stelle des vereinbarten Rentenbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode unter Berücksichtigung von Prämienrückständen zu berechnen.
- (2) Ein prämiengünstiger Pensionsinvestmentfonds liegt vor, wenn
1. der Investmentfonds die Voraussetzungen der §§ 23a bis 23g des Investmentfondsgesetzes 1993 erfüllt und
  2. ein Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des

Investmentfondsgesetzes 1993 abgeschlossen wird, der zum Anfallzeitpunkt im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a eine Einmalprämie zu einer Pensionszusatzversicherung im Sinne des Abs. 1 vorsieht.

**§ 124 b Z 31:**

31. Für jeden Lehrling im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, mit dem der Steuerpflichtige ein Lehrverhältnis beginnt, steht in jenem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem das Lehrverhältnis begonnen hat, ein Lehrlingsfreibetrag in Höhe von 20.000 S außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu. Voraussetzung ist, daß das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf den Freibetrag. Weiters steht dem Steuerpflichtigen, mit dem das Lehrverhältnis im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Beendigung des Lehrverhältnisses auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung (§ 14 Abs. 2 lit. e des Berufsausbildungsgesetzes) bestanden hat, ein Lehrlingsfreibetrag von 40.000 S außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe zu. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und des § 63 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden.

**§ 124b Z 33 lit a:**

33. a) § 14 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/1999 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden. Es darf dabei nur jener Betrag der Rückstellung zugeführt werden, der bei der Verteilung des Gesamtaufwandes auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt.

**§ 124b Z 31:**

31. Für jeden Lehrling, mit dem der Steuerpflichtige im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes nach dem 31. Mai 1998 und vor dem 1. Jänner 2000 ein Lehrverhältnis beginnt, steht in jenem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem das Lehrverhältnis beginnt, ein Freibetrag in der Höhe von 20 000 S als Betriebsausgabe zu. Voraussetzung ist, daß das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf den Freibetrag.

**§ 124b Z 33 lit a:**

33. a) § 14 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/1999 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden. Es darf dabei nur jener Betrag der Rückstellung zugeführt werden, der bei der Verteilung des Gesamtaufwandes auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt. Die Wertpapierdeckung muß erstmalig am Schluß des im Kalenderjahr 2000 endenden Wirtschaftsjahres gegeben sein. Abweichend von § 14 Abs. 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 Z 7 ist das prozentuelle Ausmaß von 50% auf 20 Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt zu erreichen.

## § 124b Z 37 bis 44:

neu

## § 124b Z 37 bis 44:

37. § 6 Z 5, § 30 Abs. 1 Z 1 lit b und c sowie § 30 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind anzuwenden, wenn die Anschaffung des veräußerten Wirtschaftsgutes nach dem 30. September 1999 erfolgt ist.

38. § 33 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist erstmals auf steuerfreie Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1999 zufließen.

39. § 124b Z 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 und nur für Lehrverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

40. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 4 Z 4, 7 und 8, § 11, § 14 Abs. 12, § 15 Abs. 5, § 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Z 3, § 23 Z 2, § 23a, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 8, § 29 Z 1, § 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 und § 97 Abs. 4, jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/1999, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden.

41. § 18 Abs. 1 Z 2, § 33 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung 2000, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1999 enden, anzuwenden.

42. § 16 Abs. 1 Z 10, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a, § 26 Z 7 lit. a und § 67 Abs. 8 lit. b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1999 enden, anzuwenden.

43. § 19 Abs. 1, § 93 Abs. 2 Z 4, Abs. 3 Z 5 und Abs. 4 Z 3, § 94 Z 1, § 95 Abs. 4 Z 4, § 97 Abs. 1 und § 98 Z 5 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999, sind anzuwenden, wenn der Zeitpunkt des Zufließens nach dem 31. Dezember 1999 liegt.

44. § 108 Abs. 5 und § 108a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 sind auf Beiträge anzuwenden, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Körperschaftsteuergesetz 1988****GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT****§ 5 Z 12:**

12. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
  - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
  - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet, und
  - mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

**§ 11 Abs. 2:**

- (2) Ist eine nach § 5 oder nach anderen Bundesgesetzen befreite Körperschaft zum Teil unbeschränkt steuerpflichtig, dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Erträgen und Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

**§ 5 Z 12:**

12. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
  - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
  - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
  - mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

**§ 11 Abs. 2 und 3:**

- (2) Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können die angemessene Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses nach § 11 des Einkommensteuergesetzes 1988 unter folgenden Voraussetzungen außerbilanzmäßig als Betriebsausgabe abziehen:

1. Die Körperschaft hat für den abgezogenen Betrag den Kapitalertragsteuerabzug nach § 95 des Einkommensteuergesetzes 1988 durchgeführt.
  2. Die Körperschaft hat sämtlichen am Kapital beteiligten Personen mittels einer Bescheinigung im Sinne des § 96 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 die Tatsache des Abzugs der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses nach § 11 des Einkommensteuergesetzes 1988 als Betriebsausgabe und die auf den jeweiligen Anteil entfallende Quote des Zinsenbetrages im Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzuges mitgeteilt. Bei Vorliegen unbekannter Beteiligter gilt die Mitteilung durch eine gemeinsam mit den sich aus den §§ 277 bis 281 des Handelsgesetzbuches ergebenden Veröffentlichungen verbundene öffentliche Bekanntgabe und im Falle des Zusammenfallens mit einer Gewinnausschüttung zusätzlich auch durch eine Bekanntgabe an die depotführenden Kreditinstitute als vorgenommen.
  3. Die Körperschaft hat dem nach § 58 der Bundesabgabenordnung zuständigem Finanzamt spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung, in der der Betriebsausgabenabzug beantragt wurde, eine vollständige Liste der bekannten Beteiligten und der auf sie entfallenden Quoten vorgelegt.
  4. Organgesellschaften (§ 9 Abs. 2) haben im Falle der Inanspruchnahme den Betriebsausgabenabzug getrennt vom Organträger (§ 9 Abs. 3) ermittelt und geltend gemacht.
- (3) Ist eine nach § 5 oder nach anderen Bundesgesetzen befreite Körperschaft zum Teil unbeschränkt steuerpflichtig, dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Erträgen und Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 13 Abs. 1:

§ 13 Abs. 1:



§ 13. (1) Bei der Einkommensermittlung von Privatstiftungen, deren Stifter unmittelbar oder über eine dem zuständigen Finanzamt aufgedeckte Treuhandschaft auftreten und deren Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung dem zuständigen Finanzamt vorliegen, gilt folgendes:

§ 17 Abs. 3:

(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 20% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes jeweils ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- aus den anderen Versicherungszweigen

zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 21 Abs. 1 Z 1:

1. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Einkünfte im Sinne des § 98 des Einkommensteuergesetzes 1988. Wie die Einkünfte zu ermitteln sind, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz. § 10 ist nicht anzuwenden. § 5 Z 6 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

- ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im übrigen
- Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union hat oder
- der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

Von den Einkünften sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sonderausgaben abzuziehen; § 102 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 ist anzuwenden.

§ 13. (1) Bei der Einkommensermittlung von Privatstiftungen, deren Stifter unmittelbar oder über eine dem zuständigen Finanzamt aufgedeckte Treuhandschaft auftreten und deren Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung dem zuständigen Finanzamt vorliegen, gilt folgendes:

§ 17 Abs. 3:

3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 20% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes jeweils ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- aus den anderen Versicherungszweigen

zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Dies gilt nicht für Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 21 Abs. 1 Z 1:

1. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Einkünfte im Sinne des § 98 des Einkommensteuergesetzes 1988. Wie die Einkünfte zu ermitteln sind, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz. § 10 ist nicht anzuwenden. § 5 Z 6 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

- ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im übrigen
- Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union hat oder
- der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

Von den Einkünften sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sonderausgaben abzuziehen; § 102 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden

§ 21 Abs. 2 Z 4:

4. für Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14.

§ 21 Abs. 2 Z 4 und 5:

4. für Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14,  
5. für Einkünfte gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes.

§ 24 Abs. 2:

- (2) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, außer es ergibt sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988, daß eine Veranlagung zu erfolgen hat.

§ 24 Abs. 2:

- 2) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, außer es ergibt sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988, daß eine Veranlagung zu erfolgen hat. Dies gilt bei Steuerpflichtigen, die von § 11 Abs. 2 keinen Gebrauch machen können, auch hinsichtlich der ihnen zuzurechnenden Betriebseinnahmen gemäß § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988."

§ 24 Abs. 4 Z 2:

2. Ist die unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen, so erhöht sich die Mindeststeuer für jedes volle Kalendervierteljahr auf 18 750 S.

§ 24 Abs. 4 Z 2:

2. Abweichend von Z 1 beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft für jedes volle Kalendervierteljahr 18.750 S.

§ 26a Abs. 9:

neu

§ 26a Abs. 9:

- (9) § 5 Z 12, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 sind erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2000 anzuwenden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Umsatzsteuergesetz 1994

#### GELTENDES RECHT

##### § 3 Abs. 8 erster Satz:

(8) Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen läßt.

##### § 3a Abs. 8 lit. c:

c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.

##### § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j:

j) die Umsätze von Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel und die Vermittlung dieser Umsätze;

#### VORGESCHLAGENER TEXT

##### § 3 Abs. 8 erster Satz:

(8) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, so gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Versenden liegt vor, wenn der Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter.

##### § 3a Abs. 8 lit. c:

c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.

##### § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j:

j) die Lieferung von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrt Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie die Optionsgeschäfte mit Anlagegold und die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

Anlagegold im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

aa) Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von

- mindestens 995 Tausendstel, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht;
- bb) Goldmünzen,
- die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
  - die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
  - die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
  - die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80% übersteigt.
- Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung ein Verzeichnis jener Münzen aufstellen, die diese Kriterien jedenfalls erfüllen. Die in dem Verzeichnis angeführten Münzen gelten als Münzen, die während des gesamten Zeitraumes, für den das Verzeichnis gilt, die genannten Kriterien erfüllen;

§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. k:

Entfällt.

§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. k:

- k) die Umsätze von Goldmünzen,
- die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
  - die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
  - die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
  - die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80% übersteigt,
- sowie die Vermittlung dieser Umsätze.

#### Gold-Richtlinie

#### B. Sonderregelungen für Umsätze mit Anlagegold

Die Mitgliedstaaten befreien von der Mehrwertsteuer die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammeln- oder einzelverwahres Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein

Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.

Die Mitgliedstaaten befreien ferner Dienstleistungen von im Namen und für Rechnung Dritter handelnden Vermittlern, wenn diese die Lieferung von Anlagegold an ihre Auftraggeber vermitteln.

#### § 6 Abs. 4 Z 1:

#### § 6 Abs. 4 Z 1:

Im § 6 Abs. 4 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung lit. "f bis k" die Zitierung "lit. f bis j".

#### § 12 Abs. 2 und Z 1:

#### § 12 Abs. 2 und Z 1:

(2) Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

(2) Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

Hievon bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

1. Lieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, den Teil der Lieferungen oder sonstigen Leistungen, der danach nicht für das Unternehmen ausgeführt gilt, dem Unternehmen zuzuordnen.

1. Der Unternehmer kann Lieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden insoweit als für das Unternehmen ausgeführt behandeln, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Handelt es sich nicht um Gebäude kann der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen insoweit als für das Unternehmen ausgeführt behandeln, als sie unternehmerischen Zwecken dienen.

Diese Zuordnung hat der Unternehmer bis zum Ablauf des

Veranlagungszeitraumes dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

**§ 21 Abs. 1a:**

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Sondervorauszahlung 10.000 S nicht übersteigt.

**§ 21 Abs. 9 erster Satz:**

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln.

**§ 22 Abs. 1 erster Unterabsatz:**

(1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt.

**§ 22 Abs. 2 erster Satz:**

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze

**§ 21 Abs. 1a:**

Neuer letzter Satz

**§ 21 Abs. 9 erster Satz:**

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, und die im Inland keine steuerpflichtigen Umsätze ausführen, ausgenommen Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuer abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln.

**§ 22 Abs. 1 erster Unterabsatz:**

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt.

**§ 22 Abs. 2 erster Satz:**

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich auf 2%, wenn auf diese Umsätze die

Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen.

§ 22 Abs. 8 erster Satz:

(8) Für die Veranlagungsjahre 1995 bis 1999 gilt für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, folgendes:

§ 24 Abs. 3:

(3) Die Erklärung gemäß Abs. 2 hat der Unternehmer bis zum Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres an gegenüber dem Finanzamt schriftlich abzugeben.

Diese Erklärung bindet den Unternehmer, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 12, für mindestens zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

§ 24 Abs. 7:

(7) Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 11 Abs. 1) findet keine Anwendung.

§§ 24a und 24b:

Neu

Gold-Richtlinie

D. Recht auf Vorsteuerabzug

die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%, sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden.

§ 22 Abs. 8 erster Satz:

(8) Ab dem Veranlagungsjahr 1995 gilt für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen, folgendes:

§ 24 Abs. 3:

(3) Die Erklärung gemäß Abs. 2 hat der Unternehmer innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung gemäß Abs. 2 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich abzugeben.

Diese Erklärung bindet den Unternehmer, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 12, für mindestens zwei Kalenderjahre. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres, in dem erstmals eine Lieferung im Sinne des Abs. 2 getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären.

§ 24 Abs. 7:

(7) Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 11 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 11 Abs. 12 ist sinngemäß anzuwenden.

§§ 24a und 24b:

Sonderregelung für Anlagegold

Vorsteuerabzug

§ 24a. (1) Der Unternehmer ist abweichend von § 12 Abs. 3

- berechtigt, für gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferungen folgende Vorsteuerbeträge abzuziehen:
- a) Die Steuer für die Lieferung von Anlagegold, das von einem Unternehmer geliefert wird, der gemäß Abs. 5 oder 6 seinen Umsatz steuerpflichtig behandelt;
  - b) die Steuer für die Lieferung oder die Einfuhr von Gold, das kein Anlagegold ist und anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird;
  - c) die Steuer für sonstige Leistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichtes oder des Feingehaltes von Gold bestehen.
- (2) Der Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, ist berechtigt, folgende Vorsteuerbeträge abzuziehen, so als wäre die gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung steuerpflichtig:
- a) Die Steuer für die Lieferung oder die Einfuhr von Gegenständen, die mit der Herstellung oder Umwandlung von Anlagegold im Zusammenhang stehen;
  - b) die Steuer für eine mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes direkt im Zusammenhang stehende sonstige Leistung.

#### **Aufzeichnungspflichten**

- (3) Der Unternehmer hat bei Umsätzen von Anlagegold, deren Bemessungsgrundlage 200.000 S überschreitet, eine Rechnung gemäß § 11 zu legen und die Identität des Abnehmers festzuhalten.

1. Der Steuerpflichtige ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer
    - a) für Anlagegold geschuldet wird oder entrichtet wurde, das dem Steuerpflichtigen von einer Person geliefert wurde, die von dem Optionsrecht nach Teil C Gebrauch gemacht hat, oder das gemäß dem Verfahren nach Teil G geliefert wurde, geschuldet wird oder entrichtet wurde, weil Gold, das kein Anlagegold ist und anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird, an ihn geliefert oder durch ihn innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt wurde,
    - c) auf für ihn erbrachte Dienstleistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichtes oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen, geschuldet wird oder entrichtet wurde, und die anschließende Lieferung dieses Goldes gemäß diesem Artikel steuerfrei ist.
  2. Steuerpflichtige, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen oder auf direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes stehende Dienstleistungen von ihnen geschuldet wird oder entrichtet wurde, so als wäre die anschließende, gemäß diesem Artikel steuerfreie Lieferung des Goldes steuerpflichtig.
- E. Besondere Auflagen für Anlagegoldhändler
- Die Mitgliedstaaten stellen zumindest sicher, daß Anlagegoldhändler Geschäfte größeren Umfangs mit Anlagegold aufzeichnen und die Unterlagen aufbewahren, um die Feststellung der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Kunden zu ermöglichen. Die Händler haben diese Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Auflagen nach Maßgabe anderer Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, wie beispielsweise der Richtlinie 91/308/EWG



des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche akzeptieren, um den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können strengere Vorschriften, insbesondere über das Führen besonderer Nachweise oder über besondere Aufzeichnungspflichten, festlegen.

#### F. Verlagerung der Steuerschuld

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) in der durch Artikel 28g geänderten Fassung im Fall von Lieferungen von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel oder von Anlagegold, bei denen von dem Optionsrecht nach Teil C dieses Artikels Gebrauch gemacht wurde, den Erwerber als Steuerschuldner bestimmen und hierfür entsprechende Verfahren und Bedingungen festlegen. Wenn die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die als Steuerschuldner bestimmte Person in Übereinstimmung mit Artikel 22 ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nachkommt und die Steuer entrichtet.

#### C. Option zur Besteuerung

Die Mitgliedstaaten räumen Steuerpflichtigen, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold im Sinne von Teil A umwandeln, das Recht ein, für eine Besteuerung der Lieferungen von Anlagegold an einen anderen Steuerpflichtigen zu optieren, die ansonsten gemäß Teil B steuerfrei wären.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefern, das Recht einräumen, für eine Besteuerung der Anlagegoldlieferungen im Sinne von Teil A Ziffer i) an einen anderen Steuerpflichtigen zu optieren, die ansonsten gemäß Teil B steuerfrei wären. Die Mitgliedstaaten können den Umfang dieses Rechts einschränken.

Hat der Lieferer das Recht, für eine Besteuerung zu optieren, gemäß Unterabsatz 1 oder 2 in Anspruch genommen, so räumen die

#### Steuerschuldner

(4) Im Fall der Lieferung von Goldmaterial und Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel oder im Fall der Lieferung von Anlagegold, die der Unternehmer gemäß Abs. 5 und 6 als steuerpflichtig behandelt, wird die Steuer vom Empfänger der Lieferung, für dessen Unternehmen die Lieferung ausgeführt wird, geschuldet.

#### Option

(5) Unternehmer, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, können eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung von Anlagegold an einen anderen Unternehmer als steuerpflichtig behandeln.

(6) Unternehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefern, können eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j steuerfreie Lieferung von Anlagegold im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. aa an einen anderen Unternehmer als steuerpflichtig behandeln.

(7) Hat der Lieferer gemäß Abs. 5 oder 6 einen Umsatz steuerpflichtig behandelt, so kann auch der Unternehmer, der diesen Umsatz vermittelt hat, seinen Vermittlungsumsatz steuerpflichtig behandeln.

Mitgliedstaaten dem Vermittler in bezug auf die in Teil B Unterabsatz 2 genannten Dienstleistungen das Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Ausübung des Optionsrechts und teilen der Kommission ihre nationalen Durchführungsvorschriften für die Ausübung dieses Rechts mit.

**Art 16 EG-RL**  
(einschließlich Protokollerklärungen)

**Zoll- und Steuerlager**

(1) Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 Sondermaßnahmen treffen, um folgende Umsätze oder einige von ihnen nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung und/oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der nachfolgend in den Teilen A bis E bezeichneten Regelungen oder Sachverhalte geschuldete Mehrwertsteuerbetrag der Höhe der Abgabe entspricht, die bei der Besteuerung dieser Umsätze im Inland geschuldet worden wäre:

§ 24b. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, daß unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bis 5 folgende oder einige der folgenden Umsätze steuerfrei sind:

- Abs. 1**
- A. die Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen;
1. Die Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als andere als Zollager

- bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die als Steuerlager im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG definierten Orte,
- bei anderen als verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung vorsehen, wenn diese Gegenstände zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

2. Die Lieferung von Gegenständen,  
 a) die zollamtlich erfasst und gegebenenfalls vorläufig verwahrt bleiben sollen,  
 b) die einer Freilagerregelung unterliegen sollen,  
 c) die einer Zollagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen sollen,

- B. die Lieferungen von Gegenständen,  
 a) die zollamtlich erfasst und gegebenenfalls vorläufig verwahrt bleiben sollen,  
 b) die einer Freizonenregelung oder einer Freilagerregelung unterliegen sollen,  
 c) die einer Zollagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen sollen,

Die Orte im Sinne der Buchstaben a), b), c) und d) sind diejenigen, die in den geltenden Zollvorschriften der Gemeinschaft als solche definiert sind;

*Rat und Kommission erklären, daß die bezeichneten Orte auch Orte erfassen können, wo die Güter unter der Verwaltung einer steuerpflichtigen Person, die als Lagerhalter anerkannt ist, gelagert werden.*

- d) die im Inland einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen.

- Abs. 1 Teil B  
 d) die im Inland einer anderen Lagerregelung als der Zollagerregelung unterliegen sollen,

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als andere als Zollager - bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die als Steuerlager im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 92/12/EWG definierten Orte,

- bei anderen als verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung vorsehen, wenn diese Gegenstände zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Mitgliedstaaten, die von der unter Buchstabe a) vorgesehenen Möglichkeit für in Zollagern bewirkte Umsätze Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie andere Lagerregelungen als Zollagerregelungen definiert haben, die die Anwendung der Bestimmung des Buchstabens b) auf die gleichen

Umsätze ermöglichen, die mit in Anhang J aufgeführten Gütern in diesen einer anderen als der Zollagerregelung unterliegenden Lagern bewirkt wurden;

*Rat und Kommission erklären, daß Art 16 Abs. 1 Teil D Unterabsatz 2 nicht die Möglichkeit beschränkt, im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für andere als in Anhang J genannte Gegenstände andere Lagerregelungen als Zollagerregelungen vorzusehen.*

**Abs. 1**

D. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen,  
 a) die an den in Teil B Buchstabe a) bis d) aufgeführten Orten unter Wahrung eines der dort bezeichneten Sachverhalte durchgeführt werden;  
 b) die an den in Teil B Buchstabe e) aufgeführten Orten durchgeführt werden, wobei der dort bezeichnete Sachverhalt im Inland gewahrt bleibt.

**Abs. 1**

E. die Lieferungen  
 - von Gegenständen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) unter Wahrung der Regelung der vorübergehenden Einfuhr bei vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben oder des externen Versandverfahrens,  
 - von Gegenständen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) unter Wahrung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach Artikel 33a

**Abs. 1**

C. die Dienstleistungen, die mit den unter Teil B genannten Lieferungen von Gegenständen zusammenhängen;  
 D. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, ...  
 E. die Lieferungen ... sowie die mit diesen Lieferungen

3. Die Lieferung von Gegenständen, die sich in den unter Z 2 genannten Regelungen befinden.

4. Die Lieferung von Gegenständen, die sich im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung der Eingangsabgaben, im externen Versandverfahren oder im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden.

5. Die sonstigen Leistungen, die mit den unter Z 2 bis 4 genannten Lieferungen zusammenhängen.

zusammenhängenden Dienstleistungen.

(1) Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 Sondermaßnahmen treffen, um folgende Umsätze oder einige von ihnen nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung und/oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der nachfolgend in den Teilen A bis E bezeichneten Regelungen oder Sachverhalte geschuldete Mehrwertsteuerbetrag der Höhe der Abgabe entspricht, die bei der Besteuerung dieser Umsätze im Inland geschuldet worden wäre:

Abs. 1 Teil B

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als andere Zollager

- ... bei anderen als verbraucherpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine andere Lagerregelung als die Zollagerregelung vorsehen, wenn diese Gegenstände zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

(1) Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 Sondermaßnahmen treffen, um folgende Umsätze oder einige von ihnen nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung und/oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der nachfolgend in den Teilen A bis E bezeichneten Regelungen oder Sachverhalte geschuldete Mehrwertsteuerbetrag der Höhe der Abgabe entspricht, die bei der Besteuerung dieser Umsätze im Inland geschuldet worden wäre.

*Rat und Kommission erklären, daß bei der Berechnung der Steuerschuld nach Art 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 folgendes zugrunde zu*

(2) Bei den Gegenständen der Lieferung oder Einfuhr darf es sich nicht um solche handeln, die für eine endgültige Verwendung oder einen Endverbrauch bestimmt sind. Bei einer anderen Regelung als einer Zollagerregelung dürfen die Gegenstände überdies nicht zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sein.

2. Bei Verlassen der unter Abs. 1 genannten Regelungen muß die zu entrichtende Steuer jenem Betrag entsprechen, der bei der Steuerpflicht der befreiten Umsätze zu entrichten gewesen wäre.

legen ist:

- wenn keine Lieferung der Gegenstände stattgefunden hat, solange sie in den Bereich der in Art 16 Abs. 1 Teile a bis E aufgeführten Regelungen oder Sachverhalte fielen: der Steuerbetrag, der auf den Umsatz erhoben worden wäre, aufgrund dessen die Güter in den Bereich der genannten Regelungen oder Sachverhalte fielen (nach Art 16 Abs. 1 Teil A oder B oder Absatz 1a steuerbefreite Einfuhr oder Lieferung, oder ein solcher steuerbefreiter innergemeinschaftlicher Erwerb), zuzüglich des Steuerbetrages, der auf die nach Artikel 16 Abs. 1 befreiten Dienstleistungen erhoben worden wäre;
- wenn es zu Lieferungen der Gegenstände gekommen ist, solange sie in den Bereich der in Art 16 Abs. 1 Teile A bis E aufgeführten Regelungen oder Sachverhalte fielen: der Steuerbetrag, der auf die letzte dieser Lieferungen erhoben worden wäre, zuzüglich des Steuerbetrages, der auf die nach dieser Lieferung ausgeführten und gemäß Artikel 16 Absatz 1 befreiten Dienstleistungen erhoben worden wäre.

Abs. 1 vorletzter Unterabsatz

- Abweichend von Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 wird die nach Unterabsatz 1 geschuldete Steuer von der Person geschuldet, die veranlaßt, daß die Gegenstände die in diesem Absatz aufgeführten Regelungen oder Sachverhalte verlassen.

- (3) Die nach Abs. 2 Z 2 zu entrichtende Steuer wird von der Person geschuldet, die veranlaßt, daß die Gegenstände die im Abs. 1 angeführten Regelungen verlassen.

- (4) Der Bundesminister kann für die Umsätze gemäß Abs. 1 und für die bei Verlassen der unter Abs. 1 genannten Verfahren geschuldete Steuer von den §§ 4, 12 und 18 bis 21 abweichende Regelungen treffen. In der Verordnung wird das im Steuerlager einzuhaltende Verfahren geregelt.

(5) Die Eröffnung eines Steuerlagers bedarf einer Bewilligung. In der Verordnung werden festgelegt:

- weiche Voraussetzungen für die Bewilligung als Steuerlager erforderlich sind;
- weiche Aufzeichnungen der Untermehrer, dem ein Steuerlager

bewilligt wurde, zu führen hat, und welche Unterlagen er aufzubewahren hat;

- welche Haftungen den Unternehmer, dem ein Steuerlager bewilligt wurde, hinsichtlich der Vorgänge im Steuerlager treffen.

**Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz:**

2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Abs. 2 Z 1 und des Abs. 3 hat den Betrag von 150.000 S im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen (Erwerbsschwelle); ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle überstiegen wird, unterliegt der Erwerb der Besteuerung.

**Art. 3 Abs. 5:**

(5) Abs. 3 ist anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in den jeweiligen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, bei dem Lieferer im vorangegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Lieferschwelle überstiegen hat. Weiters ist Abs. 3 ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überstiegen wird, anzuwenden.

**Art. 6 Abs. 2 Z 1:**

Im Art. 6 Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung "lit. f bis k" die Zitierung "lit. f bis j".

**Art. 24a und 24b:**

**Sonderregelung für Anlagegold**

Art. 24a. Die Bestimmungen des § 24a Abs. 1 lit. b und § 24a Abs. 2 lit. a gelten auch für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

**Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz:**

2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Abs. 2 Z 1 und des Abs. 3 hat den Betrag von 150 000 S im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

**Art. 3 Abs. 5:**

(5) Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in den jeweiligen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen.

**Art. 6 Abs. 2 Z 1:**

**Art. 24a und 24b:**

Neu

**Gold-Richtlinie**

D. Recht auf Vorsteuerabzug

1. Der Steuerpflichtige ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer

- a) ... geschuldet wird oder entrichtet wurde, weil Gold, das kein Anlagegold ist und anschießend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird, an ihn geliefert oder durch ihn innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt wurde,  
 b) ...  
 c) ...
2. Steuerpflichtige, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen oder auf direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes stehende Dienstleistungen von ihnen geschuldet wird oder entrichtet wurde, so als wäre die anschließende, gemäß diesem Artikel steuerfreie Lieferung des Goldes steuerpflichtig.

#### Art 16 EG-RL

(1a) Mitgliedstaaten, die von der Erleichterung nach Absatz 1 Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die unter eine der Regelungen oder unter einen der Sachverhalte nach Artikel 16 Absatz 1 Teil B fallen, denselben Vorschriften unterliegt, die auf Lieferungen von Gegenständen Anwendung finden, die unter gleichen Bedingungen im Inland bewirkt werden.

#### Zoll- und Steuerlager

Art 24b. Die Verordnungsermächtigung des § 24b gilt sinngemäß für Erwerbe von Gegenständen, die in eine im § 24b Abs. 1 Z 2 genannte Regelung überführt werden sollen.

#### Art. 25 Abs. 1:

Art. 25. (1) Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn bei einem Reihengeschäft drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen beteiligt sind.

#### Art. 25 Abs. 1:

Art. 25. (1) Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt und die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Das gilt auch, wenn der



letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.

Art. 25 Abs. 3 lit. d:

- d) die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird unmittelbar vom ersten Unternehmer oder ersten Abnehmer dem letzten Abnehmer (Empfänger) verschafft;

Art. 25 Abs. 3 lit. d:

- d) die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird unmittelbar vom ersten Unternehmer dem letzten Abnehmer (Empfänger) verschafft;

§ 28 Abs. 17:

§ 28 Abs. 17:

neu

(17) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten in Kraft:

- a) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 ausgeführt werden bzw sich ereignen:  
 § 3 Abs. 8, § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j und k, § 6 Abs. 4 Z 1, § 12 Abs. 2 und Z 1, § 22 Abs. 1 erster Unterabsatz, § 22 Abs. 2 erster Satz, § 22 Abs. 8 erster Satz, § 24 Abs. 3, § 24a ausgenommen Abs. 1 lit. b, § 24b, Art. 1 Abs. 4 Z 2 erster Satz, Art. 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz, Art. 6 Abs. 2 Z 1, Art. 24a hinsichtlich § 24 Abs. 2 lit. a, Art. 24b, Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 3 lit. d.
- b) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 ausgeführt wurden bzw sich ereignet haben:  
 § 21 Abs. 9 erster Satz, § 24a Abs. 1 lit. b, Art. 24a hinsichtlich § 24 Abs. 1 lit. b.
- c) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw sich ereignen:  
 § 3a Abs. 8 lit. c, § 24 Abs. 7.
- d) § 21 Abs. 1a letzter Unterabsatz ist ab der Sondervorauszahlung 1999 anzuwenden.
- e) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses

Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Gebührengesetz 1957

**GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 23:

neu

23. Verschlussanerkennnisse, die aufgrund zollrechtlicher Vorschriften von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden.

§ 16 Abs. 2 Z 1:

(2) Wird über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührensschuld,  
 1. wenn die Parteien des Rechtsgeschäftes im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten und  
 a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder  
 b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist, in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt; wenn jedoch die in lit. a oder lit. b bezeichneten Erfordernisse erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt sind, in diesem Zeitpunkt; im übrigen

§ 37 Abs. 5:

neu

(5) § 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 verwirklicht werden.

§ 16 Abs. 2 Z 1:

(2) Wird über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührensschuld,  
 1. wenn mindestens eine Partei des Rechtsgeschäftes im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält und  
 a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder  
 b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist, in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt; wenn jedoch die in lit. a oder lit. b bezeichneten Erfordernisse erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt sind, in diesem Zeitpunkt; im übrigen

§ 37 Abs. 5:



**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Versicherungssteuergesetz 1953

**GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT****§ 9 Abs. 1:**

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

**§ 9 Abs. 1:**

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Versicherer (§ 7 Abs. 1) und Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 1 und 2), die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, können den Erstattungsbetrag selbst berechnen und vom Gesamtsteuerbetrag absetzen.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Feuerschutzsteuergesetz 1952

**GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

§ 7:

§ 7. Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgewährt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

§ 7:

§ 7. Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgewährt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Versicherer (§ 5 Abs. 1) und Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) können den Erstattungsbetrag selbst berechnen und vom Gesamtsteuerbetrag absetzen.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Kapitalverkehrssteuergesetz****GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

§ 38:

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Nichtanwendung von  
Rechtsvorschriften, Vollzug

§ 38:

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Nichtanwendung und  
Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften, Vollzug

§ 38 Abs. 3a:

neu

§ 38 Abs. 3a:

(3a) Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten Teil III  
(Börsenumsatzsteuer) sowie die Durchführungsbestimmungen zum  
Kapitalverkehrssteuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMBI. S. 839,  
außer Kraft. Diese Vorschriften sind letztmalig auf  
Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, bei welchen die Steuerschuld  
vor dem 1. Jänner 2000 entsteht.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

#### GELTENDES RECHT

##### § 11. Abs. 1:

(1) Mehrere innerhalb zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerbe die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Werte zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre.

##### § 15 Abs. 1 Z 16:

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen;

##### § 15a:

neu

#### VORGESCHLAGENER TEXT

##### § 11 Abs. 1:

(1) Mehrere innerhalb zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerbe die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Werte zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

##### § 15 Abs. 1 Z 16:

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen, weiters Pensionen, die Ehegatten und Kinder auf Grund einer vom Erblasser abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) beziehen;

##### § 15a:

§ 15a. (1) Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden von Vermögen gemäß Abs. 2, sofern der Erwerber eine



natürliche Person ist und der Geschenkgeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, daß er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, bleiben nach Maßgabe des Abs. 3 bis zu einem Wert von 5 Millionen Schilling (Freibetrag) steuerfrei.

(2) Zum Vermögen zählen nur

1. inländische Betriebe und inländische Teilbetriebe, die der Einkunftszielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetz 1988, in der jeweils geltenden Fassung, dienen;
  2. Mitunternehmeranteile, das sind Anteile an inländischen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zu mehr als einem Viertel unmittelbar am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist;
  3. Kapitalanteile, das sind Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zu mehr als einem Viertel des gesamten Nennkapitals unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Beim Erwerb durch mehrere Erwerber steht jedem Erwerber der seinem Anteil am erworbenen Vermögen entsprechende Teil des Freibetrages zu. In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 steht der Freibetrag nur in dem Ausmaß zu, in dem der Erblasser oder Geschenkgeber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld am Vermögen der Gesellschaft oder am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war. Der Freibetrag (Freibetragsteil) wird je zugewendetem Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder Kapitalanteil gewährt.
- (4) Der Freibetrag (Freibetragsteil) steht nur dann zu, wenn Gegenstand der Zuwendung des Erblassers (Geschenkgebers) der

gesamte Betrieb, der gesamte Teilbetrieb, der gesamte Mitunternehmeranteil oder der gesamte Kapitalanteil ist.

(5) Die Steuer ist nachzuerheben, wenn der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. den Betrieb, Teilbetrieb oder wesentliche Grundlagen davon entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder den Betrieb oder Teilbetrieb aufgibt;

2. den Mitunternehmer- oder Kapitalanteil zur Gänze oder zum Teil entgeltlich oder unentgeltlich überträgt.

(6) Abs. 5 gilt nicht, wenn die Vermögensübertragung einen nach Abs. 1 steuerbegünstigten Erwerb darstellt oder das zugewendete Vermögen Gegenstand einer Umgründung nach dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, in der jeweils geltenden Fassung ist, sofern für das an seine Stelle getretene Vermögen kein im Abs. 5 angeführter Grund für eine Nacherhebung der Steuer eintritt.

(7) Der Erwerber des begünstigten Vermögens hat Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 34 Abs. 1 Z 4:

§ 34 Abs. 1 Z 4:

4. § 15a ist auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1999 entsteht.

neu

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Elektrizitätsabgabegesetz

#### GELTENDES RECHT

§ 2:

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung und der Verbrauch pro Jahr nicht größer als 5 000 kWh ist,
2. die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie verwendete elektrische Energie.

§ 3:

§ 3. Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der elektrischen Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die elektrische Energie verbraucht.

#### VORGESCHLAGENER TEXT

§ 2:

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung pro Jahr nicht größer als 5000 kWh ist.
2. Elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird.

§ 3:

§ 3. Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der elektrischen Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die elektrische Energie verbraucht. "Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie das Leitungsnetz eines dritten Unternehmens gegen Entgelt verwendet, so hat dieses Unternehmen die auf diese Lieferung entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners (§ 3 Z 2) zu entrichten.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Erdgasabgabegesetz****GELTENDES RECHT**

§ 4 Z 2:

§ 4. Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer des Erdgases,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der das Erdgas verbraucht.

§ 4 Z 2:

§ 4. Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer des Erdgases,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der das Erdgas verbraucht. Wird bei der Lieferung von Erdgas das Leitungsnetz eines dritten Unternehmens gegen Entgelt verwendet, so hat dieses Unternehmen die auf diese Lieferung entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners (§ 4 Z 2) zu entrichten.

**VORGESCHLAGENER TEXT**

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Mineralölsteuergesetz****GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

§ 3 Abs. 2:

2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe, ausgenommen biogene Stoffe, beträgt 5 610 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 890 S.

§ 3 Abs. 4:

(4) Die Mineralölsteuer für biogene Stoffe beträgt 180 S für 1 000 l.

§ 4 Abs. 1 Z 7:

7. Kraftstoffe, die aus biogenen Stoffen in Anlagen hergestellt werden, welche überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;

§ 6 Abs. 1 bis 3:

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von

- a) 3,20 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und

§ 3 Abs. 2:

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 5 610 S für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 3 890 S.

§ 3 Abs. 4:

Entfällt

§ 4 Abs. 1 Z 7:

7. Kraftstoffe ausschließlich aus biogenen Stoffen;

§ 6 Abs. 1 bis 3:

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von

1. 3,20 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und
2. 3,89 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4

b) 2,58 S, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer entsteht für jene Mengen an biogenen Stoffen,

1. die Mineralöl beigemischt werden, dem im Steuergebiet außerhalb des Steuerlagers biogene Stoffe beigemischt wurden, oder
2. die in dem Steuerlager über einen Gehalt von 5% am Gemisch beigemischt wurden, oder
3. die Mineralöl beigemischt wurden, für das im Steuergebiet keine Mineralölsteuer entrichtet wird.

(3) Enthalten Mineralöle, die in das Steuergebiet eingebracht werden, biogene Stoffe, so ist auf Antrag des Empfängers für diese Stoffe bis zu einem nachgewiesenen Gehalt von höchstens 5 % von der darauf entfallenden Mineralölsteuer ein Betrag gemäß Abs. 1 je Liter zu erstatten oder zu vergüten. Abs. 2 Z 3 gilt sinngemäß.

§ 23 Abs. 2:

(2) Der Inhaber eines Kraftstoff- oder Heizstoffbetriebes, der den Betrieb nach § 19 Abs. 3 ordnungsgemäß angezeigt hat, hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem im § 19 Abs. 2 genannten Zollamt jene Kraftstoff- und Heizstoffmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 5 entstanden ist. Für die jeweils im Kalendermonat November entstandene Steuerschuld ist die Anmeldung jedoch bis zum nachfolgenden 20. Dezember vorzunehmen. Nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe müssen nicht angemeldet werden. Betreibt der Inhaber eines Steuerlagers am Standort des Steuerlagers einen Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb, hat das Zollamt auf Antrag des Betriebsinhabers mit Bescheid zuzulassen, daß die Anmeldung abweichend vom ersten Satz bei dem im Abs. 1 genannten Zollamt erfolgt. Wurde ein Kraftstoff- oder

unterliegt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer entsteht für jene Mengen an biogenen Stoffen, die 1. Mineralöl beigemischt werden, dem im Steuergebiet außerhalb des Steuerlagers biogene Stoffe beigemischt wurden, oder

2. in dem Steuerlager im Falle des Abs. 1 Z 1 über einen Gehalt von 5 % am Gemisch und im Falle des Abs. 1 Z 2 über einen Gehalt von 2 % am Gemisch beigemischt wurden, oder
3. Mineralöl beigemischt wurden, für das im Steuergebiet keine Mineralölsteuer entrichtet wird.

(3) Enthalten Mineralöle, die in das Steuergebiet eingebracht werden, biogene Stoffe, so ist auf Antrag des Empfängers für diese Stoffe bis zu einem nachgewiesenen Gehalt von höchstens 5 % am Gemisch im Falle des Abs. 1 Z 1 und von höchstens 2 % am Gemisch im Falle des Abs. 1 Z 2 von der darauf entfallenden Mineralölsteuer ein Betrag gemäß Abs. 1 je Liter zu erstatten oder zu vergüten. Abs. 2 Z 3 gilt sinngemäß.

§ 23 Abs. 2:

(2) Der Inhaber eines Kraftstoff- oder Heizstoffbetriebes, der den Betrieb nach § 19 Abs. 3 ordnungsgemäß angezeigt hat, hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem im § 19 Abs. 2 genannten Zollamt jene Kraftstoff- und Heizstoffmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 5 entstanden ist. Für die jeweils im Kalendermonat November entstandene Steuerschuld ist die Anmeldung jedoch bis zum nachfolgenden 20. Dezember vorzunehmen. Betreibt der Inhaber eines Steuerlagers am Standort des Steuerlagers einen Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb, hat das Zollamt auf Antrag des Betriebsinhabers mit Bescheid zuzulassen, daß die Anmeldung abweichend vom ersten Satz bei dem im Abs. 1 genannten Zollamt erfolgt. Wurde ein Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb nicht ordnungsgemäß angezeigt, gilt Abs. 6.

Heizstoffbetrieb nicht ordnungsgemäß angezeigt, gilt Abs. 6.

**§ 23 Abs. 6:**

(6) Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

**§ 57 Abs. 1:**

§ 57. (1) Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,  
 1. welche Kraftstoffe in den Betrieb aufgenommen wurden;  
 2. welche Waren zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wurden;  
 3. welche Waren im Betrieb als Kraftstoff verwendet wurden.

**§ 64d:**

**§ 23 Abs. 6:**

(6) Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Z 6 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in dessen Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in dessen Bereich die Verwendung stattgefunden hat, schriftlich anzumelden. Weiters hat der Steuerschuldner die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten. Nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe müssen nicht angemeldet werden, wenn die biogenen Stoffe in Anlagen hergestellt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

**§ 57 Abs. 1:**

§ 57. (1) Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,  
 1. welche Kraftstoffe in den Betrieb aufgenommen wurden;  
 2. welche Waren zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wurden;  
 3. welche Waren im Betrieb als Kraftstoff verwendet wurden.  
 Werden im Kraftstoffbetrieb ausschließlich biogene Stoffe verwendet, die im Betrieb selbst oder in Anlagen erzeugt wurden, die überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, besteht eine Aufzeichnungspflicht nur, wenn das Zollamt aus steuerlichen Gründen eine Aufzeichnung angeordnet hat.

**§ 64d:**

neu

§ 64d. (1) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z 7, § 6 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 6 letzter Satz und § 57 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten am 1. Jänner 2000 in Kraft. § 3 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 ausser Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 31. Dezember 1999 entstanden ist.  
§ 4 Abs. 1 Z 7 ist auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1999 entstanden ist.



## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Investmentfondsgesetz

#### GELTENDES RECHT

#### VORGESCHLAGENER TEXT

##### § 13:

§ 13. Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilhaber auszuschütten. Die Fondsbestimmungen können vorsehen, daß der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. In diesem Fall ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 darauf entfallenden Kapitalertragsteuer zuzüglich des gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuführen. Zum Ertrag gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilhaber für den zum Ausgabebetrag ausgewiesenen Ertrag leisten (Ertragsausgleich).

##### § 13:

§ 13. Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilhaber auszuschütten. Die Fondsbestimmungen können vorsehen, daß der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. In diesem Fall ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 8 und § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 darauf entfallenden Spekulations- und Kapitalertragsteuer zuzüglich des gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuführen. Zum Ertrag gehören auch Beträge, die neu hinzukommende Anteilhaber für den zum Ausgabebetrag ausgewiesenen Ertrag leisten (Ertragsausgleich). Die Auszahlung kann für Kapitalanlagefonds oder bestimmte Gattungen von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds unterbleiben, wenn durch den Fonds in eindeutiger Form nachgewiesen wird, daß die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sämtlicher Inhaber eines Anteilscheines entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen bzw die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 30 Abs. 8 Z 10 lit. a oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 vorliegen.

##### § 40 Abs. 1:

##### § 40 Abs. 1:

§ 40. (1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten Ausschüttungen aus Substanzgewinnen im Ausmaß von einem Fünftel als Einkünfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen bleiben sowohl bei Einkünften aus Kapitalvermögen als auch bei Einkünften im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten.

§ 40. (1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben Ausschüttungen aus Substanzgewinnen außer Ansatz. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten.

§ 40 Abs. 2 Z 1:

(2) 1. Soweit nicht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach Abzug der dafür anfallenden Kosten die dem Fonds zuzurechnenden Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne und sonstige Erträge ausgeschüttet werden, gelten sie zu diesem Zeitpunkt als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Dabei sind Substanzverluste von den Substanzgewinnen abzuziehen. Werden nachweislich diese Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, so sind sie steuerfrei. In den Fällen des § 13 dritter und vierter Satz gelten die nicht ausgeschütteten Jahreserträge für Zwecke der Kapital- und Spekulationssteuer als ausgeschüttet. Wird vor diesen Zeitpunkten oder während des Geschäftsjahres das Anteilsrecht veräußert, so ist auch für Zwecke der Kapitalertragsteuer die Ausschüttung mit dem Veräußerungszeitpunkt anzunehmen. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und des § 12 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind auf Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und auf Verluste aus der Veräußerung der Anteilscheine anzuwenden.

§ 40 Abs. 3:

§ 40 Abs. 2 Z 1:

(2) 1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres gelten die nach Abzug der dafür anfallenden Kosten nicht ausgeschütteten vereinnahmten Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds und sonstige Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Werden nachweislich diese Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, so sind sie steuerfrei. In den Fällen des § 13 zweiter Satz gelten die nicht ausgeschütteten Jahreserträge für Zwecke der Kapitalertragsteuer im Auszahlungszeitpunkt als ausgeschüttet. Wird vor diesen Zeitpunkten oder während des Geschäftsjahres das Anteilsrecht veräußert, so ist auch für Zwecke der Kapitalertragsteuer die Ausschüttung mit dem Veräußerungszeitpunkt anzunehmen. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und des § 12 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind auf Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und auf Verlust aus der Veräußerung der Anteilscheine anzuwenden.

§ 40 Abs. 3:

(3) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilinhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2. Dabei ist die von Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Substanzgewinnen abgeführte Spekulationsertragsteuer (§ 30 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988) auf die auf die Veräußerung der Anteilscheine entfallende Einkommensteuer anzurechnen. Der Umtausch von Anteilen an einem Kapitalanlagefonds auf Grund der Zusammenlegung von Fondsvermögen gemäß § 3 Abs. 2 oder eines Anteilserwerbs gemäß § 14 Abs. 4 gilt nicht als Tausch. Der Fristenlauf des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 wird durch einen derartigen Umtausch nicht unterbrochen.

(3) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilinhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2. Der Umtausch von Anteilen an einem Kapitalanlagefonds auf Grund der Zusammenlegung von Fondsvermögen gemäß § 3 Abs. 2 oder eines Anteilserwerbs gemäß § 14 Abs. 4 gilt nicht als Tausch. Der Fristenlauf des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 wird durch einen derartigen Umtausch nicht unterbrochen.

#### § 41:

§ 41 (1) Für Anteile an prämiengünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988), für welche ausschließlich ein Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 abgeschlossen wird, gilt folgendes:

1. Ausschüttungsgleiche Erträge sind von der Einkommensteuer einschließlich der Kapitalertrag- und Spekulationsertragsteuer befreit.
2. Nachweislich einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer von Gewinnausschüttungen (Dividenden), die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, können auf Antrag erstattet werden. Der Antrag ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in welchem die Dividenden zugegangen sind.

(2) Wird der Auszahlungsplan nach § 23g Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, so fällt die nach Abs. 1 nicht einbehaltene oder erstattete Kapitalertragsteuer sowie die Spekulationsertragsteuer in dem dem Anteilsrecht entsprechenden Ausmaß nachträglich an (Nachversteuerung). Eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn an die

#### § 41:

§ 41. (1) Anteilscheine an inländischen Kapitalanlagefonds gelten als Wertpapiere im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes; dies gilt auch für Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds, wenn der Vertrieb der Anteile im Inland auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist.

(2) Die Börsenumsatzsteuer beträgt für jede angefangenen 100 S: für Händlergeschäfte 6 Groschen; für sonstige Anschaffungsgeschäfte 12 Groschen.

(3) Von der Börsenumsatzsteuer sind ausgenommen:

1. Der erste Erwerb der Anteilscheine,
2. der Erwerb der Anteilscheine von einem Kreditinstitut, das erster Erwerber der Anteilscheine ist.

(4) Bei der Festsetzung der Börsenumsatzsteuer als Pauschalbetrag tritt an Stelle der Zustimmung des Steuerpflichtigen die Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft.

Stelle des nicht erfüllten Auszahlungsplanes ein anderer Auszahlungsplan tritt, der die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

**§ 42 Abs. 1:**

§ 42. (1) Die Bestimmungen der §§ 40 und 41 sind auch für ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden. Als solches gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.

**§ 42 Abs. 3:**

(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als sonstige Erträge im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1. Diese und tatsächlich ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds bleiben nur bei Nachweis sowie bei Zulassung und der tatsächlichen Auflage zur öffentlichen Zeichnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen außer Ansatz. Bei nicht der Richtlinie des Rates Nr. 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG L 375) unterliegenden Kapitalanlagefonds muß darüber hinaus nachgewiesen werden, daß auf Grund der Bewirtschaftung des Fondsvermögens die Erzielung von Substanzgewinnen durch Anschaffung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern innerhalb des im § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 festgesetzten Zeitraumes nur einen untergeordneten Neben Zweck darstellt. Kann ein Nachweis im Sinne des vorstehenden Satzes nicht erbracht werden, so sind bei Einkünften aus Kapitalvermögen 20% der Substanzgewinne als steuerpflichtige Einnahmen anzusetzen.

**§ 49 Abs. 9:**

neu

§ 42 Abs. 1:  
 § 42. (1) Die Bestimmungen des § 40 sind auch für ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden. Als solches gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 des Kapitalmarktgesetzes sind ausgenommen.

**§ 42 Abs. 3:**

(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als Einkünfte im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. § 40 Abs. 1 zweiter Satz ist nur bei Nachweis der Substanzgewinne sowie bei Zulassung und der tatsächlichen Auflage zur öffentlichen Zeichnung anzuwenden.

**§ 49 Abs. 9:**

(9) §§ 41 und 42 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999 ist letztmalig auf Vorgänge vor dem 1. Oktober 2000

anzuwenden. § 40 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xxx/1999 ist anzuwenden, wenn die Anschaffung der veräußerten Wirtschaftsgüter nach dem 30. September 2000 erfolgt ist. § 42 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xxx/1999 ist nicht anzuwenden, wenn die Anschaffung des veräußerten Wirtschaftsgutes nachweislich vor dem 30. September 2000 erfolgt ist, andernfalls ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Bundesabgabenordnung****GELTENDES RECHT**

§ 52a:

neu

**VORGESCHLAGENER TEXT**

§ 52a:

§ 52a. Die sachliche Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Gerichtsgebührengesetz

#### GELTENDES RECHT

#### VORGESCHLAGENER TEXT

§ 10:

- § 10. Von der Zahlung der Gerichts- und Justiz- verwaltungsgebühren sind befreit:
1. der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, und die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe;
  2. die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
  3. alle sonstigen Körperschaften, Vereinigungen und Personen, soweit ihnen durch Gesetz die Befreiung von den Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren zukommt, sofern sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung die Gebührenfreiheit unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch nehmen; diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsätze (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III;
  4. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, außer
    - a) die Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder als Rechtsmittelwerberin auftritt;
    - b) die Pauschalgebühren;
  5. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei

§ 10:

- § 10. (1) Der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe sowie die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sind von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme der Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und der Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4) befreit.
- (2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren tritt nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird. Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, erstreckt sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Gebühren für Grundbuchsätze (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.
- (3) Die in nicht auf Staatsverträgen beruhenden gesetzlichen

Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;  
 6. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet.

Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen (Abs. 2) von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erstreckt sich nicht auf die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und die Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4).

- (4) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind weiters befreit:
1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, dies mit Ausnahme
    - a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und
    - b) der Pauschalgebühren;
  2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
  3. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet.



**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Allgemeines Sozialversicherungsgesetz****GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Beitragsvorauszahlung

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Beitragsvorauszahlung

§ 58:

(1) bis (5) unverändert.

(6) Der Träger der Krankenversicherung, bei dem nach Abs. 4 die Beiträge einzuzahlen sind, ist ausschließlich berufen, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Soweit ein Versicherungsträger Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen, andere Versicherungsträger ua.) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Forderungen aus der Einhebung von Krankenscheingebühren (§§ 135 Abs. 3, 153 Abs. 4) gelten in diesem Zusammenhang als Beitragsforderungen.

(7) und (8) unverändert.

Aufrechnung

§ 103:

1) Die Versicherungsträger dürfen auf die von ihnen zu erbringenden

§ 58:

(1) bis (5) unverändert.

(6) Der Träger der Krankenversicherung, bei dem nach Abs. 4 die Beiträge einzuzahlen sind, ist ausschließlich berufen, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Soweit ein Versicherungsträger Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen, andere Versicherungsträger ua.) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Forderungen aus der Einhebung von Krankenscheingebühren (§§ 135 Abs. 3, 153 Abs. 4) gelten in diesem Zusammenhang als Beitragsforderungen.

(7) und (8) unverändert.

Aufrechnung

§ 103:

(1) Die Versicherungsträger dürfen auf die von ihnen zu erbringenden

<p>Geldleistungen aufrechnen:</p> <p>1. vom Anspruchsberechtigten dem leistungspflichtigen Versicherungsträger geschuldete fällige Beiträge, soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;</p> <p>3. bis 4. unverändert.</p> <p>(2) und (3) unverändert.</p> <p>Sachliche Abgabefreiheit</p> <p>§ 110:</p> <p>§ 110. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der Bestimmungen des Abs. 2 - befreit:</p> <p>1. bis 4. unverändert.</p> <p>(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.</p> <p>(3) und (4) unverändert.</p>	<p>Geldleistungen aufrechnen:</p> <p>1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (§ 58 Abs. 6), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;</p> <p>3. bis 4. unverändert.</p> <p>(2) und (3) unverändert.</p> <p>Sachliche Abgabefreiheit</p> <p>§ 110:</p> <p>§ 110. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984), sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit:</p> <p>1. bis 4. unverändert.</p> <p>(2) Aufgehoben.</p> <p>(3) und (4) unverändert.</p> <p>Schlussbestimmungen zu Art. 14 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999</p> <p>§ 581:</p> <p>§ 581. (1) Die §§ 58 Abs. 6, 103 Abs. 1 Z 1 und 110 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.</p>
--	--

(2) § 110 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

(3) § 110 Abs. 1 und 2 in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 1999 anhängig wurden, weiterhin anzuwenden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

#### GELTENDES RECHT

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35:

§ 35. (1) Die Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet. (2) bis (7) unverändert.

Sachliche Abgabefreiheit

§ 46:

§ 46. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der Bestimmungen des Abs. 2

#### VORGESCHLAGENER TEXT

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35:

§ 35. (1) Die Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet. (2) bis (7) unverändert.

Sachliche Abgabefreiheit

§ 46:

§ 46. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des

Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984), sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit:

1. bis 4. unverändert

(2) Aufgehoben.

(3) und (4) unverändert.

Aufrechnung

§ 71:

§ 71. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (§ 35 Abs. 1), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;
2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 15 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999

§ 279:

§ 279. (1) Die §§ 35 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 71 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 46 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

befreit:

1. bis 4. unverändert

(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.

(3) und (4) unverändert.

Aufrechnung

§ 71:

§ 71. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten dem Versicherungsträger geschuldete fällige Beiträge, soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;
2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(3) § 46 Abs. 1 und 2 in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 1999 anhängig wurden, weiterhin anzuwenden.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Bauern-Sozialversicherungsgesetz****GELTENDES RECHT**

Sachliche Abgabefreiheit

§ 44:

§ 44. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und der Bestimmungen des Abs. 2 befreit:

1. bis 4. unverändert

(2) In einem Exekutionsverfahren, das vom Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge eingeleitet wird, ist der Verpflichtete von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit.

(3) und (4) unverändert.

Aufrechnung

§ 67:

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten dem Versicherungsträger geschuldete fällige Beiträge, soweit das Recht auf Einforderung nicht

**VORGESCHLAGENER TEXT**

Sachliche Abgabefreiheit

§ 44:

§ 44. (1) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, der Bundesverwaltungsabgaben sowie der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, mit Ausnahme solcher in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984), sind - unbeschadet des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - befreit:

1. bis 4. unverändert

(2) Aufgehoben.

(3) und (4) unverändert.

Aufrechnung

§ 67:

§ 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige

verjährt ist;

2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge (einschließlich Verzugszinsen, sonstige Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;

2. bis 5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 16 des Bundesgesetzes BGBl. I  
Nr. xxx/1999

§ 269:

§ 269. (1) Die §§ 44 Abs. 1 und 67 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 44 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

(3) § 44 Abs. 1 und 2 in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 1999 anhängig wurden, weiterhin anzuwenden.



## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

#### GELTENDES RECHT

##### Einzahlung der Beiträge

###### § 23:

§ 23. Die Versicherungsbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers sind von diesem bei der Versicherungsanstalt bis zum 15. eines jeden Kalendermonates einzuzahlen, die Sonderbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers binnen 14 Tagen nach dem Fälligerwerden der Sonderzahlungen. Für nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge und Zuschläge sind Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. Soweit die Versicherungsanstalt Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen ua.) einhebt, wird sie auch dann als deren Vertreter tätig, wenn sie alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

##### Aufrechnung

###### § 44:

§ 44. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:  
1. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zu Unrecht erbrachte, vom Anspruchsberechtigten

#### VORGESCHLAGENER TEXT

##### Einzahlung der Beiträge

###### § 23:

§ 23. Die Versicherungsbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers sind von diesem bei der Versicherungsanstalt bis zum 15. eines jeden Kalendermonates einzuzahlen, die Sonderbeiträge samt den Zuschlägen des Dienstgebers binnen 14 Tagen nach dem Fälligerwerden der Sonderzahlungen. Für nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge und Zuschläge sind Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. Soweit die Versicherungsanstalt Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen ua.) einhebt, wird sie auch dann als deren Vertreter tätig, wenn sie alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

##### Aufrechnung

###### § 44:

§ 44. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:  
1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete

<p>rückzuerstattende Leistungen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist;</p> <p>2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).</p>	<p>fällige Beiträge (§ 23), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;</p> <p>2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zu Unrecht erbrachte, vom Anspruchsberechtigten rückzuerstattende Leistungen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist;</p> <p>3. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).</p>
<p>(2) und (3) unverändert.</p>	<p>(2) und (3) unverändert.</p>
<p></p>	<p>Schlussbestimmungen zu Art. 17 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999</p>
<p>§ 192:</p>	<p>§ 192: (1) Die §§ 23 und 44 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.</p>
<p></p>	<p>(2) § 110 Abs. 1 und 2 ASVG in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 1999 anhängig wurden, weiterhin anzuwenden.</p>

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Notarversicherungsgesetz 1972

**GELTENDES RECHT****VORGESCHLAGENER TEXT**

Aufrechnung

Aufrechnung

§ 34:

§ 34:

§ 34. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Leistungen aufrechnen:

§ 34. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Leistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten der Versicherungsanstalt geschuldete fällige Beiträge;

1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (einschließlich Verzugszinsen, sonstige Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;

2. und 3. unverändert.

2. und 3. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 18 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999

§ 105:

§ 105. (1) § 34 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 1 und 2 ASVG in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 1999 anhängig wurden, weiterhin anzuwenden.